



Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung	3
B. Teilnahmen an Qualitätskontrollen	3
1. Allgemeines	3
2. Gegenstand der Teilnahme	3
3. Organisation	3
a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit	3
aa) Teilnehmer	3
bb) Ausschlussgründe	3
cc) Erklärung der Ausschlussgründe	4
dd) Verschwiegenheit	4
b) Organisation der Teilnahmen	4
aa) Auswahl der Qualitätskontrollen für die Teilnahme	4
bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten	4
cc) Unterrichtung über die geplante Teilnahme	5
4. Durchführung der Teilnahmen	5
a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Teilnahmen	5
b) Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen	5
c) Durchsicht von Arbeitspapieren	6

Quelle: www.wpk.de

Stand: 01.09.2025

5. Maßnahmen	6
a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO)	6
b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer	7
C. Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle	7
1. Allgemeines	7
2. Gegenstand der Untersuchungen	7
3. Organisation	8
a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit	8
aa) Teilnehmer	8
bb) Ausschlussgründe	8
cc) Erklärung der Ausschlussgründe	8
dd) Verschwiegenheit	8
b) Organisation der Untersuchungen	9
aa) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle	9
bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten	9
cc) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung	9
4. Durchführung der Untersuchung	9
a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung	9
b) Untersuchungshandlungen	10
c) Feststellungen und Stellungnahmen	10
5. Maßnahmen	11
a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO)	11
b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer	11

Quelle: www.wpk.de

A. Vorbemerkung

1

Die Prüfer für Qualitätskontrolle unterliegen der Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle führt diese Aufsicht durch die Teilnahme an Qualitätskontrollen¹ und die Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle² durch. Daneben kann auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) an Qualitätskontrollen teilnehmen.³

B. Teilnahmen an Qualitätskontrollen**1. Allgemeines**

2

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Einvernehmen mit der APAS an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.⁴

2. Gegenstand der Teilnahme

3

Mit der Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen soll die Ordnungsmäßigkeit von Qualitätskontrollen gewährleistet, die Prüfungsqualität verbessert und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens gestärkt werden.

Die Teilnahme an Qualitätskontrollen ist eine Präventionsmaßnahme zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen. Die Verantwortung und die Eigenverantwortlichkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Durchführung der Qualitätskontrolle werden durch die Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle nicht berührt.

3. Organisation**a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit****aa) Teilnehmer**

4

Die Teilnahme erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie werden von Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

bb) Ausschlussgründe

5

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen an Qualitätskontrollen teilnehmen, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen,

¹ § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO

² § 57e Abs. 7 WPO

³ § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO

⁴ § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO

Quelle: www.wpk.de

die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle oder die zu prüfende Praxis bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

cc) Erklärung der Ausschlussgründe

6

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach bb) vor Beginn der Teilnahme sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Darüber hinaus geben die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle einmal im Jahr eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit ab. Diese Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

dd) Verschwiegenheit

7

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Teilnahme bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Teilnahme Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die die zu prüfende Praxis, den Prüfer für Qualitätskontrolle, ihre Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwerten.

b) Organisation der Teilnahmen

aa) Auswahl der Qualitätskontrollen für die Teilnahme

8

Die Teilnahme an Qualitätskontrollen durch die Kommission für Qualitätskontrolle erfolgt risikoorientiert. Risiken können sowohl durch die zu prüfende Praxis als auch durch den Prüfer für Qualitätskontrolle begründet werden. Die Auswahl kann anlassunabhängig oder auf Grund eines gegebenen Anlasses erfolgen.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle Qualitätskontrollen für eine Teilnahme auch zufällig auswählen.

9

bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten

10

Im Rahmen der Teilnahme sind die zu prüfende Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet.

Eine Praxis, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen möchte, ist verpflichtet, die Auftragserteilung für eine Qualitätskontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich

Quelle: www.wpk.de

mitzuteilen.⁵ Sie soll den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren. Praxis und Prüfer für Qualitätskontrolle sollen auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Im Gespräch mit der Kommission für Qualitätskontrolle soll der Prüfer für Qualitätskontrolle strukturiert (z.B. durch eine entsprechende Präsentation) sein Verständnis von der geprüften Praxis, vom praxisinternen Qualitätssicherungssystem, seinen Risikobeurteilungen und Wesentlichkeitsüberlegungen sowie seine Prüfungsstrategie und sein Prüfungsprogramm inklusive der Auswahl der Stichprobe für die Auftragsprüfung vorstellen.

cc) Unterrichtung über die geplante Teilnahme 11

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet die zu prüfende Praxis über die geplante Teilnahme an ihrer Qualitätskontrolle. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Teilnahme.

4. Durchführung der Teilnahmen

a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Teilnahmen 12

Die Teilnahme kann grundsätzlich in Form einer Videokonferenz oder vor Ort in der zu prüfenden Praxis stattfinden. Ein anderer Ort, beispielsweise die Praxis des Prüfers für Qualitätskontrolle, ist denkbar.

Die Terminorganisation erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der zu prüfenden Praxis. Die Absicht der Teilnahme ist der zu prüfenden Praxis möglichst frühzeitig mitzuteilen und der Prüfer für Qualitätskontrolle soll hierüber unterrichtet werden.⁶

b) Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen 13

Als Zeitpunkte für die Teilnahme an Qualitätskontrollen kommen grundsätzlich alle Phasen einer Qualitätskontrolle in Frage. Um die Ziele der Teilnahme zu erreichen, werden insbesondere folgende Zeitpunkte als geeignet betrachtet:

1. Beginn einer Qualitätskontrolle (Eröffnungsgespräch)
2. Während der Qualitätskontrolle (Durchsicht von Arbeitspapieren)
3. Ende einer Qualitätskontrolle (Schlussbesprechung)

⁵ § 14 SaQK

⁶ § 15 Abs. 8 SaQK

Quelle: www.wpk.de

In Abhängigkeit von der Risikolage (siehe oben B.3.b) aa)) kann die Teilnahme eine, zwei oder alle der oben genannten Zeitpunkte umfassen.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle auch Gespräche mit der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle führen.

c) **Durchsicht von Arbeitspapieren**

14

Zur Beurteilung der materiellen Prüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle kann eine Durchsicht der Arbeitspapiere während der laufenden Qualitätskontrolle erfolgen. Die Durchsicht soll risikoorientiert und stichprobenhaft anhand der vom Prüfer für Qualitätskontrolle bereits geprüften Prüfungsaufträge/durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgen. Im Fokus der Durchsicht stehen dabei neben dem risikoorientierten Prüfungsvorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle auch seine vorläufigen Feststellungen und deren vorläufige Würdigungen.

5. **Maßnahmen**

a) **Maßnahmen (§ 57e Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO)**

15

Liegen bei geprüften Praxen Mängel vor, wurden Verletzungen des Berufsrechts, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurden die Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen.⁷ Gegebenenfalls kann die Kommission für Qualitätskontrolle auch die Löschung der geprüften Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer beschließen.⁸ Bei der Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle über den Erlass von Maßnahmen kann diese auch Erkenntnisse heranziehen, die sie im Rahmen der Teilnahme an der Qualitätskontrolle erlangt hat.

Stellt die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Teilnahme konkrete Anhaltspunkte fest, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann die für die Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Dies kann insbesondere eine Untersuchung bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle⁹ oder eine weitere Teilnahme sein.

⁷ § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO

⁸ § 57e Abs. 2 Satz 4, Abs. 6a Satz 2 WPO

⁹ § 57e Abs. 7 WPO

Quelle: www.wpk.de

Ergibt die Teilnahme Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden der zu prüfenden Praxis oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten gegeben.

Ergibt die Teilnahme keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, entscheidet die für die Auswertung des Qualitätskontrollberichts zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle zusammen mit dem Abschluss der Qualitätskontrolle über den Abschluss der Teilnahme. Geprüfte Praxis und Prüfer für Qualitätskontrolle werden über den Abschluss der Teilnahme schriftlich informiert.

b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

16

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.¹⁰

C. Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle

1. Allgemeines

17

Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle, ob diese bei von ihnen durchgeführten Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und Berufsausübungsregelungen eingehalten haben.¹¹ Wird dabei festgestellt, dass Qualitätskontrollen nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO, der Satzung für Qualitätskontrolle und der fachlichen Regeln durchgeführt wurden, kann sie Maßnahmen ergreifen. Befolgen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Maßnahme nach Satz 2 nicht, kann sie diese gegebenenfalls im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder den Vorstand nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO unterrichten.

Den Untersuchungen unterliegen als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

18

2. Gegenstand der Untersuchungen

19

Gegenstand der Untersuchung ist, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei den von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen beachtet hat. Zu diesem Zweck ist die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Abwicklung von Qualitätskontrollen insgesamt sowie dessen

¹⁰ § 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO

¹¹ (§ 57e Abs. 7 Satz 1 WPO)

Quelle: www.wpk.de

Wirksamkeit anhand einzelner Qualitätskontrollen zu untersuchen. Die Regelungen sind dahingehend zu untersuchen, ob sie insgesamt darauf ausgerichtet sind, Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung für Qualitätskontrolle und den fachlichen Regeln durchzuführen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob bei der Qualitätskontrolle eine kritische Grundhaltung gewahrt wurde.

3. Organisation

a) Teilnehmer, Ausschlussgründe und Verschwiegenheit

aa) Teilnehmer

20

Die Untersuchung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle. Sie werden von Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

Die APAS kann im Rahmen ihrer Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren auch an den von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführten Untersuchungen teilnehmen.

bb) Ausschlussgründe

21

Für die Kommission für Qualitätskontrolle dürfen keine Personen mit der Untersuchung befasst werden, bei denen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, die eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit begründen oder in den letzten drei Jahren vor der Untersuchung begründet haben. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn ein Teilnehmer eine Qualitätskontrolle bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Ein Teilnehmer ist auch ausgeschlossen, wenn der zu untersuchende Prüfer für Qualitätskontrolle bei dem Teilnehmer oder dessen Arbeitgeber mit der Qualitätskontrolle befasst war.

cc) Erklärung der Ausschlussgründe

22

Die Teilnehmer haben das Bestehen von Ausschlussgründen nach bb) vor Beginn der Untersuchung sowie bei nachträglichem Auftreten unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle mitzuteilen. Darüber hinaus geben die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle einmal im Jahr eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit ab. Diese Erklärung nimmt die Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle in Empfang.

dd) Verschwiegenheit

23

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Untersuchungen bekannt werden, entsprechend § 57b WPO Verschwiegenheit zu bewahren. Erhalten sie im Rahmen der Untersuchungen Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die den Prüfer für

Quelle: www.wpk.de

Qualitätskontrolle, dessen Mandanten oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte verwerten.

b) Organisation der Untersuchungen

aa) Auswahl der zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle 24

Die zu untersuchenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden anlassunabhängig auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder aufgrund eines gegebenen Anlasses ausgewählt. Grundlage für die Risikoanalyse sind insbesondere die durchgeführten Qualitätskontrollen (z. B. Anzahl sowie Bedeutung der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle geprüften Praxen) und deren Auswertungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Andere Erkenntnisse, zum Beispiel aus Prüfvorschlagsverfahren, können in der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle Prüfer für Qualitätskontrolle für eine Untersuchung auch zufällig auswählen. 25

bb) Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten 26

Im Rahmen der Untersuchung sind die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Prüfer für Qualitätskontrolle sollen den Teilnehmern Zutritt zu den Praxisräumen gewähren, auf Verlangen Auskunft geben, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems für Qualitätskontrollen und ihre Arbeitspapiere sowie sonstige Unterlagen vorlegen.

Werden bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Berufspflichtverletzung oder Straftat im Zusammenhang mit einer Qualitätskontrolle begangen haben könnte, ist er davon zu unterrichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist unter Angabe des Sachverhaltes sowie des Ortes, des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

cc) Unterrichtung über die Einleitung der Untersuchung 27

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Prüfer für Qualitätskontrolle über die Einleitung der Untersuchung. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung über den Ort und den Termin der Untersuchung.

4. Durchführung der Untersuchung

a) Grundsätze für die Planung und Durchführung der Untersuchung 28

Für die Untersuchung finden die berufssüblichen Grundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen Anwendung. Grundlage für die Planung der Untersuchung sind die Qualitätskontrollberichte des Prüfers für Qualitätskontrolle und vorab einzuholende Informationen über das

Quelle: www.wpk.de

Qualitätssicherungssystem des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Durchführung von Qualitätskontrollen. Weitere Informationen können berücksichtigt werden. Die Untersuchung kann auf wesentliche Bereiche des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen beschränkt werden.

Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 1 ist anhand einer Stichprobe aus den von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen zu prüfen. Auf der Grundlage der von dem Prüfer für Qualitätskontrolle abgewickelten Qualitätskontrollen erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Qualitätskontrollen. Grundlage der Untersuchung bildet eine risikoorientierte Auswahl, die auch die Bedeutung der geprüften Praxen für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Einzubeziehen sind auch die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des zu untersuchenden Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle.

b) Untersuchungshandlungen

29

Ausgehend von den erhaltenen und der Kommission für Qualitätskontrolle vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Aufbauprüfung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen. Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht der Arbeitspapiere der in die Stichprobe fallenden Qualitätskontrollen. Insbesondere sollen die Feststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle untersucht werden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird über getroffene Feststellungen informiert. Es kann eine Schlussbesprechung mit dem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die Schlussbesprechung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu dokumentieren.

c) Feststellungen und Stellungnahmen

30

Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob das Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Qualitätskontrollen im Einklang mit den Gesetzen und Berufsausübungsregelungen steht und Qualitätskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Wurden Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten geben, werden diese dem Prüfer für Qualitätskontrolle mitgeteilt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung nehmen. Nimmt der Prüfer für Qualitätskontrolle die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahr, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

Quelle: www.wpk.de

5. Maßnahmen

a) Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO)

31

Die Feststellungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und deren Würdigung sind Grundlage der Entscheidung über Maßnahmen.¹² Es können Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Qualitätskontrollen sowie Sonderprüfungen angeordnet oder der Prüfer für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden. Vor dem Erlass von Maßnahmen ist der Prüfer für Qualitätskontrolle anzuhören. Werden Maßnahmen von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nicht befolgt, können diese mittels eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.¹³

Ergibt die Untersuchung konkrete Anhaltspunkte, dass Qualitätskontrollen von dem untersuchten Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, soll die für Ablehnung eines Prüfervorschlages zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle informiert werden. Diese entscheidet bei dem nächsten Vorschlag des untersuchten Prüfers für Qualitätskontrolle über eine mögliche Ablehnung.¹⁴

Ergibt die Untersuchung Verletzungen von Berufspflichten, die keinen Handlungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 2 erfordern, werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechende Hinweise zur künftigen Beachtung der Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen gegeben.

Ergibt die Untersuchung keine Feststellungen, die konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen geben, wird dies dem Prüfer für Qualitätskontrolle in einem Abschluss schreiben mitgeteilt.

b) Information des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

32

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.¹⁵

Berlin, 25. September 2024

¹² §§ 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 7 WPO

¹³ § 57e Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 WPO

¹⁴ § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO

¹⁵ § 57e Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 bis 5 WPO

Quelle: www.wpk.de

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle



Quelle: www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqq/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

A	Vorbemerkung	3
B	Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen	4
C	Planung der Qualitätskontrolle	5
D	Prüfung der Praxisorganisation	8
E	Prüfung der Auftragsabwicklung	10
	1. Auftragsauswahl	10
	2. Auftragsprüfung	13
F	Prüfung der Nachschau	17
	1. Nachschauturnus, Person des Nachschauers, Planung und Durchführung	18
	2. Nachschau der Praxisorganisation	18
	3. Nachschau der Auftragsabwicklung	19
	4. Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung	20
G	Würdigung von Prüfungsfeststellungen	21
H	Dokumentation einer Qualitätskontrolle	22
	1. Allgemeine Anforderungen	22
	2. Auftragsannahme	23
	3. Planung	23

Stand: 01.09.2025

4. Prüfungshandlungen zur Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau	24
a) Praxisorganisation	24
b) Auftragsabwicklung	25
c) Nachschau	25
5. Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Ableitung eines Prüfungsergebnisses	25

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis konkretisiert die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK).¹ Er legt damit die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle dar, wie Qualitätskontrollen nach §§ 57a ff. WPO und der SaQK zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren sind. Hierzu richtet er sich gemeinsam mit dem „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ an Prüfer für Qualitätskontrolle.² Beide Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle stellen einen Rahmen für die Ermessensausübung des Prüfers für Qualitätskontrolle bereit, ohne seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken.

Bei einer Qualitätskontrolle handelt es sich um eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bei der der Prüfer für Qualitätskontrolle neben den allgemeinen Berufspflichten auch die besonderen Berufspflichten zu beachten hat.³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Qualitätskontrolle unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems durchzuführen.⁴

Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung (Aufbau- und Funktionsprüfung), deren Grundsätze in der WPO und der SaQK normiert sind und durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert werden. Soweit diese keine Auslegungen der WPO und der SaQK bereitstellen, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auf die einschlägigen fachlichen Regeln (z. B. IDW PS 140)⁵ zurückzugreifen und im Rahmen seiner Ermessensausübung ihre Anwendung zu prüfen.⁶

Für die Beurteilung der geprüften Qualitätssicherungssysteme sind die WPO und die ausführlich – auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen – formulierte Berufssatzung WP/vBP einschließlich deren detaillierten Erläuterungen maßgeblich. Fachliche Regeln wie ISQC 1 (Praxisorganisation) und ISA 220 (Auftragsdurchführung), jeweils unter Berücksichtigung deutscher Besonderheiten, oder der IDW QS 1 können ergänzend herangezogen werden.

Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis ist von einem Prüfer für Qualitätskontrolle nur insoweit zu prüfen, als es Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, betrifft.

¹ § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK

² www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrolle/verfahren/kf/qk/

³ §§ 17 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 49 WPO, §§ 1 - 12, 28 - 44 BS WP/vBP

⁴ § 55b Abs. 1 und 2 WPO

⁵ IDW PS 140 „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“

⁶ § 4 Abs. 1 BS WP/vBP

Seit Inkrafttreten des APAREG am 17. Juni 2016 schließt die Qualitätskontrolle mit einem negativ formulierten Prüfungsurteil ab.⁷ Unverändert bleibt die Verpflichtung der geprüften Praxis mit hinreichender Sicherheit dafür zu sorgen, dass eine ordnungsmäßige Abwicklung von Prüfungsaufträgen sichergestellt wird. 6

Das neugefasste Prüfungsurteil ermöglicht dem Prüfer für Qualitätskontrolle eine noch stärkere Risikoorientierung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. 7

Durch die Neufassung der SaQK im Jahr 2016⁸ soll die Anwendung des seit Beginn des Verfahrens geltenden risikoorientierten Prüfungsansatzes der Qualitätskontrolle betont und hervorgehoben werden. Die sachgerechte Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes gewährleistet eine den Verhältnissen der Praxis angemessene Durchführung der Qualitätskontrolle. Darüber hinaus ist dieser auch geeignet, die im Prüfungsurteil zum Ausdruck kommende Aussagesicherheit des Prüfers für Qualitätskontrolle zu gewährleisten. 8

B. Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Die Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere die Größe und Struktur der geprüften Praxis sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet.⁹ 9

Die Auswahl eines Prüfers für Qualitätskontrolle mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund (Verständnis für die Größe und den Organisationsgrad der Praxis sowie Erfahrungen mit den Branchen und der Komplexität der geprüften Aufträge) durch die geprüfte Praxis trägt zu einer angemessenen und geeigneten Qualitätskontrolle bei. Dieses Ziel kann ggf. auch durch Hinzuziehung von Spezialisten seitens der Prüfer für Qualitätskontrolle erreicht werden. 10

Der vergleichbare Erfahrungshintergrund ermöglicht dem Prüfer für Qualitätskontrolle eine angemessene – weil an den Qualitätszielen und Qualitätsrisiken der Praxis orientierte – verhältnismäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. 11

Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert durchzuführen.¹⁰ Ausgangspunkt der risikoorientierten Prüfungsplanung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist die Risikobewertung durch die Praxis selbst¹¹ und die hieraus resultierende Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems. 12

⁷ § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO

⁸ Die erste Änderung der SaQK nach deren Neufassung im Jahr 2016 ist am 24. Januar 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden und am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten (BANZ AT 24.01.2020 B2).

⁹ § 18 Satz 1 und 2 SaQK

¹⁰ § 16 Abs. 1 Satz 2 SaQK

¹¹ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Die Risikobewertung der Praxis ist durch den Prüfer für Qualitätskontrolle kritisch vor seinem eigenen Erfahrungshintergrund zu hinterfragen, um die Qualitätskontrolle risikoorientiert planen zu können.¹²

Die risikoorientierte Schwerpunktbildung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgt i.d.R. durch eine geeignete und angemessene Auswahl der 13

- Elemente der Praxisorganisation,
- Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfung und
- Prüffelder innerhalb der einzelnen Auftragsprüfung.

Weitere Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung ergeben sich, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Nachschau der Praxis im Rahmen seiner Prüfung als angemessen und wirksam beurteilt hat.¹³ Bestandteil einer angemessenen und wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung ist die Einbeziehung sämtlicher verantwortlichen WP/vBP. Da es sich bei der Qualitätskontrolle um eine Systemprüfung handelt, besteht bei einer angemessenen und wirksamen Nachschau kein Erfordernis, sämtliche verantwortlichen WP/vBP bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.¹⁴ 14

Im Rahmen der Risikobeurteilung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle sich vom zu prüfenden Qualitätssicherungssystem ein Bild zu verschaffen und die Risiken für das Qualitätssicherungssystem insgesamt zu beurteilen. Dazu wird er regelmäßig im Rahmen einer Qualitätskontrolle die für die Praxis risikobehafteten Elemente des Qualitätssicherungssystems im Rahmen seiner Funktionsprüfung einer weitergehenden Prüfung unterziehen. Daher sind bei der einzelnen Auftragsprüfung nicht sämtliche Prüffelder und sämtliche Arbeitspapiere¹⁵ zu überprüfen. Den Grundsätzen der Risikoorientierung und der Verhältnismäßigkeit ist in Abhängigkeit von den identifizierten Qualitätsrisiken durch geeignete risikoorientierte Schwerpunktbildung Rechnung zu tragen. 15

C. Planung der Qualitätskontrolle

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes ein Verständnis von der zu prüfenden Praxis und deren Qualitätssicherungssystem zu gewinnen. Hierzu gehören insbesondere 16

¹² § 17 Abs. 1 SaQK

¹³ Vgl. Pkt. E.1. Auftragsauswahl

¹⁴ Vgl. zu den Folgen einer nicht angemessenen und/oder nicht wirksamen Nachschau der Auftragsabwicklung Tz. 39 ff.

¹⁵ § 51b Abs. 1 und 4 WPO

- Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems¹⁶ (in einem Praxishandbuch oder durch den Nachweis der praktischen Durchführung)
- Strukturelle Entwicklung (z.B. Praxiserwerbe, -verkäufe und -zusammenschlüsse)
- Mandantenstruktur
- Tätigkeitsschwerpunkte und Auftragsstruktur
- Mitarbeiterstruktur
- Praxisumfeld (z.B. Entwicklungen in der WP/vBP-Branche oder Entwicklungen bei Mandanten, Konkurrenzsituation)
- Zusammenarbeit mit anderen (WP/StB/RA-)Praxen und Netzwerken

Ausgehend von der durch die zu prüfende Praxis selbst vorzunehmenden Risikobewertung¹⁷ sowie dem eigenen erworbenen Verständnis des Prüfers für Qualitätskontrolle von der zu prüfenden Praxis und deren Qualitätssicherungssystem hat er die qualitätsgefährdenden Risiken zu identifizieren. Diese können sich bspw. aus den folgenden Bereichen ergeben:

- **Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis**
 - Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung und Abschlussprüfungen innerhalb einer Qualitätskontrollperiode
 - Veränderungen im Qualitätssicherungssystem der Praxis (bspw. Umstellung auf ISA, neue Prüfsoftware)
 - Feststellungen aus der zuletzt durchgeführten Qualitätskontrolle und/oder der Nachschau sowie Reaktionen der Praxis darauf
 - Beschwerden und Vorwürfe [bspw. Berufsaufsicht und Abschlussdurchsicht der WPK, Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)]
- **Struktur der Prüfungen**
 - Art der Prüfungsaufträge (z.B. Konzernabschlussprüfungen, Erstprüfungen)
 - Branchen
 - Mandanten mit Bestandsgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung
 - Komplexität der Rechnungslegungsfragen
 - auffällig niedrige (oder hohe) Stunden und/oder Honorare

¹⁶ § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

¹⁷ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

- **Personelle Ressourcen der Praxis**

- Anzahl der tätigen WP/vBP im Bereich der Abschlussprüfung
- hohe Mitarbeiterfluktuation
- Qualifikation der Mitarbeiter
- Verfügbarkeit von Spezialisten
- Anzahl und (ggf. uneinheitliche) Struktur der Niederlassungen

Auf Basis des erworbenen Verständnisses von der Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem sowie seiner Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken hat der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Prüfungsstrategie und daraus abgeleitet ein Prüfungsprogramm mit den durchzuführenden Prüfungshandlungen zu entwickeln. Eine sachgerechte Beachtung dieser Vorgehensweise trägt zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch den Prüfer für Qualitätskontrolle bei. 18

Eine Qualitätskontrolle ist so zu planen und durchzuführen, dass das Qualitätskontrollrisiko so weit reduziert wird, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein sachgerechtes Prüfungsurteil abgeben kann.¹⁸ Das Qualitätskontrollrisiko setzt sich aus dem Qualitätsrisiko und dem Entdeckungsrisiko zusammen. Das Qualitätsrisiko besteht darin, dass das Qualitätssicherungssystem nicht mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet und somit nicht geeignet ist, wesentliche Fehler in der Auftragsabwicklung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Das Entdeckungsrisiko des Prüfers für Qualitätskontrolle besteht darin, dass Mängel des Qualitätssicherungssystems nicht entdeckt werden. 19

Die Qualitätskontrolle hat risikoorientiert anhand der identifizierten Qualitätsrisiken und der darauf aufbauenden (vorläufigen) Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der in der Praxis eingeführten Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der qualitätsgefährdenden Risiken zu erfolgen. 20

Kleine Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen werden in der Regel ein geringes Kontrollrisiko aufweisen.¹⁹ Mit zunehmender Praxisgröße (steigende Anzahl an Berufsträgern, Prüfungsaufträgen und Niederlassungen) steigen i.d.R. auch die Anforderungen an die Regelungs- und Kontrolldichte des Qualitätssicherungs- 21

¹⁸ §§ 17 Abs. 2, 23 SaQK

¹⁹ Vgl. "Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen"

systems und das Kontrollrisiko. Zusammen mit einer wirksamen Nachschau mit entsprechendem Konsequenzenmanagement kann dieses ggf. wieder reduziert werden.

Bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie bei der Festlegung einzelner Prüfungshandlungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch Überlegungen zur qualitativen Wesentlichkeit anzustellen.²⁰ 22

D. Prüfung der Praxisorganisation

Ausgangspunkt ist das von der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem (schriftlich dokumentiert bzw. tatsächlich gelebt).²¹ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zunächst einen Soll-Soll-Abgleich zwischen den gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Regelungen und den an die jeweilige Praxis angepassten Regelungen vorzunehmen. Anschließend hat er risikoorientiert ausgewählte Elemente des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen und dabei die Sollvorgaben der Praxis mit dem IST-Zustand des Qualitätssicherungssystems abzugleichen. Aus diesen Schritten ergeben sich ggf. Feststellungen, die im Rahmen der Qualitätskontrolle zu würdigen sind. 24

Die einzelnen Elemente der Praxisorganisation²² hat der Prüfer für Qualitätskontrolle angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis auf Angemessenheit zu beurteilen (Aufbauprüfung). Dabei hat er zu beurteilen, ob die von der Praxis identifizierten Risiken und die ggf. vom Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Planung zusätzlich identifizierten Risiken im Sollsystem der Praxis berücksichtigt wurden. 25

Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung (Funktionsprüfung) hat der Prüfer für Qualitätskontrolle risikoorientiert Schwerpunkte zu setzen. Dabei sind diejenigen Elemente der Praxisorganisation auszuwählen, die unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der zu prüfenden Praxis und der Erkenntnisse des Prüfers für Qualitätskontrolle aus der vorangegangenen sowie den Feststellungen der laufenden Qualitätskontrolle für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung risikobehaftet sind. So wird bspw. Art und Umfang der Fortbildung der Berufsträger für die Qualität der Auftragsabwicklung von deutlich größerer Bedeutung sein als die Brandsicherheit des Serverraums. Eine Funktionsprüfung nicht risikobehafteter Elemente der Praxisorganisation ist daher nicht erforderlich. 26

²⁰ § 17 Abs. 5 Satz 1 SaQK

²¹ § 55b Abs. 1 Satz 3 WPO, § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

²² § 19 Satz 3 SaQK

Schwerpunkte der Prüfung der Wirksamkeit der Praxisorganisation werden im Regelfall unter Berücksichtigung der identifizierten Qualitätsrisiken festgelegt. Dies können 27

- die Durchsicht der jährlichen und/oder anlassbezogenen Unabhängigkeitserklärungen,
- die Durchsicht der berufssüblichen Verpflichtungserklärungen,
- die Durchsicht der Aufstellungen über die absolvierten Fortbildungen und die entsprechenden Teilnahmebestätigungen sowie ggf. eines Aus- und Fortbildungsprogramms,
- die Durchsicht der Beurteilungen der Mitarbeiter,
- die Würdigung der vorhandenen Fachliteratur sowie des fachlichen Informationsmanagements (z.B. Onlinedatenbanken),
- die Durchsicht von Planungsunterlagen für den Mitarbeiterereinsatz (Gesamtplanung aller Aufträge),
- der Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und
- die Vergütungsregelungen

sein.

Bestehen Netzwerke oder Schnittstellen zu anderen Berufspraxen, bspw. eine gemeinsame Berufsausübung in einer Sozietät oder in einer Berufsgesellschaft, sind die Regelungen, die die Einhaltung der Unabhängigkeit in Bezug auf diese Praxen sicherstellen, immer Gegenstand der Prüfung der Praxisorganisation. Die entsprechenden Regelungen sind zu prüfen und im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. 28

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden für WP/vBP neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Neben die bereits bekannten Sorgfaltspflichten (unter anderem Identifizierung des Mandanten) ist zum Beispiel die Pflicht getreten, ein angemessenes Risikomanagement einzuführen, welches die Durchführung einer Risikoanalyse einschließt. 29

Das Qualitätssicherungssystem hat durch angemessene Regelungen sicherzustellen, dass die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden.²³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit dieser Regelungen im Auftragsannahmeprozess zu prüfen. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sind folgende Regelungen zu schaffen: 30

- Durchführung einer Risikoanalyse²⁴

²³ § 53 Nr. 10 Berufssatzung WP/vBP

²⁴ § 5 Abs. 1 GWG

- Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse²⁵
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten²⁶
- Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen²⁷
- Ggf. besondere interne Sicherungsmaßnahmen²⁸
- Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters sowie deren Anzeige bei der WPK²⁹

Bei der Prüfung der Wirksamkeit der **Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen** sind diese Pflichten zusätzlich zu berücksichtigen.³⁰

Einzelne Elemente der Praxisorganisation, die für die Praxis nicht relevant sind, wie bspw. Regelungen zu Mitarbeitern, wenn ein Praxisinhaber gesetzliche Abschlussprüfungen ausschließlich alleine durchführt, sind weder zu prüfen noch im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. Im Gegensatz dazu ist in diesen Fällen die Fortbildung des Berufsträgers aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung immer Gegenstand der Qualitätskontrolle. Die entsprechenden Regelungen sind daher zu beurteilen und im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben.

31

E. Prüfung der Auftragsabwicklung

1. Auftragsauswahl

Die Aufträge sind in der Regel im Wege einer **bewussten Auswahl** basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, den im Rahmen der Prüfungsplanung identifizierten Qualitätsrisiken angemessene Rechnung zu tragen und damit eine entsprechende Abbildung des Auftragsportfolios zu erreichen. Die Auswahl ist so zu dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter diese in angemessener Zeit nachvollziehen kann.

32

²⁵ §§ 10 ff. GwG, ggf. § 6 GwG

²⁶ § 8 GwG

²⁷ § 43 GwG

²⁸ § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

²⁹ § 7 GwG. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

³⁰ Unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/ stellt die WPK ihren Mitgliedern zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erleichtern sollen. Ergänzt wird das Angebot um Hilfestellungen etwa in Form eines Webinars und von Veröffentlichungen der Financial Intelligence Unit des Zolls in der Rubrik „Geldwäschebekämpfung“ des internen Mitgliederbereichs.

Die angemessene Auftragsauswahl ist ein dynamischer Prozess. Dieser erstreckt sich von der Planung bis zur abschließenden Würdigung der Feststellungen. Die vorgenommene Auftragsauswahl ist in jedem Stadium der Qualitätskontrolle zu hinterfragen. 33

Bei der Auftragsauswahl hat der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere zu berücksichtigen, dass er auf Basis seiner Auftragsauswahl nicht nur die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zum Ende des Qualitätskontrollzeitraums zu beurteilen hat, sondern auch die Fähigkeit der zu prüfenden Praxis, über einen Sechsjahreszeitraum die Stabilität des Qualitätssicherungssystems dauerhaft und verlässlich aufrecht zu erhalten.³¹ 34

Ziel der Auftragsauswahl ist eine den individuellen Verhältnissen und den Qualitätsrisiken der Praxis angemessene Anzahl an Auftragsprüfungen. Vor diesem Hintergrund hat der Prüfer für Qualitätskontrolle für seine Auftragsauswahl nicht nur Aufträge des letzten Jahres auszuwählen, sondern auch abzuwägen, inwieweit er die Ergebnisse von wirksamen Nachschauen vorangegangener Jahre verwerten kann. Darauf aufbauend sind ggf. Aufträge aus weiteren Jahren auszuwählen. Bei der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems kann es in einfach gelagerten Fällen möglich sein, einen Auftrag aus Vorjahren desselben Mandanten heranzuziehen. 35

Kriterien für die Auftragsauswahl nach Risikogesichtspunkten können sich insbesondere aus 36

- einem öffentlichen Interesse außerhalb von § 319a HGB-Mandaten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber),
- der Branche und der wirtschaftlichen Situation (zum Beispiel Going-Concern),
- der Rechtsform,
- der Auftragsart (Jahres- oder Konzernabschlussprüfungen),
- den angefallenen Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig),
- dem Honorar (auffällig hoch oder niedrig),
- den Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. IFRS),
- einer Erstprüfung,
- der Komplexität der Unternehmensstruktur,
- in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau festgestellten Mängeln und
- Mitteilungen der WPK, APAS, DPR, BaFin etc.

ergeben.

³¹ Vgl. § 57a Abs. 2 WPO, Erläuterungen zu § 8 BS WP/VP

In die Auftragsauswahl sind Aufträge einzubeziehen, deren primärer Zweck die Prüfung der Wirksamkeit der Auftragsabwicklung ist. Waren diese Aufträge auch Gegenstand der Nachschau, kann damit auch die Wirksamkeit der Nachschau geprüft werden, indem die eigenen Prüfungsergebnisse mit denen der Nachschau verglichen werden (Dual-Purpose-Test). 37

Fall 1: Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle fest, dass seine Auftragsprüfung weitgehend zu den gleichen Ergebnissen gekommen ist wie die des Nachschauers, kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau über den Prüfungszeitraum ausgehen, wenn die systemischen Feststellungen der Nachschau zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel führen. Regelmäßig wird dies eine Reduzierung der Anzahl der in die Auftragsprüfung einzubeziehenden Aufträge ermöglichen. Eine wirksame Nachschau kann die eigene Prüfung von Aufträgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ersetzen, da die Nachschau als Teil des eingerichteten Qualitätssicherungssystems Gegenstand der Qualitätskontrolle ist. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in Abhängigkeit von den identifizierten qualitätsgefährdenden Risiken in der Regel auch Aufträge in seiner Auftragsauswahl berücksichtigen, die nicht der Nachschau unterlegen haben. 38

Fall 2: Ergibt die Prüfung der Nachschau, dass diese nicht wirksam ist, so hat dies der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Bemessung des Umfangs seiner Auftragsauswahl zu berücksichtigen. 39

Die Anzahl der in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP ist ein weiteres Kriterium der Risikobeurteilung. Deren Berücksichtigung bei der Auftragsauswahl richtet sich danach, ob 40

- ein einheitliches Qualitätssicherungssystem vorliegt,
- alle Berufsträger und Mitarbeiter umfassend über das Qualitätssicherungssystem informiert und angemessen in das System der Aus- und Fortbildung einbezogen werden,
- alle verantwortlichen WP/vBP nach einem festgelegten Turnus in die Nachschau einbezogen werden und
- negative Ergebnisse der Nachschau zu Konsequenzen für die verantwortlichen WP/vBP führen.

zu Fall 1: Liegen diese Voraussetzungen vor, muss bei einer durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als wirksam beurteilten Nachschau nicht jeder verantwortliche WP/vBP mit einem Auftrag in der Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle berücksichtigt werden. Ist die Nachschau nicht zu Fall 2: wirksam, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, durch welche geeigneten Prüfungshandlungen er nachvollziehen kann, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems von allen verantwortlichen WP/vBP angewendet werden. Dies kann dazu führen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Auftragsauswahl erweitern und weitere verantwortliche WP/vBP

einbeziehen muss. Nur für den Fall, dass keine anderweitige Prüfungssicherheit erreicht werden kann, ist es denkbar, dass alle verantwortlichen WP/vBP in die Auftragsauswahl einzu-beziehen sind.

Die Auftragsauswahl dient damit drei Zwecken gleichzeitig:

42

- der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen für die Auftragsabwicklung,
- der Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau und
- der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeit-raum.

Die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht und sämtlicher Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle) sowie die Ergebnisse vorangegangener Nachsichten und gegebenenfalls auch von Inspektionen sind elementare Grundlagen für die Auftragsauswahl. Sie geben auch vertiefte Hinweise auf das Qualitätsbe-wusstsein der Praxis beziehungsweise der Praxisleitung. Auch der etwaige Schriftverkehr mit sonstigen Aufsichtsstellen (zum Beispiel Berufsaufsicht, insbes. Bundesanzeigerdurchsicht, der WPK, APAS, DPR, BaFin etc.) ist ergänzend für die Auftragsauswahl heranzuziehen.

43

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Kriterienkatalog für die Auftragsauswahl zur Auftragsprüfung entwickelt, der auch als Arbeitshilfe verwendet werden kann.³²

44

2. Auftragsprüfung

Die Auftragsprüfung ist eine Funktionsprüfung, bei der die tatsächliche Auftragsabwicklung mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Auftragsabwicklung verglichen wird. Sie stellt den Kern der Qualitätskontrolle dar und ist daher in aller Regel durch Berufsangehörige durchzuführen. Ausnahmen sind denkbar, wenn der Einsatz von Spezialisten (bspw. IT-Prüfer) erforderlich wird.³³

45

Im Rahmen der Überprüfung der ausgewählten Auftragsabwicklungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob das prüferische Vorgehen der Praxis nachvollziehbar und begründet war. Diese Beurteilung beinhaltet aber weder in Bezug auf den prüferischen An-satz noch auf das hierfür aufzuwendende Zeitvolumen eine erneute Abschlussprüfung. Viel-mehr wird der Prüfer für Qualitätskontrolle unter Berücksichtigung der von der Praxis identifi-zierten Risiken (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshand-lungen alleine nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen, und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) risikoorientiert entsprechende Schwerpunkte setzen.

46

³² Vgl. Anlage 1 „Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung“

³³ Vgl. auch WPK-Magazin 4/2018, Seite 47 f., „Einsatz von fachlichen Mitarbeitern bei der Durchführung von Qualitätskontrollen“

Ziel der Auftragsprüfung ist dabei das materiell-inhaltliche Nachvollziehen der Auftragsabwicklung in den risikobehafteten Prüffeldern und nicht lediglich die formelle Kontrolle der Arbeitspapiere im Sinne einer bloßen Vollständigkeitsprüfung. Dabei muss sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit folgenden Fragestellungen befassen:

- War das prüferische Vorgehen der Praxis ausgehend von der Prüfungsplanung und den darin identifizierten Risiken angemessen?
- Hat die Praxis ausreichende Prüfungsnachweise eingeholt und zutreffend gewürdigt?
- War die Prüfungsdurchführung geeignet, zu einem hinreichend sicheren Prüfungsurteil zu führen („roter Faden der Auftragsabwicklung“)?
- War die Dokumentation angemessen?

Ausgangspunkt für eine risikoorientierte Schwerpunktbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist die Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung in den nachfolgend genannten Bereichen:

- Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going-Concern etc.)
- Wesentlichkeit einschließlich Toleranzwesentlichkeit nachvollziehbar festgelegt (Bemessungsgrundlage, %-Sätze, Beachtung in der weiteren Prüfungsplanung)
- Verständnis des IKS auf Unternehmensebene
- Identifizierung der Risiken
- Prüfungsstrategie und daraus abgeleitetes Prüfungsprogramm

Die aus der Prüfungsplanung unter Berücksichtigung der identifizierten Risiken abgeleitete Schwerpunktbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle umfasst in den ausgewählten Prüffeldern die nachfolgend genannten Schritte:

- Materielle Beurteilung der durchgeführten Prüfungshandlungen
 - Konsistenz der Prüfungshandlungen [Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen)] mit der dokumentierten Prüfungsplanung
- Beurteilung, ob ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt wurden
- Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)
 - Qualitative Würdigung der getroffenen Schlussfolgerungen pro Prüffeld und insgesamt (Gesamtwürdigung)

- Beurteilung der **auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung**³⁴
- Beurteilung der **Dokumentation der Abschlussprüfung**
 - Beurteilung, ob Arbeitspapiere vollständig und aussagekräftig sind sowie der Archivierungszeitraum beachtet wurde
- Beurteilung der **Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung** (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Arbeitshilfe entwickelt, die die wesentlichen Prüfschritte zur Beurteilung des risikoorientierten Prüfungsansatzes der zu prüfenden Praxis aufzeigt und anhand einer beispielhaften Dokumentation verdeutlicht.³⁵ 50

Zunächst hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle in ausreichendem Umfang mit dem Prüfungsgegenstand des zu beurteilenden Auftrages vertraut zu machen. Hierzu hat er sich gegebenenfalls – in Abhängigkeit von der Komplexität des zu überprüfenden Auftrags – zunächst durch den verantwortlichen WP/vBP in den Prüfungsgegenstand (Mandant, wirtschaftliche Entwicklung, Risiken) einführen zu lassen, um sich einen ersten Überblick über das Mandat und ein Bild vom Vorgehen des verantwortlichen WP/vBP zu verschaffen. Im Anschluss daran hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zunächst die Berichterstattung (Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Obwohl die Qualitätskontrolle als Systemprüfung nicht originär hierauf ausgerichtet ist, ist dabei auch auf Anzeichen für mögliche Fehler der Rechnungslegung zu achten. Hierbei erhält der Prüfer für Qualitätskontrolle auch einen ersten Eindruck von den Maßnahmen der Praxis zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung). 51

Daran anschließend hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfungsplanung einschließlich der Angemessenheit der Risikobeurteilung und des daraus abgeleiteten Prüfprogramms zu beurteilen. 52

Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den **Fokus auf die aus der Risikobeurteilung im Rahmen der Prüfungsplanung abgeleiteten Prüfungsschwerpunkte zu legen** und zu beurteilen, ob der risikoorientierte Prüfungsansatz angemessen umgesetzt und dokumentiert wurde. Dazu hat er die Angemessenheit der Risikobeurteilung sowie des daraus abgeleiteten Prüfprogramms zu beurteilen und zu überprüfen, ob die erforderlichen Aufbau- und ggf. Funktionsprüfungen sowie die aussagebezogenen Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und dokumentiert sowie eventuell getroffene Feststellungen zutreffend gewürdigt wurden. 53

³⁴ § 48 Berufssatzung WP/vBP

³⁵ Vgl. Anlage 2 „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

Das BMWi hat in seiner Genehmigung der Ergänzung von § 18 SaQK um den Satz 5 klargestellt, dass auch bei einer risikoorientierten Schwerpunktbildung uneingeschränkt sichergestellt sein muss, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle auf der Basis seiner Prüfungshandlungen ein Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO abgeben kann. Die Auswahl einzelner Elemente darf nicht dazu führen, dass eine Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleistet, nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Nicht sachgerecht ist es deshalb, sich bei der Bildung von Schwerpunkten auf einzelne Prüfungshandlungen innerhalb der einzelnen, unter Risikoaspekten ausgewählten Prüffelder zu beschränken. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in einem von ihm schwerpunktmäßig ausgewählten Prüffeld vielmehr mit allen Prüfungshandlungen, die innerhalb dieses ausgewählten Prüffeldes festgelegt wurden, zu befassen, da nur so beurteilt werden kann, ob hinreichende Prüfungssicherheit erreicht wurde. So wird er sich bspw. im Prüffeld Umsatzerlöse, welches regelmäßig ein bedeutsames Risiko aufweist und somit wesentlich ist, mit den Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem (Aufbau- und Funktionsprüfungen) sowie den aussagebezogenen Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen und/oder analytischen Prüfungshandlungen) befassen müssen.

Abschließend wird der Prüfer für Qualitätskontrolle dann nochmals prüfen, ob die Berichterstattung auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Würdigungen zutreffend abgeleitet wurde.

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle anhand von Prüfungsbericht und Arbeitspapieren die Tätigkeit des Abschlussprüfers in einzelnen Bereichen nicht nachvollziehen, ist zunächst davon auszugehen, dass die entsprechenden Tätigkeiten nicht ausgeführt wurden. Dies kann durch ergänzende Erläuterungen der Praxis auf Basis kritischer Befragungen widerlegt werden. Hierzu reicht es allerdings nicht aus, wenn die geprüfte Praxis ausschließlich versichert, sie habe die entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle anhand von dokumentierten „Spuren des Handelns“ und Prüfungsnachweisen nachvollziehbar ihr Prüfungsvorgehen und ihre Schlussfolgerungen darlegt. Kommt der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Würdigung zu dem Ergebnis, dass ein Mangel vorliegt, so hat er dies in seinen Arbeitspapieren nachvollziehbar zu dokumentieren und im Qualitätskontrollbericht darüber zu berichten, ob ein Dokumentationsmangel oder ein Mangel in der Durchführung vorliegt.

Aus den oben beschriebenen Prüfungshandlungen und Würdigungen, die der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen einer Auftragsprüfung vorzunehmen hat, wird erkennbar, dass der Umfang der Auftragsprüfung mit den vorbereitenden Tätigkeiten in der Regel nicht unter einem Tagewerk pro Auftrag möglich sein wird. Dieser Erfahrungssatz ist auf die konkreten Gegebenheiten der Praxis wie auch die Struktur und Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrags zu übertragen und kann daher zu niedrigeren, aber auch zu höheren Prüferstunden führen. Sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde, ist dies im Qualitätskontrollbericht zu begründen.³⁶ 57

In Abhängigkeit von der Anzahl der zu überprüfenden Aufträge, der Einheitlichkeit der Vorgehensweise der zu prüfenden Praxis und bei sachgerechter risikoorientierter Schwerpunktbildung kann sich bei den weiteren zu überprüfenden Auftragsabwicklungen durchaus eine Reduzierung des erforderlichen Zeitaufwands ergeben. 58

F. Prüfung der Nachschau

Die WP/vBP-Praxis hat die Einhaltung der Berufspflichten und Anwendung der Regelungen ihres Qualitätssicherungssystems in angemessenen Zeitabständen zu überwachen und durchzusetzen.³⁷ Die Überwachung erfolgt in der Regel durch die Nachschau, die eine allgemeine Berufspflicht zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung darstellt. Für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB enthält die Berufssatzung WP/vBP ergänzende Regelungen.³⁸ 59

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob die Nachschau eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen³⁹ ermöglicht. Hierzu ist zwischen der Nachschau der Praxisorganisation und der Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge (Auftragsabwicklung) zu unterscheiden. 60

Der EU-Richtliniengeber hat mit der Aufnahme der jährlichen Nachschau für Abschlussprüfer in die Abschlussprüferrichtlinie die Bedeutung des Instruments der Nachschau für die Qualitätssicherung hervorgehoben. Dazu gehört insbesondere die Anpassung bzw. die Verbesserung des Qualitätssicherungssystems durch die WP/vBP-Praxis aufgrund der Nachschau (Qualitätsregelkreis)⁴⁰. Durch die entsprechende Änderung der WPO und die Einführung der 61

³⁶ Vgl. Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, Rn. 63

³⁷ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO, § 8 Abs. 1 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁸ §§ 49, 51 Abs. 1 Nr. 15, 63 BS WP/vBP

³⁹ § 51 Abs. 1 BS WP/vBP

⁴⁰ Vgl. ISQC 1

jährlichen Nachschau kommt dieser, einschließlich ihrer Dokumentation, für die Durchführung der Qualitätskontrolle eine noch größere Bedeutung zu.⁴¹

1. Nachschauturnus, Person des Nachschauers, Planung und Durchführung

Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation des eingesetzten Nachschauers, dessen kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems.⁴² 62

In die Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau ist insbesondere die Organisation der Nachschau, die fachliche (= Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche (= keine Beteiligung an der Auftragsabwicklung der betreffenden Aufträge) Qualifikation der eingesetzten Personen sowie die fachliche und persönliche Eignung und die interne Stellung in der Hierarchie der Praxis des für die Nachschau Verantwortlichen einzubeziehen. Die für die Nachschau verantwortliche Person muss sowohl über Erfahrungen im Bereich der Praxisorganisation, als auch in der Auftragsabwicklung verfügen. Die jährlichen Nachschauberichte sind durch den Prüfer für Qualitätskontrolle auszuwerten. 63

In Bezug auf die anlassbezogene Nachschau hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob hierfür Regelungen vorgesehen sind und ob diese – soweit erforderlich – auch angewendet wurden (z. B. Beseitigung von Mängeln nach einer Qualitätskontrolle). 64

2. Nachschau der Praxisorganisation

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat festzustellen, ob die Nachschau eine wirksame Überwachung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB⁴³ ermöglicht. Die Nachschau der Praxisorganisation umfasst die Einhaltung der Regelungen zur 65

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeitsregelungen,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung (Einstellung von Mitarbeitern, Aus- und Fortbildung, Beurteilung von Mitarbeitern, Bereitstellung von Fachinformationen),
- Gesamtplanung der Aufträge,

⁴¹ § 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 Berufssatzung WP/vBP

⁴² § 21 SaQK

⁴³ § 51 Abs. 1 BS WP/vBP

- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- Kommunikation der festgestellten Mängel des Qualitätssicherungssystems an die Praxisleitung,
- Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen aus früheren Nachschaumaßnahmen und
- Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Prüfung der Nachschau der Praxisorganisation umfasst somit auch die Beurteilung einer Ursachenanalyse und des daraus abgeleiteten Konsequenzenmanagements.

66

3. Nachschau der Auftragsabwicklung

Gegenstand der Nachschau der Auftragsabwicklung ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von einzelnen Aufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung.⁴⁴ Sie dient der Feststellung, ob

67

- die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zur Auftragsabwicklung eingehalten wurden,
- die Berichterstattung über die Ergebnisse des Auftrags ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung⁴⁵ eingehalten wurden,⁴⁶
- die festgestellten Mängel des Qualitätssicherungssystems an die Praxisleitung kommuniziert wurden,
- festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigt und Verbesserungsvorschläge aus früheren Nachschaumaßnahmen umgesetzt wurden und
- Feststellungen und Empfehlungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt wurden.

Die Prüfung der Nachschau der Auftragsabwicklung umfasst somit eine Beurteilung der Ursachenanalyse und des daraus abgeleiteten Konsequenzenmanagements.⁴⁷

68

⁴⁴ § 49 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

⁴⁵ § 51 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 12 BS WP/vBP

⁴⁶ IDW QS 1, Tz. 213

⁴⁷ Vgl. § 55b Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Nr. 2 WPO, Erläuterungen zu § 49 Berufssatzung WP/vBP

Zur Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau der Auftragsabwicklung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessenem Umfang Aufträge, die im Prüfungszeitraum Gegenstand der Nachschau waren, in seine Auftragsauswahl einzubeziehen. Dabei ist der betreffende Auftrag vom Prüfer für Qualitätskontrolle selbstständig zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dann mit dem Ergebnis der Nachschau abzugleichen. Hat die Nachschau bei einzelnen Aufträgen Feststellungen ergeben, ist darüber hinaus in angemessenem Umfang zu überprüfen, ob diese bei Folgeaufträgen beseitigt worden sind und ob das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen angepasst wurde. Stimmen die Ergebnisse dieser Auftragsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle mit den Ergebnissen der Nachschau weitgehend überein und konnte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle davon überzeugen, dass etwaige Feststellungen der Nachschau bei zeitlich folgenden Aufträgen sowie ggf. im Qualitätssicherungssystem insgesamt Berücksichtigung gefunden haben, kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau ausgehen. Dies sollte er bei dem Umfang der Auftragsauswahl für die Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über den Qualitätskontrollzeitraum berücksichtigen.

69

4. Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Wird die Nachschau der Praxisorganisation durch den Praxisinhaber selbst durchgeführt, ist dies nicht zu beanstanden.

70

Steht in der WP/vBP-Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung, ist auch die Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung zulässig.⁴⁸ Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss jedoch prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.⁴⁹

71

- Geeignete Personen stehen in der WP/vBP-Praxis nicht zur Verfügung
- Angemessener zeitlicher Abstand zur Abwicklung des einzelnen Auftrages und
- Dokumentation der Gründe für die Durchführung der Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung

Wird zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dem Abschlussprüfer vereinbart, dass die Abschlussprüfung nach den Internationalen Prüfungsstandards (ISA) durchgeführt werden soll, sind diese in ihrer Gesamtheit anzuwenden. Eine Auftragsnachscha im Wege der Selbstvergewisserung (§ 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP) sehen die ISA, hier konkret ISQC 1, nicht vor.⁵⁰ Soll die Auftragsnachscha dennoch als Selbstvergewisserung durchgeführt werden, ist der Mandant auf diese Abweichung von den ISA vertraglich hinzuweisen. Im

72

⁴⁸ § 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP

⁴⁹ Vgl. Erläuterung zu § 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP

⁵⁰ Vgl. ISQC 1, Para 48c) i.V.m. A.68

Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 1 HGB) und im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 3 HGB) ist anzugeben, nach welchen Prüfungsgrundsätzen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde und aufgrund welcher nationaler Besonderheit von den ISA abgewichen wurde.

Geeignete Personen stehen allerdings dann in der WP/vBP-Praxis zur Verfügung, wenn der WP/vBP seine „Tätigkeit als Abschlussprüfer zwar allein“ (z. B. in eigener Praxis) ausübt, jedoch in seiner organisatorischen Einheit „Praxis“ (z. B. Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft) fachlich und persönlich geeignete Personen vorhanden sind, um eine Auftragsnachschauf durchzuführen.

Auch wenn die formalen Voraussetzungen für die Durchführung einer Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung vorliegen, kann eine solche Regelung des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis dennoch nicht angemessen sein, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle wesentliche Wirksamkeitsmängel festgestellt hat.

G. Würdigung von Prüfungsfeststellungen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Beurteilung seines Prüfungsergebnisses abzugeben.⁵¹ Hierzu hat er seine Feststellungen unter Bezugnahme auf die gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorschriften daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder um Einzelfeststellungen handelt. Wesentliche Mängel führen zu einer Berücksichtigung im Prüfungsurteil der Qualitätskontrolle.

Ein **Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.⁵² Ein **wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen.⁵³ Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems veröffentlicht.⁵⁴

⁵¹ § 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 WPO

⁵² § 22 Abs. 2 SaQK

⁵³ § 22 Abs. 3 Satz 1 SaQK

⁵⁴ Die Kommission für Qualitätskontrolle hat unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/beispiele-fuer-maengel-des-qualitaets-sicherungssystems/ eine Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems veröffentlicht.

Mängel des Qualitätssicherungssystems können ganz unterschiedliche Sachverhalte sein, denen aber gemeinsam ist, dass sie die Leistungserbringung der Praxis negativ beeinflussen können. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung und daher nicht auf die Identifizierung einzelner Berufspflichtverstöße ausgerichtet. Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle aber Einzelfeststellungen, hat er diese zu würdigen und bei erheblicher Bedeutung über diese zu berichten. Dagegen sind bereits durch die Praxis im Rahmen der Nachschau festgestellte Einzelfeststellungen, soweit sie im System der Praxis Berücksichtigung gefunden haben, nicht Gegenstand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle.

77

Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung⁵⁵ liegen insbesondere dann vor, wenn sie **testatsrelevant sind**, der Prüfer für Qualitätskontrolle also feststellt, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen.

78

In einem bedeutsamen Prüffeld wird bspw. dann keine hinreichende Prüfungssicherheit erreicht, wenn der Abschlussprüfer sich auf das IKS verlässt, aber keine Funktionsprüfungen und auch keine angemessenen aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführt hat. Weitert der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Auftragsauswahl in diesem Prüffeld aus und stellt er im Ergebnis fest, dass es sich um eine einmalige Feststellung handelt, liegt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung und kein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor. Das gleiche gilt bspw. auch dann, wenn der Abschlussprüfer bei wesentlichem Vorratsvermögen nicht an der Inventur teilnimmt und keine ausreichenden alternativen Prüfungshandlungen durchführt.⁵⁶

79

H. Dokumentation einer Qualitätskontrolle

1. Allgemeine Anforderungen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit zu geben.⁵⁷ Er hat insbesondere den Prozess der Auftragsannahme, seine Prüfungsplanung und -handlungen sowie Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für **einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar ist**.⁵⁸ Sachverständige Dritte in diesem Sinne sind auch die **Kommission für Qualitätskontrolle** und die **APAS**.

80

⁵⁵ § 22 Abs. 5 SaQK

⁵⁶ Bsp. werden regelmäßig unter www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/ veröffentlicht

⁵⁷ § 51b Abs. 1 WPO

⁵⁸ § 24 SaQK

Ziel des Prüfers für Qualitätskontrolle ist es, seine strukturierte und risikoorientierte Vorgehensweise erkennbar und nachvollziehbar zu machen. 81

Die allgemeinen Grundsätze für die Anlage von Arbeitspapieren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gelten auch für die Qualitätskontrolle entsprechend. Die konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis werden auch Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation der Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle bestimmen. 82

Aus den Arbeitspapieren und dem Qualitätskontrollbericht müssen sich alle Informationen ergeben, die erforderlich sind, um die konkrete Durchführung der Qualitätskontrolle und das getroffene Prüfungsergebnis nachvollziehen zu können. Dazu zählen alle Aufzeichnungen, die der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen seiner Qualitätskontrolle selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen, die er von der geprüften Praxis oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält. Die alleinige Ablage der bildlichen Wiedergabe von Arbeitspapieren der geprüften Praxis reicht hierzu weder aus, noch ist diese erforderlich. 83

Der Qualitätskontrollbericht soll sich aus den Arbeitspapieren ableiten lassen. Soweit der Qualitätskontrollbericht entsprechende Informationen enthält, müssen diese aber nicht zusätzlich in den Arbeitspapieren dokumentiert werden. 84

Anhand der Dokumentation muss nachvollziehbar sein, wie der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Feststellungen gewürdigt hat und wie er zu seinem Prüfungsurteil gekommen ist. Hierfür muss die Qualitätskontrolle in allen Bereichen, auch in den Bereichen, in denen keine Feststellungen getroffen worden sind, nachvollziehbar dokumentiert werden.

2. Auftragsannahme

Zur Dokumentation der Auftragsannahme gehören die Prüfung der Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie das Auftragsbestätigungsschreiben mit Honorarvereinbarung. 85

3. Planung

Die Dokumentation soll Informationen 86

- zur sachlichen, zeitlichen und personellen Planung der Qualitätskontrolle,
 - zur Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken durch die Praxis und den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie
 - ob und wie die Praxis auf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach der letzten Qualitätskontrolle oder Nachschau reagiert hat,
- nachvollziehbar enthalten.

Grundlage für die Prüfungsplanung sind, neben der Praxisstruktur und ihrem Umfeld, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, der letzte Qualitätskontrollbericht, etwaige Auflagenerfüllungs- oder Sonderprüfungsberichte, Schriftverkehr mit der Wirtschaftsprüferkammer und auch öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Bundesanzeiger). Es empfiehlt sich, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. 87

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt stets eine Kopie der Auftragsliste zu den Arbeitspapieren zu nehmen und die Prüfung ihrer Vollständigkeit zu dokumentieren.⁵⁹ 88

Auch eine etwaige Anpassung der Planung aufgrund von Feststellungen während der Qualitätskontrolle ist angemessen zu dokumentieren. 89

4. Prüfungshandlungen zur Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau

Die Dokumentation kann anhand von standardisierten Checklisten, individuellen Memos oder einer Kombination von beidem erfolgen. Wird die Qualitätskontrolle mithilfe von Arbeitshilfen nachgewiesen, sind Erläuterungen in den Arbeitshilfen oder in separaten Memos erforderlich, damit die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Lediglich das Eintragen von „ja“ bzw. „i. O.“ oder das Setzen von Haken reicht regelmäßig nicht aus, um die Gründe für die Entscheidung des Prüfers für Qualitätskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Kopieren der entsprechenden Unterlagen ist nicht zwingend erforderlich. Es wird aber empfohlen, die den Feststellungen zugrunde liegenden Dokumente zu den Arbeitspapieren zu nehmen. 90

Im Rahmen der Dokumentation der Prüfung der Praxisorganisation, der Auftragsabwicklung und der Nachschau ist die oben unter Pkt. D., E. und F. beschriebene prüferische Vorgehensweise konkret nachvollziehbar darzulegen.⁶⁰ 91

a) Praxisorganisation

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Einsichtnahme in die Organisationsunterlagen der Praxis (z. B. das Qualitätssicherungshandbuch, Formblätter oder Anweisungen an Mitarbeiter) nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehört auch, dass ausgewählte Prüfungsnachweise konkret beschrieben werden oder als Nachweise in die Arbeitspapiere übernommen werden. Soweit die Dokumentation im Qualitätskontrollbericht erfolgt, sind die geprüften Bereiche und durchgeführten Prüfungshandlungen konkret zu beschreiben. 92

⁵⁹ Hilfestellung zum Prüfungsvorgehen gibt der Hinweis der KfQK zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit

⁶⁰ Vgl. Anlage 2 „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

b) Auftragsabwicklung

Die Befassung des Prüfers für Qualitätskontrolle mit dem Vorgehen der zu prüfenden Praxis bei den wesentlichen Punkten des einzelnen Auftrags (z. B. Wesentlichkeit, bedeutsame Risiken oder Bereiche, in denen Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt worden sind) muss erkennbar und nachvollziehbar dokumentiert sein. Es wird empfohlen, neben dem Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsbericht auch die Planungsunterlagen der geprüften Praxis zu den Arbeitspapieren zu nehmen. 93

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll auch seine Prüfungshandlungen und Ergebnisse zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Aufträge sowie die Gründe für seine Auftragsauswahl dokumentieren. Die Dokumentation muss auch erkennen lassen, ob Aufträge in die Auftragsprüfung einbezogen worden sind, die zuvor der Nachschau unterlegen haben. 94

c) Nachschau

Anhand der Dokumentation soll nachvollziehbar sein, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die in § 21 SaQK genannten Sachverhalte geprüft hat. Die Beurteilung der Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle und die Auswirkungen auf sein weiteres Prüfungsvorgehen sollen aus den Arbeitspapieren erkennbar sein. 95

Es wird empfohlen, die **Nachschauberichte zu den Arbeitspapieren zu nehmen**, um die Feststellungen zur Stabilität des Qualitätssicherungssystems nachvollziehbar zu stützen. 96

5. Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Ableitung eines Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsfeststellungen sind konkret zu beschreiben. Hierzu bietet es sich an, ein eigenes Arbeitspapier anzulegen. Dieses bildet die Brücke zwischen den Arbeitspapieren und dem jeweiligen Qualitätskontrollbericht und erleichtert dem Prüfer für Qualitätskontrolle „auf einen Blick“ auch die Würdigung der Feststellungen als Mangel oder Einzelfeststellung (von erheblicher bzw. nicht erheblicher Bedeutung). Zusätzlich ermöglicht es dem Prüfer für Qualitätskontrolle auch, seine Feststellungen und seine Würdigung der Kommission für Qualitätskontrolle als sachverständigem Dritten im Rahmen der Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle darzulegen. 97

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag für eine solche Arbeitshilfe veröffentlicht.⁶¹

98

Berlin, 1. September 2020

- Anlage 1 Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
- Anlage 2 Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- Anlage 3 Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung

⁶¹ Anlage 3 „Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei der Auftragsprüfung“

WPO

„§ 55b Internes Qualitätssicherungssystem

(1) Berufsangehörige haben für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die **Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten**, und deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (internes Qualitätssicherungssystem). **Das interne Qualitätssicherungssystem** soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei Berufsangehörigen, die **Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen**, haben die **Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen**. Dazu gehören zumindest

1. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme,
2. Vorkehrungen zum Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren sowie der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und des dafür erforderlichen Personals,
3. Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes und an die Unabhängigkeit nach den §§ 319 bis 319b des Handelsgesetzbuchs gewährleisten,
4. Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden,
5. die Führung von Prüfungsakten nach § 51b Absatz 5,
6. organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, und für die Dokumentation dieser Vorfälle,
7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,
8. Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 und
9. Grundsätze und Verfahren, die gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

(3) Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem **zumindest hinsichtlich der**

1. **Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung**, für die
2. **Fortbildung**,
3. **Anleitung und**
4. **Kontrolle** der Mitarbeiter sowie für die **Handakte** einmal jährlich zu bewerten.
5. Im Fall von **Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems** haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Berufsangehörigen haben **einmal jährlich** in einem **Bericht** zu dokumentieren:

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie
4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

(4) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen oder EU- oder EWR-Abschlussprüfern.“

Berufssatzung WP/vBP

„§ 49 Nachschau“

(1) WP/vBP sind verpflichtet, eine **Nachschau** mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind. Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Das **Qualitätssicherungssystem** ist hinsichtlich der

1. **Regelungen zur Abwicklung** von Abschlussprüfungen, der
 2. **Fortbildung**,
 3. **Anleitung und**
 4. **Überwachung der Mitarbeiter** sowie
 5. der **Handakte** (Prüfungsakte)
- jährlich** zu bewerten.

¹ Quelle: BS WP/vBP § 49

(2) Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen, einzubeziehen.

(3) Die **Ergebnisse** der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 **jährlich**, in einem **Bericht** zusammenzufassen. In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Die Nachschau kann durch **Selbstvergewisserung** durchgeführt werden, wenn in der Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.“

Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Absatz 2 WPO

„§ 63 Nachschau“²

Durch angemessene **Regelungen** ist zumindest sicherzustellen, dass

1. die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden,
2. eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen auch aus gegebenem Anlass erfolgt,
3. die **Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 jährlich erfolgt**,
4. die Nachschau von Abschlussprüfungen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen befasst waren, durchgeführt wird,
5. eine Nachschau durch Selbstvergewisserung ermöglicht wird, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht,
6. die Stichprobe der ausgewählten Abschlussprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Absatz 6 Nummer 1 WPO berücksichtigt werden,
7. in einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,
8. bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und der verantwortliche Prüfungspartner über die ihn betreffenden Feststellungen informiert wird und
9. die Nachschau nach § 49 Absatz 1 Satz 4 entsprechend § 49 Absatz 3 dokumentiert wird.“

² Quelle: BS WP/vBP § 63 zur Schaffung von Regelungen

Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

Markierungen für Präsentation:
Redaktion



Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

A. Vorbemerkung	3
B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen	4
C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems	4
D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems	6
1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter	6
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
b) Mitarbeiterentwicklung	8
c) Fortbildung des WP/vBP	8
d) Gesamtplanung aller Aufträge	9
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	9
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	10
g) Vergütungs- und Gewinnbeteiligung	10
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	10
i) Nachschau	11
2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern	12
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	12
b) Mitarbeiterentwicklung	13
c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter	13

Quelle: www.wpk.de

Stand: 01.09.2025

d) Gesamtplanung aller Aufträge	14
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	14
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	15
g) Vergütung und Gewinnbeteiligung	15
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	15
i) Nachschau	16
3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern	17

Quelle: www.wpk.de

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis befasst sich mit den Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen. Er ergänzt insoweit die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“¹ (Stand 1. September 2020) ohne deren Anwendbarkeit einzuschränken oder neue Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle zu definieren. 1

Kleine Praxen im Sinne dieses Hinweises sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen Berufsträgern bzw. Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen. 2

Qualitätsrisiken kleiner Praxen können insbesondere darin bestehen, dass neben dem Praxisinhaber und ggf. bei der einzelnen Prüfung eingesetzten Mitarbeitern, keine weiteren fachlich und persönlich geeigneten Personen für Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau zur Verfügung stehen (kein „Vier-Augen-Prinzip“). Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird bei der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis daher insbesondere zu berücksichtigen haben, wie die Praxis diesen Qualitätsrisiken durch angemessene Regelungen begegnet. 3

Dieser Hinweis enthält Beispiele zur Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den Gegebenheiten kleiner Praxen, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten können. Dies ist keine abschließende Darstellung, so dass in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Struktur der einzelnen Praxis auch andere Ausgestaltungen von Qualitätssicherungssystemen angemessen und zweckmäßig sein können. 4

Der Hinweis enthält keine Ausführungen zur Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle, da jene stets risikoorientiert durchzuführen ist und daher die Größe und Struktur der prüfenden Praxis insoweit kein Merkmal zur Skalierbarkeit einer Auftragsprüfung² darstellt. Art, Umfang und Dokumentation der Auftragsprüfung werden also ausschließlich von der Größe, der Komplexität und dem Risiko des zu prüfenden Auftrages bestimmt. Ausführungen zur Auftragsprüfung bei der Qualitätskontrolle finden sich im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle.³ 5

¹ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfak/

² Vgl. auch „Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“

³ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 45 ff.

Quelle: www.wpk.de

Dieser Hinweis findet keine Anwendung auf die Qualitätskontrolle kleiner gemischter Praxen, da die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems kleiner gemischter Praxen Vorbehaltsaufgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist.⁴ 6

B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen

Die Verhältnismäßigkeit⁵ bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere ihre Größe und Struktur sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet. Damit orientiert sich die Entscheidung, welche konkreten Regelungen einzuführen sind, an den spezifischen Gegebenheiten der Praxis, insbesondere an Art und Umfang sowie der Komplexität der von der Praxis durchgeführten Abschlussprüfungen.⁶ Eine kleine Praxis hat regelmäßig einen geringeren Regelungsbedarf als eine mittlere oder große Praxis.⁷ 7

Auf Basis der Risikoanalyse der Praxis hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Praxis angemessene Regelungen geschaffen hat, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten und deren Anwendung überwachen und durchsetzen.⁸ 8

Es obliegt der Praxisleitung in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie die Einhaltung der zu beachtenden Berufspflichten gewährleistet werden soll und welche Regelungen angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis unter Berücksichtigung der von ihr abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen und deren Risiken erforderlich sind. 9

C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung der organisatorischen Strukturen, der Delegation von Aufgaben und Verantwortung sowie der Risiken der abgewickelten Prüfungen zu beurteilen. 10

Bei Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen ist eine geschlossene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems (bspw. in Form eines Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuchs) nicht zwingend erforderlich. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems kann auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation und bei der Auftragsabwicklung 11

⁴ Vgl. § 33 Abs. 1 SaQK

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO

⁶ § 50 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP

⁷ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 21

⁸ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO

Quelle: www.wpk.de

erfolgen.⁹ Dieser kann sich zum Beispiel aus der geordneten Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, der Aus- und Fortbildungsnachweise, der eingeholten Unabhängigkeitsbestätigungen oder der Unterzeichnung der vom verantwortlichen WP/vBP durchgesehenen Arbeitspapiere ergeben. Auftragsprüfungen haben im Rahmen der Qualitätskontrolle kleiner Praxen daher auch eine besondere Bedeutung für die Prüfung der Praxisorganisation.

Hat die Praxis entschieden, keine geschlossene Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (in Form eines Handbuchs) zu schaffen, sondern diese allein durch die Dokumentation bei der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) und der tatsächlichen Auftragsabwicklung nachzuweisen, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob die Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung erkennbar sind. Dies wird regelmäßig zu erhöhten Anforderungen an die Dokumentation der Abwicklung der einzelnen Abschlussprüfung und zu zusätzlichem Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle führen.¹⁰

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus den Unterlagen und Arbeitspapieren nicht erkennen, hat sich die Praxis das Fehlen dokumentierter Regelungen des Qualitätssicherungssystems entgegenhalten zu lassen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann regelmäßig nicht von einem Mangel in der Wirksamkeit, sondern auch in der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ausgehen müssen.

Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch die Verwendung eines gekauften, standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems von der Praxis zu kennzeichnen, welche Regelungen anzuwenden sind.¹¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann in diesem Fall nur dann eine eindeutige Aussage zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems treffen, wenn dieses an Struktur und Größe der Praxis, die gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie die qualitätsgefährdenden Risiken der Praxis angepasst wurde.

Erfolgen durch die Praxis keine Festlegungen, weil das standardisierte Qualitätssicherungshandbuch nur als „Formularsammlung“ betrachtet wird, so wird der PfQK die Angemessenheit der Regelungen bestätigen können, wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung eine Festlegung von Pflicht-Arbeitspapieren erkennbar ist.

⁹ § 51 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

¹⁰ Vgl. zu Dokumentationspflichten, Handakten § 51b Abs. 5 WPO, § 51 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

¹¹ § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Bei einem Nebeneinander von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob aus der gesamten Prüfungsdokumentation der „rote Faden“ erkennbar wird. 16

D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems

Wesentliche Indikatoren zur Beurteilung des Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sind für den Prüfer für Qualitätskontrolle die Risiken aufgrund der organisatorischen Strukturen, wie bspw. eine gemeinsame Berufsausübung des WP/vBP mit anderen Angehörigen freier Berufe und Berufsgesellschaften oder die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie die Anzahl der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Tatsache, dass gar keine Mitarbeiter eingesetzt werden (Delegationstiefe). Dies soll anhand der folgenden Beispiele für ausgewählte Bereiche des Qualitätssicherungssystems verdeutlicht werden.¹² 17

1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Der WP/vBP hat vor jeder Auftragsannahme mögliche Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte zu bestehenden Mandaten zu beurteilen und zu dokumentieren. Werden bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, sind Regelungen zu regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen der Mitarbeiter nicht erforderlich. 18

aa) Unabhängigkeitsabfrage bei Schnittstellen

Berufsangehörige üben ihren Beruf häufig gemeinsam mit einem oder mehreren WP, vBP, StB und RA oder deren Berufsgesellschaften aus. Hierzu gehören sowohl Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften als auch Beteiligungen an oder Organstellungen in Berufsgesellschaften. 19

Ein Berufsangehöriger bzw. eine Berufsgesellschaft ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegt.¹³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu beurteilen, ob Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsannahme bestehen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn in einer Sozietät die 20

¹² Vgl. hierzu Rn. 3 f.

¹³ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB

Quelle: www.wpk.de

Unabhängigkeitsabfrage bei der Auftragsannahme durch die geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs mit den jeweiligen Sozien dokumentiert wird.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu prüfen, ob Befragungen zur Prüfung der Unabhängigkeit stattgefunden haben und dass alle Sachverhalte und Schnittstellen abgefragt wurden (z. B. durch Abzeichnen einer angemessenen Checkliste). Ist dies der Fall, ist von der Angemessenheit der Regelungen auszugehen. 21

Besteht eine Bürogemeinschaft oder Kooperation, ist eine Unabhängigkeitsabfrage grundsätzlich nicht erforderlich. Es sei denn, es besteht eine enge Zusammenarbeit, die durch ein besonderes persönliches Näheverhältnis geprägt ist.¹⁴ Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in einem ersten Schritt prüfen, ob nach außen deutlich erkennbar gemacht wird, dass nur eine Bürogemeinschaft oder Kooperation besteht und nicht der Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung erweckt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Ausschlussgründe verwirklicht werden.¹⁵ Geht der Prüfer für Qualitätskontrolle von einer gemeinsamen Berufsausübung aus, wird er weiterhin prüfen müssen, ob die Praxis über angemessene und wirksame Regelungen zur Prüfung der Unabhängigkeit verfügt.¹⁶ 22

ab) Mitgliedschaften in einem Netzwerk

Auch die Mitgliedschaft in einem Netzwerk kann einen Ausschlussgrund für die Durchführung von Abschlussprüfungen begründen.¹⁷ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher bereits bei der Planung der Qualitätskontrolle Kenntnis über eine etwaige Netzwerkmitgliedschaft zu erlangen und zu beurteilen, ob angemessene und wirksame Regelungen zur Unabhängigkeitsabfrage im Netzwerk geschaffen wurden. Hierbei ist durch ihn zu beachten, dass der Umfang und Detaillierungsgrad entsprechender Regelungen bei kleinen, möglicherweise nur zwei Personen umfassenden, Netzwerken, einfacher organisiert werden kann (z.B. durch geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs), als bei größeren, ggf. internationalen, Netzwerken, die meist eine technische Informationsplattform nutzen.¹⁸ 24

¹⁴ § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Erläuterung zu § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 55 bis 57

¹⁵ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 58, vgl. auch WPK-Magazin 3/2018, S. 44 f.

¹⁶ § 319 Abs. 2 HGB, § 29 Abs. 3 BS WP/vBP

¹⁷ § 319b HGB

¹⁸ Vgl. zu den einzelnen Netzwerkmerkmalen ausführlich www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/netzwerk/ sowie WPK-Magazin 3/2014, S. 29 ff.

Quelle: www.wpk.de

ac) Honorarabhängigkeit

Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte sich bei der Prüfung der Regelungen zur Auftragsannahme bewusst sein, dass gerade für kleine Praxen ein erhöhtes Risiko der Erfüllung eines Ausschlussgrundes der Honorarabhängigkeit bestehen kann. 25

Betragen die Einnahmen der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP von einer zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile hält, ununterbrochen fünf Jahre mehr als 30% aller Einnahmen einer Tätigkeit nach §§ 2 und 129 WPO ist der WP/vBP von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.¹⁹ Die Gefahr dieser Honorarabhängigkeit ist umso größer, je kleiner der Mandantenkreis ist. 26

Aus diesem Grund besteht in der Praxis häufig die Tendenz, alle Honorare des WP/vBP zusammenzurechnen, obwohl die gesetzlichen Anforderungen an eine Zusammenrechnung (aller Einnahmen aus Tätigkeiten nach §§ 2 und 129 WPO) nicht erfüllt sind. Daher muss der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesen Fällen anhand der ihm vorgelegten Dokumentation beurteilen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Ermittlung der 30 %-Grenze gewährleisten, dass keine Einnahmen einbezogen werden, die nicht berücksichtigungsfähig sind. Zu diesem Zweck sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle der einschlägigen Kommentarmeinung bedienen oder ggf. fachlichen Rat der Wirtschaftsprüferkammer einholen.²⁰ 27

b) Mitarbeiterentwicklung

Werden gesetzliche Abschlussprüfungen oder von der BaFin erteilte Aufträge in der Praxis ausschließlich durch den WP/vBP abgewickelt, sind Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur **Einstellung, Beurteilung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nicht erforderlich**²¹, es sei denn ein Mitarbeiterereinsatz ist in Zukunft konkret geplant. 28

c) Fortbildung des WP/vBP

Erforderlich sind hingegen immer Regelungen zur Fortbildung des WP/vBP. Hier wird in der Regel jedoch ein Hinweis auf die entsprechenden Satzungsregeln²² als ausreichend zu beurteilen sein. Der Nachweis der Einhaltung der Berufspflicht kann dabei durch die **systematische Ablage der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften** 29

¹⁹ § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB

²⁰ Vgl. WPK-Magazin 1/2011, Seite 31 ff., „Der praktische Fall: Berufsaufsicht – Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen“

²¹ Vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 31 und „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 10

²² § 5 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

und Zeitaufschreibungen geführt werden. Die Erstellung eines Fortbildungskonzepts dürfte in der Regel nicht erforderlich sein.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob eine sachgerechte Schwerpunktbildung im Rahmen der Fortbildung erfolgt.²³ Bei WP/vBP, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen.²⁴ Sie hat sich an den tatsächlich durchgeführten Prüfungen und dem damit zusammenhängenden Fortbildungsbedarf der Praxis zu orientieren (bspw. aktuelle Änderungen im Bereich Rechnungs- und Prüfungswesen, IFRS-Fortbildung, sofern solche Mandate durchgeführt werden). Eine ausschließlich steuerliche Fortbildung wird damit bei WP/vBP, die auch Abschlussprüfungen durchführen, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als nicht ausreichend beurteilt werden.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Art und Umfang der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Praxis sowie der Anzahl und der Komplexität der durchzuführenden Abschlussprüfungen angemessen sind. Je kleiner die Praxis im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und Berufsträger ist, desto weniger umfangreich und detailliert können die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Gesamtplanung sein. Bei einem überschaubaren Auftragsbestand kann es bspw. ausreichend sein, wenn eine übersichtliche Terminplanung der Abschlussprüfungen erfolgt, die eine personelle und zeitliche Abstimmung mit den übrigen Aufträgen ermöglicht.

Wickelt der WP/vBP die Prüfungsaufträge alleine ab, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Dokumentation der Gesamtplanung der Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung der übrigen Aufträge, z. B. im Terminkalender des Berufsträgers, als angemessen beurteilen können.

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat in Fällen von begründeten Beschwerden und Vorwürfen von Mandanten oder Dritten zu beurteilen, ob der WP/vBP Maßnahmen zu deren Untersuchung ergriffen und diese Maßnahmen auch angemessenen dokumentiert hat.²⁵

²³ Vgl. Kamm/Bauch, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43 Rn. 634

²⁴ § 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP

²⁵ Beschwerden und Vorwürfe können von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten (bspw. Abschlussdurchsicht, Presseberichterstattung) erhoben werden, vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 34

Quelle: www.wpk.de

Die Beschreibung von Regelungen für ein anonymisiertes Hinweisgebersystem für Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern erübrigt sich. 34

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Der WP/vBP muss sich bewusst sein, dass er seine Tätigkeit nicht nur für sich selbst dokumentiert, sondern auch, um gegenüber einem sachverständigen Dritten eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung nachweisen zu können. Dieser sachverständige Dritte kann auch der Prüfer für Qualitätskontrolle sein. 35

Dokumentiert der WP/vBP die Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht in einem Handbuch, sondern ausschließlich in seinen Arbeitspapieren, kann sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle ein höherer Aufwand ergeben, um aus den Arbeitspapieren die Regelungen des Qualitätssicherungssystems in angemessener Zeit nachzuvollziehen.²⁶ 36

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird, da der WP/vBP allein prüft, keine Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Anleitung des Prüfungsteams, zur laufenden Überwachung und zur abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse prüfen und darüber auch nicht Bericht erstatten. 37

g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ungeachtet der Praxisgröße zu beurteilen, ob das Honorar des Abschlussprüfers angemessen und bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine Öffnungsklausel vorgesehen ist.²⁷ Anhaltspunkte für nicht angemessene Prüfungshonorare können ein Kriterium für die risikoorientierte Auftragsauswahl sein. 38

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Über die Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)²⁸ ist stets in Abhängigkeit vom Risiko des einzelnen Auftrags zu entscheiden. Sie ist unabhängig von der Praxisgröße durchzuführen. Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind daher, unabhängig von der Praxisstruktur, also auch bei kleinen Praxen, stets erforderlich. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird daher zunächst beurteilen, ob angemessene Regelungen für eine Risikoanalyse des einzelnen Auftrags vorhanden sind. 39

²⁶ Vgl. hierzu Pkt. C. „Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“

²⁷ § 55 WPO, § 43 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BS WP/vBP

²⁸ § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann beurteilen, ob diese Risikoanalyse auch tatsächlich erfolgt ist und die Entscheidung der Praxis in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Risikoanalyse angemessen war. 40

Da sich Änderungen der Risikoeinschätzung auch im Verlauf der Auftragsdurchführung ergeben können, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch nachvollziehen, ob die Praxis ihre Entscheidung über Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung überprüft hat. 41

Verzichtet die Praxis gänzlich auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall dennoch hinreichend gewährleistet werden konnte. Liegt ein erhöhtes Fehlerisiko vor,²⁹ ist ein Verzicht auf sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen ausgeschlossen. 42

Erfordert das Auftragsrisiko eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, ist diese – unabhängig von den personellen Ressourcen der Praxis – durchzuführen. Für Einzel-WP/vBP stellen diese Anforderungen eine Herausforderung dar, wenn sie über keine weitere fachlich und persönlich geeignete Person in ihrer Praxis verfügen und ggf. eine externe Person beauftragen müssen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird auch die fachliche und persönliche Eignung der mit den auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen beauftragten Personen beurteilen. 43

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird sowohl die Entscheidung gegen eine Maßnahme als auch die angemessene und wirksame Durchführung einer oder ggf. mehrerer Maßnahmen anhand der Dokumentation in der Prüfungsakte beurteilen. 44

i) Nachschau

Die Nachschau sowohl der Praxisorganisation als auch der Auftragsabwicklung ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems und besteht für alle Praxen unabhängig von ihrer Größe.³⁰ Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. notwendige Anpassungen zeitnah nach der Nachschau vorgenommen werden (Qualitätsregelkreis).³¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu prüfen, ob die Regelungen zur Nachschau auch eine Ursachenanalyse und daraus abzuleitende Maßnahmen vorsehen. 45

²⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 48 BS WP/vBP

³⁰ Vgl. www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/haeufige-fragen/

³¹ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 61

Quelle: www.wpk.de

In kleinen Praxen steht oft kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Durchführung der Nachschau der Auftragsabwicklung zur Verfügung. In diesem Fall ist es zulässig, dass die **Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung** durchgeführt wird.³² Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung tatsächlich vorliegen. 46

Unabhängig von der Praxisgröße haben alle Praxen auch eine **jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO** durchzuführen. Dabei ist **jährlich eine Nachschau der Auftragsabwicklung bei mindestens einem Auftrag durchzuführen**. Bei kleinen Praxen kann es sich aufgrund ihrer überschaubaren Struktur anbieten, bei der Auftragsnachschau nicht zwischen einer umfänglichen und einer kleinen Nachschau zu unterscheiden. Erfolgt dann **noch eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung des WP/vBP**, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesem Fall nicht beanstanden, dass keine Unterscheidung in eine jährliche und zyklische Nachschau insgesamt erfolgt. Der **Prüfer für Qualitätskontrolle wird grundsätzlich auch nicht beanstanden**, falls bei einer kleinen Praxis mit einer geringen Anzahl an Abschlussprüfungen, die **Nachschau der Auftragsabwicklung zeitgleich mit der Prüfungsvorbereitung und -planung der Folgeprüfung** erfolgt. Dies setzt jedoch einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge voraus. 47

Über das Ergebnis der jährlichen Nachschau ist von einer Praxis zu berichten.³³ Werden Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, sind die Maßnahmen zu deren Beseitigung zu beschreiben. Bei einer kleinen Praxis wird der Prüfer für Qualitätskontrolle das Fehlen eines gesonderten Nachschauberichtes nicht beanstanden, wenn er das Ergebnis der Nachschau und die vorgesehenen oder bereits ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems in den Nachschauunterlagen nachvollziehen kann. 48

2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

Werden bei der Prüfung auch Mitarbeiter eingesetzt, sind neben den unter Pkt. D.1. gemachten Ausführungen zusätzlich die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. 49

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Setzt der WP/vBP bei Prüfungen Mitarbeiter ein, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Mitarbeiter bei Einstellung und **jährlich** sowie bei gesetzlichen 50

³² § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

³³ § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO

Quelle: www.wpk.de

Abschlussprüfungen vor jedem Auftrag (mandatsbezogen) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt werden und dies dokumentiert wird.

Erfolgt die **auftragsbezogene Abfrage** vor Auftragsbeginn nur mündlich, bspw. im Planungsgespräch, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren dokumentiert sind.³⁴ 51

b) Mitarbeiterentwicklung

Bei der Beurteilung der Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Delegationstiefe der Praxis berücksichtigen. Je nachdem, ob der WP/vBP alleine über Mitarbeiter Einstellungen entscheidet, oder ob diese delegiert werden, kann auch die Regelungsdichte bezüglich der **Einstellung von Mitarbeitern** variieren.³⁵ 52

Werden in der Praxis nur in geringem Umfang fachliche Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt – und folglich die wesentlichen Prüfungshandlungen durch den Berufsträger selbst durchgeführt – wird eine geringe Regelungsdichte des **Beurteilungsverfahrens** regelmäßig nicht durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beanstandet werden. 53

Werden formelle Beurteilungen der Mitarbeiter durchgeführt, da die Ergebnisse bspw. für die Entscheidung über den Einsatz des Mitarbeiters für bestimmte Aufträge herangezogen werden, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in Praxen, in denen ausschließlich die Praxisleitung selbst diese Beurteilungsgespräche durchführt, das Fehlen einer schriftlichen Dokumentation der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch in der Regel nicht beanstanden, sofern der Nachweis durch die geordnete Ablage der Mitarbeiterbeurteilungen erfolgt. Um die Letztverantwortung des Praxisinhabers für diesen Bereich sicherzustellen und zu dokumentieren, gilt dies jedoch nicht, wenn die Durchführung von Beurteilungsgesprächen auf andere Mitarbeiter delegiert wird. 54

c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter

Werden Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob neben der eigenen Fortbildung des WP/vBP³⁶ auch **eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt**.³⁷ Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen. Auch hier ist das 55

³⁴ § 51b Abs. 5 WPO, § 29 Abs. 5 BS WP/vBP

³⁵ § 6 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁶ Vgl. zur Fortbildung des WP/vBP Pkt. D.1.c)

³⁷ § 7 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Fehlen einer schriftlichen Dokumentation von Regelungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht zu beanstanden, sofern sich der Prüfer für Qualitätskontrolle von der Angemessenheit sowie der fachlichen und inhaltlichen Eignung der Fortbildung anhand der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung von Fachzeitschriften und/oder entsprechender Zeitaufschreibungen überzeugen kann.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Terminkalender des WP/vBP wird für die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig nicht mehr genügen, wenn Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen eingesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein umfassendes Regelwerk zu schaffen oder komplexe IT-Anwendungen einzusetzen sind. In der Regel kann bspw. eine Excel-Tabelle ausreichend sein. Ergeben sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle aus der Abwicklung der Abschlussprüfungen keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abschlussprüfung, spricht dies für eine angemessene und wirksame Gesamtplanung des WP/vBP und seiner Mitarbeiter. 56

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird nachvollziehen, ob das Qualitätssicherungssystem auch Regelungen enthält, die es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) ermöglichen, über potenzielle oder tatsächliche Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen berichten zu können (sog. Whistleblowing).³⁸ 57

In kleinen Praxen sind dem Schutz der Identität von anonym meldenden Mitarbeitern schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Zahl der dort tätigen, jedenfalls aber der mit dem betreffenden Vorgang betrauten Personen, begrenzt ist. Daher wird in diesen Fällen nur in Betracht kommen, anonyme Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren (bspw. anonymes Schreiben im Posteingangskorb oder „Kummerkasten“) oder eine externe Stelle einzurichten.³⁹ Führt der WP/vBP die gesetzlichen Abschlussprüfungen mit nur einem Mitarbeiter durch, stellt das Fehlen von Regelungen in Bezug auf ein anonymisiertes Hinweisgebersystem keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems dar. 58

³⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP

³⁹ Vgl. auch www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/internes-hinweisgebersystem-whistleblowing/

Quelle: www.wpk.de

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Bei der Beurteilung, ob bei dem Einsatz fachlicher Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Umfang der Delegation von Prüfungshandlungen an Mitarbeiter zu berücksichtigen. Ist der WP/vBP während der Prüfung (fast) ununterbrochen vor Ort und wird er von Mitarbeitern nur unterstützt, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch eine u.U. wesentlich geringere Regelungsichte noch als angemessen beurteilen können. Er hat auch zu beurteilen, ob der Nachweis für die abschließende Durchsicht anhand der durch den Praxisinhaber abgezeichneten Arbeitspapiere des Mitarbeiters angemessen ist. 59

Werden hingegen komplexe Prüfungshandlungen auf Mitarbeiter übertragen, ist der WP/vBP nicht regelmäßig anwesend oder wird die Überwachung des Prüfungsteams ebenfalls auf Mitarbeiter übertragen, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen, ob die Anleitung des Prüfungsteams durch dokumentierte Prüfungsanweisungen angemessen erfolgt ist. 60

g) Vergütung und Gewinnbeteiligung

Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung sollen einerseits Leistungsanreize (finanzielle Anreize sowie Anreize zur persönlichen und beruflichen Entwicklung) schaffen, andererseits aber auch Sanktionierungen bei Verstößen gegen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (bspw. Gehaltsreduzierungen, zusätzliche Schulungen, zusätzliche Beaufsichtigung oder Zuweisung von anderen Aufgaben) enthalten. Somit tragen diese Regelungen auch in kleinen Praxen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Abschlussprüfung bei und werden bei der Mitarbeiterbeurteilung berücksichtigt. Aus diesem Grund wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch bei kleinen Praxen mit einer geringen Anzahl an Berufsträgern und Mitarbeitern prüfen, ob entsprechende Regelungen vorhanden sind und angewendet werden. 61

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird schwerpunktmäßig die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung beauftragten Mitarbeiter beurteilen. 62

Auch bei kleinen Praxen mit wenigen Mitarbeitern wird der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellen, dass fachlich und persönlich geeignete Personen zur Durchführung auftragsbezogener Maßnahmen aus der eigenen Praxis schwierig zu finden sind, da die Mitarbeiter mit Prüfungserfahrung in der Regel auch bei den Prüfungen eingesetzt werden. Bei 63

Quelle: www.wpk.de

dieser Betrachtung ist aber auf die gesamte organisatorische Einheit der Praxis abzustellen, d. h. fachliche und geeignete Personen können z. B. auch in einer Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Bei der **Berichtskritik** ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Berichtskritiker den Bericht zwar nicht selbst geschrieben haben darf, die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung seine Eignung als Berichtskritiker hingegen nicht von vornherein ausschließt, sofern die Beteiligung nicht wesentlich ist.⁴⁰ Damit kann der Berichtskritiker zuvor durchaus bei einzelnen Prüfungshandlungen eingesetzt werden, die jedoch auch in der Summe nicht wesentlich sein dürfen (z. B. Inventurbeobachtung, sofern das Mengenrüst der Vorratsbestände nicht wesentlich für das Prüfungsurteil ist, Prüfung von nicht wesentlichen Prüfungsfeldern). Ein die Berichtskritik durchführender Berufsträger kann den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnen, sofern er sich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst hat, so dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann.⁴¹

64

Anders als bei der Berichtskritik ist bei der **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** eine unmittelbare Beteiligung an der Auftragsabwicklung dagegen ausgeschlossen. Auch die Mitunterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer scheidet aus.⁴²

65

i) **Nachschau**

Steht einer Praxis ein weiterer Berufsträger oder ein geeigneter Mitarbeiter für eine Auftragsnachschau innerhalb der Organisation (ggf. auch in anderen rechtlichen Einheiten) zur Verfügung, ist eine Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung unzulässig.

66

Im Rahmen von Qualitätskontrollen kleiner Praxen wird oftmals die **Feststellung** getroffen, dass die **Nachschau nicht wirksam** ist, da die beauftragten Personen fachlich und/oder persönlich nicht ausreichend geeignet sind oder die Nachschau nicht mit der **gebotenen Sorgfalt** (insbesondere kritische Grundhaltung) durchgeführt worden ist. Grundsätzlich ist über die fachliche und persönliche Eignung der mit der Nachschau beauftragten Personen im Qualitätskontrollbericht zu berichten und diese zu beurteilen.

67

⁴⁰ § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

⁴¹ Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP

⁴² Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern

Setzt die Praxis freie Mitarbeiter zur Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ein, hat sich der WP/vBP bei Beauftragung von der beruflichen Qualifikation und fachliche Kompetenz der freien Mitarbeiter zu überzeugen und diese zur **Unabhängigkeit** und **Verschwiegenheit** zu verpflichten, sofern sie nicht Kraft eigenen Berufsrechts (bspw. WP/vBP) ohnehin dazu verpflichtet sind. Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Aus- und Fortbildung sowie zur regelmäßigen Beurteilung der freien Mitarbeiter sind nicht erforderlich, da sich der WP/vBP vor Beauftragung ohnehin ein Bild von der beruflichen Qualifikation und fachlichen Kompetenz des freien Mitarbeiters zu machen hat. Allerdings kann sich der Praxisinhaber in Abhängigkeit vom Umfang des Einsatzes freier Mitarbeiter auch für eine Einbeziehung des freien Mitarbeiters in das Qualitätssicherungssystem der Praxis entscheiden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird beurteilen, ob die Praxis diese Anforderungen angemessen geprüft hat, die freien Mitarbeiter ausreichend mit dem Qualitätssicherungssystem vertraut gemacht werden, ihr Einsatz überwacht und keine Verantwortung auf die freien Mitarbeiter delegiert wird.

Berlin, 10. Februar 2021

Quelle: www.wpk.de

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien)

GwGMeldV-Immobilien

Ausfertigungsdatum: 20.08.2020

Vollzitat:

"Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vom 20. August 2020 (BGBl. I S. 1965), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 13) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 15.1.2025 I Nr. 13

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.10.2020 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 43 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung bestimmt in den §§ 3 bis 6 Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 des Geldwäschegesetzes stets nach § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu melden sind. Sie begründet für diese Verpflichteten keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung sind

1. Verpflichtete: Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 des Geldwäschegesetzes;
2. am Erwerbsvorgang Beteiligte: Die Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragspartei des Erwerbsvorgangs nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes sowie die für diese auftretenden Personen;
3. wirtschaftlich Berechtigte: Wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 des Geldwäschegesetzes;
4. Geschäftsgegenstände: Grundstücke oder Gesellschaftsanteile, auf die sich Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes beziehen;
5. Drittstaaten: Solche nach § 1 Absatz 17 des Geldwäschegesetzes;
6. Erwerbsvorgänge: Rechtsgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes einschließlich deren Vorbereitung.

§ 3 Meldepflichten wegen eines Bezugs zu Risikostaat oder Sanktionslisten

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter ansässig ist in oder einen gleichermaßen engen Bezug aufweist zu

1. einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

- Seite 1 von 5 -

Quelle: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko, der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder

2. einem sonstigen Staat, der in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.¹

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Erwerbsvorgangs eingesetzt wird oder werden soll, einen engen Bezug zu einem in Absatz 1 genannten Staat aufweist.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einer der folgenden Quellen aufgeführt ist:

1. In einem Anhang zu einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, oder
2. In einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes.¹

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt den Verpflichteten eine Liste der nach Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigenden Staaten in deutscher Übersetzung sowie Informationen zu den nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Personen über ihre Internetseite zur Verfügung.

¹ <https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten>.

§ 4 Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter seine Mitwirkungspflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 1 des Geldwäschegesetzes oder seine Auskunfts- und Nachweispflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 und 4 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt hat.

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass wesentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zur Identität eines am Erwerbsvorgang Beteiligten oder eines wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

1. der Geschäftsgegenstand treuhänderisch gehalten wird oder gehalten werden soll oder
2. ein Treuhandverhältnis anlässlich des Rechtsgeschäfts beendet wird oder werden soll,

und das Treuhandverhältnis keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.

(4) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn

1. gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde und ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat, bei der es sich um die Vortat einer Geldwäschestraftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handeln könnte, ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde und ein Zusammenhang zwischen dem Tatertrag oder dem Tatprodukt der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann.

- Seite 2 von 5 -

Quelle: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Dritllaender/dritllaender_node.html

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn sich der an dem Erwerbsvorgang Beteiligte oder der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens des Verpflichteten als Verteidiger bedient oder bedient hat oder der Verpflichtete an der Verteidigung im Ermittlungs- oder Strafverfahren mitwirkende Person im Sinne von § 203 Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist.

(5) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass der Erwerbsvorgang in einem groben Missverhältnis zu dem legalen Einkommen und Vermögen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten steht.

(6) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt wird oder werden soll, der wirtschaftlich Berechtigte nicht in diesem Drittstaat ansässig ist und die Zwischenschaltung der Gesellschaft keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.

(7) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Erwerbsvorgang mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 der Abgabenordnung in Zusammenhang steht, die ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f oder Nummer 3 der Abgabenordnung aufweist, und der Verpflichtete als Intermediär nach § 138d Absatz 1 der Abgabenordnung mitteilungspflichtig ist.

§ 5 Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter

1. aufgrund einer Vollmacht handelt, die nicht der Schriftform genügt, und dem Verpflichteten die Vollmacht nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Aufforderung schriftlich nachgewiesen wird,
2. eine Vollmachtsurkunde vorlegt, die unecht oder verfälscht ist,
3. aufgrund einer Vollmacht handelt, deren Grundverhältnis für den Verpflichteten nicht erkennbar ist, oder
4. aufgrund einer Vollmacht handelt, die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Staat nach § 3 Absatz 1 beglaubigt wurde.

§ 6 Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität

(1) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung

1. vollständig oder teilweise wie folgt erbracht wurde oder erbracht werden soll:
 - a) abweichend von § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteinen, sofern der durch Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteine erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10 000 Euro überschreitet,
 - b) mittels anderer Barmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6) oder mittels gleichgestellter Zahlungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes, sofern der durch diese Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10 000 Euro überschreitet,
 - c) abweichend von § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), sofern der durch die Kryptowerte erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10 000 Euro überschreitet, oder
 - d) über ein Bankkonto in einem Staat im Sinne des § 3 Absatz 1, es sei denn, die Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, ist in diesem Staat ansässig,
2. um mehr als 25 Prozent von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, es sei denn, die veräußernde Person
 - a) Ist Partei kraft Amtes,

- Seite 3 von 5 -

Quelle: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

Stand: 01.09.2025

3/4 Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien-GwMeldVImmobilien) – Auszug

Stand: 01.09.2025

- b) ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
 - c) ist ein im Grundbuch eingetragener und abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, dem nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde,
 - d) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
 - e) unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 oder 2 des Geldwäschegesetzes,
3. vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes erbracht wurde oder erbracht werden soll, es sei denn,
- a) der erbrachte oder zu erbringende Betrag beträgt nicht mehr als 20 000 Euro oder
 - b) die veräußernde Person ist eine Person im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis e,
4. vollständig oder teilweise von einer oder an eine Person erbracht wird oder werden soll, die weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist, und der erbrachte oder zu erbringende Betrag mehr als 20 000 Euro beträgt, es sei denn, diese Person
- a) ist Partei kraft Amtes,
 - b) ist Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 oder 12 des Geldwäschegesetzes und die Zahlung erfolgt über ein Anderkonto,
 - c) ist der derzeitige oder frühere Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - d) ist ein Verwandter ersten Grades, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - e) ist ein Verwandter zweiten Grades, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner einer Vertragspartei des Erwerbsvorgangs,
 - f) ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
 - g) ist ein im Grundbuch eingetragener und abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, dem nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde,
 - h) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
 - i) unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, oder
5. vollständig oder teilweise später als ein Jahr nach Stellung des Antrages auf Eintragung beim Grundbuchamt erbracht werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.

(2) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Geschäftsgegenstand

- 1. innerhalb von zwei Jahren nach vorangegangenem Erwerb zu einem Preis weiterveräußert wurde oder werden soll, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht, oder
- 2. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb wieder an den vorherigen Eigentümer oder einen vorherigen Anteilsinhaber veräußert wurde oder werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.

Für die Fristbestimmung nach Satz 1 ist maßgeblich

- 1. für den Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs und
- 2. für die Veräußerung der Zeitpunkt des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts.

Erfolgt die Veräußerung vor dem dinglichen Rechtserwerb, so ist für den Erwerb der Zeitpunkt des Abschlusses des vorhergehenden Rechtsgeschäfts maßgeblich.

(3) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung über ein Anderkonto erbracht werden soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht. Satz 1 gilt nicht für Anderkonten des Notars.

(4) Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter seine Nachweispflicht nach § 16a Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes trotz Aufforderung nach § 16a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes gegenüber dem Notar nicht erfüllt hat.

§ 7 Ausnahme von der Meldepflicht

Liegen Tatsachen vor, die die bei den in den §§ 3 bis 6 bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht, so besteht keine Pflicht zur Meldung. Die Tatsachen, aufgrund derer nach Satz 1 von einer Meldung abgesehen wird, sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

- Seite 5 von 5 -

Quelle: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Driftlaender/driftlaender_node.html



Bundesministerium der Finanzen

**Bekanntmachung
der Begründung
zur Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien
(GwGMeldV-Immobilien)**

Vom 1. September 2020

Nachstehend wird die Begründung zur Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) vom 20. August 2020 (BGBl. I S. 1965) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 1. September 2020

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Rachstein

Die PDF-Datei der antiken Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrundung.html

**Anlage**

Begründung
zur Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz
meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich
(Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien)

A. Allgemeiner Teil

Zur Begründung dieser Rechtsverordnung wird zunächst auf die Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Bundestagsdrucksache 19/13827), insbesondere auf die Ausführungen zu § 43 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 des Geldwäschegesetzes (GwG), verwiesen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Immobiliensektor ist aus der Nationalen Risikoanalyse, die im Herbst 2019 veröffentlicht wurde, als einer der wesentlichen Bereiche hervorgegangen, in denen erhöhte Geldwäscherisiken festzustellen sind. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wurde diesen Risiken im Immobiliensektor gesetzgeberisch in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen. Wesentlicher Bestandteil ist die Anpassung der Meldepflichten für rechtsberatende Berufe bei Immobilientransaktionen. Vertreter der betroffenen Berufsstände wie Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater sind an der Planung und Durchführung von Immobilientransaktionen regelmäßig maßgeblich beteiligt. Aufgrund ihrer detaillierten Einbeziehung in die Planung und Durchführung der Transaktionen wie auch ihres Fachwissens kommt Vertretern der rechtsberatenden Berufe eine zentrale Rolle zu und sind sie zugleich besonders geeignet, für Geldwäschehandlungen in Anspruch genommen zu werden. Bei Notaren und Rechtsanwälten kann zudem die Gefahr des Missbrauchs oder der Ausnutzung ihrer besonderen Stellung als hoheitliche Amtsträger (Notare) beziehungsweise als Organe der Rechtspflege (Rechtsanwälte) bestehen, wobei diese Stellung zugleich mit einer besonderen Vertrauensstellung einhergeht. Die Meldepflicht im Rahmen von Immobilientransaktionen ermöglicht es, Geldwäscheschablonen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der rechtsberatenden Berufe schneller und umfassender zu erkennen und aufzudecken.

Zugleich sehen die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen weitreichende Verschwiegenheitspflichten hinsichtlich der die Beratungsvorgänge betreffenden Informationen vor (vergleiche unter anderem § 18 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO), § 43a Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 57 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes und § 57b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung). Die Verschwiegenheitspflicht ist hierbei Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Mandanten oder am Erwerbsvorgang Beteiligten (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes), der in Bezug auf einen Erwerbsvorgang rechtliche Beratung in Anspruch nimmt. Der Eingriff der Meldepflichten in diese verfassungsrechtlich garantierten Rechte erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung des § 43 Absatz 6 GwG und dient dem Ziel, rechtsberatende Berufe vor der Inanspruchnahme zu Zwecken der Geldwäsche zu schützen. Die Rechtsverordnung dient der konkreten Bestimmung des Umfangs der Meldepflicht durch Definition einzelner Meldesachverhalte. Die Regelung konkreter Meldesachverhalte ermöglicht den Verpflichteten eine klare Abgrenzung, wann sie eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen trifft und in welchen Fällen die Pflicht zur Verschwiegenheit bestehen bleibt. Die Rechtsverordnung trägt damit zu einer rechtssicheren, verbesserten Anwendung der Meldepflicht bei.

Sollten die Verpflichteten eine Meldung erstatten, obwohl kein meldepflichtiger Sachverhalt vorlag, können sie unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 GwG hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Auch in denjenigen Fällen, in denen der Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG zur Abgabe der Verdachtsmeldung verpflichtet bleibt, kommt im Ergebnis die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG zum Tragen. Damit greift auch in den Fällen, in denen Verpflichtete einen Sachverhalt aufgrund dieser Verordnung melden, zugunsten des meldenden Verpflichteten die Regelung des § 48 Absatz 1 GwG. Die Freistellung von jeglicher Verantwortlichkeit ist umfassend zu verstehen. Ausgeschlossen sind damit neben einer zivilrechtlichen insbesondere auch eine straf- oder dienstrechtliche Verantwortlichkeit, solange die Meldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet wurde.

Die Vorgaben der Rechtsverordnung lassen ein zukünftig wesentlich höheres Meldeaufkommen der rechtsberatenden Berufe sowie eine stärkere Sensibilisierung der Angehörigen der rechtsberatenden Berufe für Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erwarten.

Somit trägt die Rechtsverordnung auch dem Umstand Rechnung, dass die Anzahl der von den rechtsberatenden Berufen abgegebenen Meldungen aufgrund der hohen gesetzlichen Hürden bislang sehr gering war und die erforderliche Aufhellung von Geldwäscheschablonen im Immobiliensektor nur durch eine Stärkung des Meldeverhaltens auch im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu erzielen ist.

Unabhängig von den in der Rechtsverordnung festgelegten meldepflichtigen Sachverhalten bleibt die generelle Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG unter Berücksichtigung des § 43 Absatz 2 GwG stets bestehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Rechtsverordnung bestimmt typologisierte Sachverhalte, die bei der Begehung von Geldwäsche auftreten oder bei denen ein Zusammenhang zu Geldwäsche naheliegt. Diese Sachverhalte konkretisieren für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG Verpflichteten, in welchen Fällen sie im Rahmen von Immobilientransaktionen eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen trifft.

Die Rechtsverordnung knüpft hierbei an verschiedene Umstände an, in deren Zusammenhang Geldwäscheschablonen nach bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen auftreten oder eine Rolle spielen. Stark international vorgeprägt sind

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrundung.html



die Risikoeinstufungen mit Bezug zu einzelnen Staaten, die im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Risikostaaten eingestuft werden. Die Ansässigkeit eines an der Transaktion Beteiligten oder ein anderweitiger enger Bezug zu einem Risikostaat sind Anhaltspunkt für Geldwäscherisiken und lösen daher die Meldepflicht aus (§ 3). Weitere Umstände, an die die Rechtsverordnung bei der Bestimmung meldepflichtiger Sachverhalte anknüpft, sind Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Beteiligten und der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten. Die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten und die Mitwirkung der Beteiligten sind von wesentlicher Bedeutung für die Verhinderung von Geldwäsche. Auffälligkeiten, die im Zusammenhang mit den Beteiligten (über § 3 hinaus) oder der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten auf ein Geldwäscherisiko schließen lassen, sind Grundlage der Meldepflichten in § 4. Die in § 4 geregelten Sachverhalte tragen hierbei auch der Tatsache Rechnung, dass im Zusammenhang mit der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion Treuhandverhältnisse und komplexe gesellschaftsrechtliche Konstrukte beziehungsweise Steuergestaltungen eine besondere Rolle spielen. Auch Stellvertretungsverhältnisse sind geeignet, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu erschweren, und lösen unter bestimmten Voraussetzungen eine Meldepflicht aus (§ 5).

Bargeld birgt aufgrund seiner Anonymität das Risiko, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu erschweren, und ist daher mit Blick auf Geldwäscherisiken stets besonders relevant. Dasselbe gilt für Kryptowährungen, die im Unterschied zur „Papierspur“ des Zahlungsverkehrs über Banken ein gewisses Maß an Anonymität bieten. § 6 bestimmt Sachverhalte, bei denen die Meldepflicht in Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Zahlungsvorgang der Transaktion begründet ist.

III. Alternativen

Keine. Die Rechtsverordnung schafft die rechtlichen Grundlagen für die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in § 43 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 2. Alternative GwG vorgesehene Meldepflicht. Die Meldepflicht setzt die Regelung typologischer Sachverhalte durch eine Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 6 GwG voraus. Mit der Rechtsverordnung übt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die in § 43 Absatz 6 GwG vorgesehene Ermächtigung aus.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 43 Absatz 6 GwG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es ist den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie unbenommen, über die Richtlinie hinausgehende nationale Meldepflichten gesetzlich zu regeln.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Rechtsverordnung trägt durch die Bestimmung konkreter Meldepflichten zur rechtssicheren Anwendung der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 2. Alternative GwG bei. Regelungen zur Form der Meldung sind im Rahmen einer eigenständigen Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 4 GwG vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung verbessert im Rahmen von Immobilientransaktionen die Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte, konkretisiert die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe im Immobiliensektor, trägt zur Sensibilisierung für Geldwäscherisiken im Immobiliensektor bei, stärkt die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und wird erwartungsgemäß durch ein erhöhtes Meldeaufkommen der rechtsberatenden Berufe zur Bekämpfung von Geldwäsche im Immobiliensektor beitragen.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen fördert die Rechtsverordnung die nachhaltige Entwicklung in wirtschaftlicher und sozialer Dimension (Leitprinzip 2), insbesondere durch die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Unterbindung der Verwendung von durch illegale Aktivitäten erworbene Mittel und damit der Unterwanderung des legalen Wirtschaftskreislaufs. Die Rechtsverordnung stärkt somit auch friedliche und inklusive Gesellschaften einschließlich leistungsfähiger Institutionen (SDG 16) und insbesondere auch die Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität (Indikator 16.1) in ihren komplexeren Erscheinungsformen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund (Zollverwaltung und ITZBund) ergeben sich durch die Rechtsverordnung in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten im Einzelplan 08 sowohl einmalige als auch laufende zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 10,8 Mio. Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

Zollverwaltung:

Von den Gesamtausgaben entfallen auf die Zollverwaltung insgesamt etwa 8 Mio. Euro.

Aufgrund der durch diese Rechtsverordnung vorgegebenen neuen Aufgaben fallen für zusätzlich erforderliches Personal (14 Arbeitskräfte; insbesondere für strategische und operative Analysen sowie den Kontakt mit den Verpflich-

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrundung.html



teten) in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten in der Zollverwaltung Personalausgaben von insgesamt 4,8 Mio. Euro und Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. Euro an.

Zusätzlich fallen für externe IT-Unterstützungsleistungen im Entwicklungsbereich jährlich Sachausgaben in Höhe von 440 000 Euro (insgesamt 1,8 Mio. Euro) an.

ITZBund:

Von den Gesamtausgaben entfallen auf das ITZBund insgesamt 2,9 Mio. Euro.

Im Jahr des Inkrafttretens fallen für die Anschaffung von drei Servern einmalig insgesamt 150 000 Euro an.

Für zusätzlich erforderliches Personal (zwei Arbeitskräfte) fallen in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten Personalausgaben von insgesamt etwa 679 000 Euro und Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) in Höhe von insgesamt rund 203 000 Euro an.

Für die laufende Pflege und Wartung fallen jährlich 30 000 Euro und für externe IT-Unterstützungsleistungen fallen ebenfalls jährlich 440 000 Euro an.

Sichergestellte Vermögenswerte, deren Einziehung durch das Gericht anzuordnen ist, fließen den Ländern zu. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen ist nicht quantifizierbar, da die Anzahl künftiger Sicherstellungsverfahren und die Höhe der betroffenen Vermögenswerte nicht prognostiziert werden kann.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit dieser Rechtsverordnung eingeführten Informationspflichten entsteht schätzungsweise ein geringfügiger zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 30 000 Euro, wobei bei der Abschätzung der Neubelastung von jährlich 3 000 Meldungen pro Jahr ausgegangen wurde (3 000 Fälle bei einer Arbeitsdauer von 21 Minuten und Arbeitskosten in Höhe von 20,90 Euro/h, zzgl. IT- und Sachkostenpauschale).

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 000 Euro pro Jahr stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „In“ dar. Die Kompensation erfolgt durch weitere Vorhaben im Laufe des Kalenderjahres.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die mit der Rechtsverordnung eingeführten Informationspflichten entsteht bei den Notaren schätzungsweise ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 65 000 Euro. Bei der Abschätzung der Neubelastung wurde von jährlich 7 000 Meldungen ausgegangen.

Für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsteht durch diese Verordnung ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,0 Mio. Euro durch die Bearbeitung und Analyse der Verdachtsmeldungen, die von den Verpflichteten aufgrund dieser Rechtsverordnung abgegeben werden.

Fortlaufende Sachkosten entstehen für die Inanspruchnahme externer Unterstützung im Bereich IT-Entwicklung in Höhe von 440 000 Euro.

Beim ITZBund entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 621 190 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 150 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen dazu bei, die deutsche Wirtschaft und insbesondere Vertreter der rechtsberatenden Berufe davor zu schützen, für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch genommen zu werden.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Rechtsverordnung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sollen angesichts der mit der Rechtsverordnung adressierten besonderen Geldwäscherisiken im Immobiliensektor dauerhaft Bestand haben und nicht befristet werden. Der Bundestag hat im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eine Evaluierung der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Meldeaufkommens angefordert (Ausschussbericht vom 14. November 2019, Bundestagsdrucksache 19/15196, S. 9). Die Durchführung der Evaluation setzt voraus, dass hinreichend Erfahrungen aus der Anwendung der Regelungen der Rechtsverordnung vorliegen. Hierfür sind Verdachtsmeldungen aus dem Zeitraum von mindestens einem Kalenderjahr zu berücksichtigen. Die Evaluierung der Rechtsverordnung im Hinblick auf die Zielerreichung und die Entwicklung des Erfüllungsaufwands soll vor diesem Hintergrund bis 30. Juni 2022 durchgeführt werden. Über die seitens des Bundestages angeforderte Entwicklung des Meldeaufkommens hinaus soll die Evaluierung auch die sich an die abgegebenen Verdachtsmeldungen anschließenden Erkenntnisse und Maßnahmen der FIU, Einschätzungen der Verpflichteten zur Anwendung der Meldepflichten sowie Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden berücksichtigen.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html

**B. Besonderer Teil****Zu § 1:****Zu Satz 1:**

Die Verordnung legt entsprechend der Verordnungsmächtigung des § 43 Absatz 6 GwG Sachverhalte fest, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG stets nach § 43 Absatz 1 GwG zu melden sind. Die Meldung hat, wie sich aus § 43 Absatz 1 GwG ergibt, bei Vorliegen der in den §§ 3 bis 6 genannten Sachverhalte unverzüglich zu erfolgen.

Zu Satz 2:

Der Umfang der im Hinblick auf die Meldepflicht einzuholenden Informationen richtet sich nach den nach dem GwG und anderen Bestimmungen bestehenden Sorgfaltspflichten. Sorgfaltspflichten sind nach dem GwG risikobasiert umzusetzen, vergleiche § 10 Absatz 2 GwG. Auf Grundlage sämtlicher dem Verpflichteten vorliegenden Informationen hat der Verpflichtete zu prüfen, ob diese nach den §§ 3 bis 6 die Pflicht zur Abgabe einer Meldung an die FIU begründen. Satz 2 stellt klar, dass sich darüber hinaus für den Verpflichteten aufgrund dieser Rechtsverordnung keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen ergeben, die eine Meldepflicht begründen können.

Auf die Geltung der §§ 48 und 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 69 GwG wird hingewiesen.

Zu § 2:

§ 2 definiert die Begriffe des Verpflichteten, des am Erwerbsvorgang Beteiligten, des wirtschaftlich Berechtigten, des Geschäftsgegenstands, des Drittstaates sowie des Erwerbsvorgangs im Sinne der Rechtsverordnung. Diese Begriffe werden deckungsgleich mit den Begriffen im Sinne des GwG verwendet, sodass auf die Definitionen des GwG verwiesen werden kann.

Zu Nummer 2:

Der Begriff des Beteiligten umfasst natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 Absatz 1 GwG.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 verweist für die Definition des Begriffs des Erwerbsvorgangs auf Rechtsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG). Vom Begriff des Erwerbsvorgangs umfasst ist auch die Vorbereitung eines Rechtsvorgangs nach § 1 GrEStG. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist daher in der Regel mit Begründung einer auf eine bestimmte Transaktion nach § 1 Absatz 5 Satz 1 GwG gerichteten Geschäftsbeziehung nach § 1 Absatz 4 GwG zum Verpflichteten, die auf einen Rechtsvorgang nach § 1 GrEStG gerichtet ist, eröffnet. Mit Begründung der Geschäftsbeziehung greifen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 GwG die allgemeinen Sorgfaltspflichten, in deren Zusammenhang nach den §§ 3 bis 6 ein Meldesachverhalt ausgelöst werden kann.

Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Meldesachverhalts nach den §§ 3 bis 6 während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt Sachverhalte als meldepflichtig, wenn das Rechtsgeschäft einen hinreichend engen Bezug aufweist zu einem Land, das von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force (FATF) als Risikoland eingestuft wird, oder zu einer beteiligten Person, die auf der Sanktionsliste der Europäischen Union geführt oder in einer nationalen Umsetzungsmaßnahme genannt wird.

Zu Absatz 1:

Bei Ansässigkeit eines an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder eines wirtschaftlich Berechtigten in einem Risikostaat nach Nummer 1 oder Nummer 2 besteht eine Meldepflicht nach Absatz 1. Daneben sind auch Sachverhalte meldepflichtig, bei denen ein gleichermaßen enger Bezug zu einem in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Risikostaat besteht.

Ob der Bezug gleichermaßen eng ist, beurteilt sich anhand einer Gesamtschau der bestehenden Anknüpfungspunkte zu einem Risikostaat. Der gleichermaßen enge Bezug setzt typischerweise ein kumulatives Vorliegen mehrerer Anknüpfungspunkte an einen Risikostaat voraus.

Mögliche Anknüpfungspunkte können hierbei die Staatsangehörigkeit eines Risikostaates und regelmäßige oder häufige Aufenthalte eines am Erwerbsvorgang Beteiligten, eines wirtschaftlich Berechtigten oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung in einem Risikostaat sein. Ein möglicher Anknüpfungspunkt kann auch sein, dass ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter einen Familienangehörigen (§ 1 Absatz 13 GwG) oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Absatz 14 GwG) in einem Risikostaat nach Nummer 1 oder Nummer 2 hat und sich regelmäßig in diesem Risikostaat aufhält. Ein gleichermaßen enger Bezug kann auch anzunehmen sein, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat nach Nummer 1 oder Nummer 2 unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich aktiv ist oder geschäftliche Beziehungen dorthin unterhält und sich regelmäßig in diesem Staat aufhält.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html

**Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 besteht eine Meldepflicht, wenn die Transaktion über den Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto einen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Ein Bankkonto weist in der Regel einen Bezug zu einem Risikostaat auf, wenn die kontoführende Bank in einem Risikostaat ansässig ist. Dies umfasst das Bankkonto, von dem die Kaufpreiszahlung erfolgt wie auch das Bankkonto, auf das der Kaufpreis gezahlt wird. Hierbei kann es sich auch um das zur Finanzierung genutzte Bankkonto handeln. Geht also beispielsweise ein Darlehensbetrag zur Finanzierung eines Immobilienkaufs von einem Konto in einem Risikostaat auf das Treuhandkonto eines Notars ein, so ist ein enger Bezug zu bejahen.

Ein enger Bezug des Geschäftsgegenstands im Sinne des § 2 Nummer 4 zu einem Risikostaat ist bei asset deals regelmäßig aufgrund dessen Belegenheit auf deutschem Territorium ausgeschlossen. Im Rahmen von share deals ist ein enger Bezug des Geschäftsgegenstands zu einem Risikostaat insbesondere anzunehmen, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung in einem Risikostaat ansässig ist.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht eine Meldepflicht, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Anhang zu einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt ist. Diese Personen werden zusammengefasst in der „European Union Consolidated Financial Sanctions List“ (<https://data.europa.eu/euodp/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions/resource/3a1d5dd8-244e-4118-82d3-db3be0554112>) aufgeführt. Eine Suche in dieser Liste ist zum Beispiel über die vom Land Nordrhein-Westfalen betriebene Internetseite www.finanzen-sanktionsliste.de möglich. Die gleiche Meldepflicht besteht auch für Personen, die bereits von den Vereinten Nationen gelistet wurden und vor einer Umsetzung auf EU-Ebene durch eine nationale Umsetzungsmaßnahme im Wege einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs erfasst sind.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Verpflichteten auf ihrer Internetseite eine Liste der nach Absatz 1 Nummer 2 einschlägigen Risikostaat in deutscher Übersetzung sowie Informationen zu den nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Personen zur Verfügung. Soweit Namen dieser Staaten und Personen dort nicht direkt abrufbar sind, richtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über ihre Internetseite jeweils aktuelle Verlinkungen zu den einschlägigen Internetseiten oder Dokumenten ein. Für Allgemeinverfügungen nach Absatz 3 Nummer 2 gilt dies nur, soweit die dort genannten Personen nicht bereits über Absatz 3 Nummer 1 erfasst sind.

Zu § 4:

Die Identifizierung der Beteiligten und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist wesentlicher Bestandteil der Geldwäscheprävention und -bekämpfung. Insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten vorliegen, so ist von einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszugehen.

Zu Absatz 1:

Der Vertragspartner hat nach § 11 Absatz 6 Satz 1 GwG an seiner Identifizierung durch den Verpflichteten mitzuwirken, indem er die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt. Bei der Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person handelt es sich um eine allgemeine geldwäscherechtliche Sorgfaltspflicht. Verweigern die Beteiligten die Vorlage der für die Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen, kann dies auf eine Verschleierung hindeuten.

Die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise das Verbot, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen, § 10 Absatz 9 Satz 1 GwG, gilt nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden. Für Notare ist zudem der Urkundengewähranspruch (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO) zu beachten. Die Regelung in Absatz 1 stellt sicher, dass auch in Fällen, in denen vor diesem Hintergrund der Immobilienerwerb durchgeführt wird, die Meldung des Sachverhalts an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sichergestellt ist.

Die Meldepflicht erfasst darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen. Nur juristische Personen mit Sitz in Deutschland, in Deutschland eingetragene Personengesellschaften sowie Trusts und in bestimmten Fällen auch Treuhänder sind dazu verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 GwG). Ist ein Beteiligter des Erwerbsvorgangs hiervon nicht erfasst – beispielsweise ein Treuhänder, der nicht § 21 Absatz 2 GwG unterfällt oder bei Vorliegen einer verdeckten Stellvertretung –, so läuft in diesen Fällen die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ohne Mitwirkung des Beteiligten ins Leere. Juristische Personen und Personengesellschaften sind mit Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit dem 1. Januar 2020 zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG. Tritt auf Veräußererseite eine juristische Person oder Personengesellschaft mit Sitz im Ausland auf, ergeben sich insoweit auch weiterhin keine Angaben aus dem Transparenzregister. Verweigert der Beteiligte in den vorgenannten Fällen, in denen das Transparenzregister keine Auskunft gibt, die Offenlegung nach

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html



§ 11 Absatz 6 Satz 3 und 4 GwG, ob ein Dritter der wirtschaftlich Berechtigte ist, oder die Preisgabe der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, so deutet dies auf die Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten hin.

Zu Absatz 2:

Deuten Tatsachen darauf hin, dass wissentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemacht wurden, so ist eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten zu besorgen. Dies ist insbesondere bei sogenannten Strohmanggeschäften der Fall. Unzutreffende oder unvollständige Angaben zur Identität des am Erwerbsvorgang Beteiligten deuten ebenfalls auf eine Verschleierung hin. Es muss sich um konkrete Tatsachen handeln, die dem Verpflichteten nachvollziehbare Gründe bieten, dass es sich möglicherweise um wissentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben handelt. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Anhaltspunkte für eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten können sich hierbei auch aus unklaren oder auffälligen Vollmachtsverhältnissen ergeben. Auf eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten kann beispielsweise hindeuten, wenn ein Bevollmächtigter aufgrund einer zumindest bezüglich Immobilientransaktionen weitgehend unbeschränkten Vollmacht handelt und die Vollmacht älter als zehn Jahre ist, die Vollmacht nicht in der Europäischen Union ausgestellt wurde oder die vertretene Person ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder in der Europäischen Union hat. Dies kann darauf hindeuten, dass wirtschaftlich Berechtigter nicht der Vertretene, sondern tatsächlich der für diesen auftretenden Stellvertreter ist, dieser also im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt.

Unvollständige Angaben können auch anzunehmen sein, wenn eine über eine Treuhandschaft vermittelte wirtschaftliche Berechtigung nicht offengelegt und dem Verpflichteten erst später bekannt wird. Dies kann Fälle betreffen, in denen die Treuhandschaft beispielsweise erst aus weiteren Unterlagen, anhand von Erkenntnissen aus dem Transparenzregister oder erst anhand der Bilanzierung beziehungsweise Auffälligkeiten aufgrund einer nicht korrekten Bilanzierung des Treuguts erkennbar wird.

Zu Absatz 3:

Geldwäscherelevant können auch solche Rechtsgeschäfte sein, die nicht mit einem Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten einhergehen. Besonderes Augenmerk liegt daher auf treuhänderischen Rechtsgestaltungen, die ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche bergen. Die rechtsgeschäftliche Begründung einer Treuhandschaft zielt in vielen Fällen darauf ab, dass die Personen, die wirtschaftliche Interessen am Rechtsgeschäft haben, bewusst nicht in Erscheinung treten. Hierdurch können die wahren wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse verdeckt werden.

Eine Meldepflicht besteht allerdings nur, wenn das Treuhandverhältnis keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat. Insoweit ist es nicht ausreichend, dass das Treuhandverhältnis in rechtmäßiger Weise ausgestaltet ist. Das Treuhandverhältnis muss auch einen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck haben. Ist kein solcher Zweck offensichtlich, steht zu befürchten, dass das Treuhandverhältnis der Geldwäsche dient.

Ein offensichtlicher wirtschaftlicher oder sonstiger rechtmäßiger Zweck kann insbesondere zu verneinen sein, wenn eine Treuhandschaft ohne schlüssige Begründung vereinbart werden soll, zum Beispiel über Anwerbung durch E-Mails aus dem Ausland (klassisches Strohmanggeschäft), wenn bei einem Treuhandverhältnis das Kapital vom Treuhänder selbst eingebracht wird, oder wenn Treuhandschaften verkettet werden beziehungsweise die Akteure häufig wechseln.

Zum Begriff der Tatsachen wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit eines Strafverfahrens gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten aufgrund einer möglichen Beteiligung an einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) oder einer Vortat der Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB oder eine entsprechende Verurteilung während der letzten fünf Jahre führen zu einer Meldepflicht, da zu besorgen ist, dass inkriminierte Gelder in den Wirtschaftskreislauf integriert werden sollen und somit ein Zusammenhang mit Geldwäsche besteht.

Insoweit ist erforderlich, dass ein Zusammenhang zwischen der Tat, aufgrund derer Ermittlungen wegen Geldwäsche geführt werden, ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder es zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche kam, und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann. Beziehen sich die Ermittlungen oder das Strafverfahren beziehungsweise die Verurteilung auf eine Vortat der Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB, so ist erforderlich, dass ein Zusammenhang zwischen dem Tatertrag oder dem Tatprodukt der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann.

Hat der Verpflichtete den an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens vertreten, oder ist der Verpflichtete eine an der Vertretung im Ermittlungs- oder Strafverfahren mitwirkende Person im Sinne von § 203 StGB, so lässt dies die Meldepflicht entfallen.

Zu Absatz 5:

Im Fall des groben Missverhältnisses zwischen den Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten und der von ihm zu erbringenden Leistung ist in der Regel die Mittelher-

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html



kunft unklar. Deuten Tatsachen auf ein solches grobes Missverhältnis hin, so kann ein Zusammenhang mit Geldwäsche bestehen.

Ein grobes Missverhältnis ist üblicherweise anzunehmen, wenn sich aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Veräußerers, des Erwerbers oder des wirtschaftlich Berechtigten erhebliche Zweifel ergeben, dass der Erwerber oder der wirtschaftlich Berechtigte im erforderlichen Umfang über legale Mittel zur Finanzierung des Erwerbs verfügt oder der Veräußerer im erforderlichen Umfang über legale Mittel zur Finanzierung des vorhergehenden Erwerbs verfügt hat. Dem Verpflichteten muss sich die Frage nach der Herkunft der Mittel aufdrängen. Ein grobes Missverhältnis ist in diesen Fällen insbesondere dann anzunehmen, wenn das eingesetzte Vermögen erkennbar nicht aus eigener beruflicher beziehungsweise geschäftlicher Tätigkeit oder Erbschaft oder einer bekannten Finanzierung herrührt. Dies kann zum Beispiel bei Sozialleistungsbezug oder Geringverdienern der Fall sein. Ein geringfügiges Missverhältnis ist unbeachtlich.

Der Verpflichtete hat Informationen über die Geschäftstätigkeit eines Veräußerers, eines Erwerbers oder eines wirtschaftlich Berechtigten oder über die Herkunft der Vermögenswerte, die er im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 4 und 5 GwG oder der Überwachungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG abhängig vom konkreten Risiko gegebenenfalls beschaffen und bewerten musste (vergleiche Zentes/Glaab/Sonnenberg, Geldwäschegesetz, 2018, § 10 Rn. 54; Herzog-Figura, Geldwäschegesetz, 3. Auflage 2018, § 10 Rn. 30), bei der Prüfung nach Absatz 5 zu berücksichtigen. Überwachungspflichten können insbesondere Geschäftsbeziehungen betreffen, wie sie bei Dauermandaten von Rechtsanwälten oder langjährigen Beratungsverträgen von Steuerberatern mit einzelnen Vertragspartnern bestehen.

Das eingesetzte Vermögen im Einzelfall betreffende Tatsachen können geeignet sein, die mit dem groben Missverhältnis zwischen den Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten und der von ihm zu erbringenden Leistung einhergehenden Anzeichen für einen Zusammenhang des Erwerbsvorgangs mit Vorfällen der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu entkräften mit der Folge, dass nach § 7 die Pflicht zur Meldung nicht besteht.

Zum Begriff der Tatsachen wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 6:

Handelt es sich bei einem am Erwerbsvorgang Beteiligten nicht um eine natürliche Person, so hat der Verpflichtete im Rahmen der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, § 10 Absatz 1 Nummer 2 2. Halbsatz GwG. Gemäß § 11 Absatz 5a GwG hat der Vertragspartner dem Notar eine Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur in Textform vorzulegen, damit der Notar die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Schlüssigkeit überprüfen kann. Geldwäscherisiken sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die Kette zum wirtschaftlich Berechtigten in der Eigentums- und Kontrollstruktur des am Erwerbsvorgang Beteiligten über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat zum wirtschaftlich Berechtigten führt und der wirtschaftlich Berechtigte nicht zugleich in diesem Drittstaat ansässig ist. Zur Definition des Drittstaats wird auf § 1 Absatz 17 GwG verwiesen.

Bezüglich der Vermittlung der Stellung als wirtschaftlich Berechtigter über einen Drittstaat genügt es, wenn die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter über mehrere Gesellschaften vermittelt wird, nur eine der Gesellschaften ihren Sitz in einem Drittstaat hat und der wirtschaftlich Berechtigte nicht in diesem Drittstaat ansässig ist. Die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter muss also nicht ausschließlich über eine Gesellschaft mit Sitz im Drittstaat vermittelt werden. Keine Meldepflicht besteht hingegen, wenn die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter auch ohne die Kette über die Gesellschaft mit Sitz im Drittstaat begründet ist. Für die Meldepflicht nach Absatz 6 ist es unerheblich, in welchem Staat der Vertragspartner seinen Sitz hat; es kommt allein auf den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners an. Es ist daher unerheblich, wenn der Vertragspartner seinen Sitz in einem Drittstaat hat und der wirtschaftlich Berechtigte nicht in diesem Drittstaat ansässig ist. Zu prüfen ist aber, ob eine Meldepflicht nach den übrigen Regelungen besteht, insbesondere nach § 3.

Die Meldepflicht setzt zudem voraus, dass die Zwischenschaltung der Gesellschaft keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.

Zu Absatz 7:

Nach Absatz 7 besteht bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG eine Meldepflicht, wenn der Erwerbsvorgang mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) in Zusammenhang steht, die ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f oder Nummer 3 AO aufweist.

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die ein Kennzeichen nach § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f AO aufweisen, zielen darauf ab, Schwächen in Verfahren der Finanzinstitute auszunutzen oder diese Verfahren auszuhöhlen. Betroffen sind Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bezüglich des gemeinsamen Meldestandards, die die Einbeziehung solcher Steuerhoheitsgebiete in die grenzüberschreitende Steuergestaltung mit einschließt, die über ungeeignete beziehungsweise schwache Regelungen über die Durchsetzung von Regelungen für die Durchführung von Vorschriften gegen die Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen ausgestattet sind (vergleiche Gesetzesbegründung zu § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f AO, Bundestagsdrucksache 19/14685, S. 39). Derartige Steuergestaltungen lassen zugleich eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten des Erwerbsvorgangs und ein Risiko der Geldwäsche besorgen.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrundung.html



Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die ein Kennzeichen nach § 138e Absatz 2 Nummer 3 AO aufweisen, zielen auf die Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten durch Zwischenschaltung rechtlicher Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigter mit Einbeziehung verschiedener Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen (vergleiche Gesetzesbegründung zu § 138e Absatz 2 Nummer 3 AO, Bundestagsdrucksache 19/14685, S. 39). Auch in diesen Fällen ist aufgrund der gewählten grenzüberschreitenden Steuergestaltung eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten und ein Zusammenhang zu Geldwäschehandlungen zu besorgen.

In den genannten Fällen ist neben der Pflicht zur Mitteilung der Steuergestaltung nach § 138d Absatz 1 AO an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Abgabe einer Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich. Eine Ermächtigung der FIU, die betreffenden Daten beim BZSt abzurufen, wäre nicht zweckdienlich und würde die Verpflichteten mit Blick auf den bürokratischen Aufwand im Ergebnis nicht entlasten. Die für die Analyse des Sachverhalts durch die FIU erforderlichen Daten sind im elektronischen Meldeformat der FIU hinterlegt und weichen von den an das BZSt zu übermittelnden Angaben ab. Auch bei Übermittlung der Daten seitens des BZSt an die FIU wäre daher stets eine weitergehende Auskunft der Verpflichteten gegenüber der FIU erforderlich, sodass hierin keine Aufwandsentlastung bei den Verpflichteten läge. Eigenständiger Prüfaufwand des Verpflichteten, ob eine Meldepflicht nach § 4 Absatz 7 besteht, ergibt sich gegenüber den Regelungen der Abgabenordnung darüber hinaus nicht. Eine Meldepflicht besteht stets dann, wenn eine Mitteilungspflicht nach § 138d AO besteht, da eine mitteilungspflichtige Steuergestaltung mit einem Kennzeichen nach § 138e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f oder Nummer 3 AO vorliegt.

Zu § 5:

Im Rahmen der Stellvertretung können auffällige, in § 5 Nummer 1 bis 4 benannte Konstellationen auftreten, die auf eine Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten hindeuten und daher im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen können.

Zu Nummer 1:

Auch Immobilienrechtsgeschäfte können aufgrund formlos erteilter Vollmacht vorgenommen werden. Diese wird jedoch regelmäßig im Nachgang zumindest in Schriftform nachgewiesen. Fordert der Verpflichtete einen solchen Nachweis an und wird dieser über mehr als zwei Monate verzögert, so rechtfertigt dies den Verdacht einer Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 besteht eine Meldepflicht, wenn eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Die Begriffe der Urkunde, der Fälschung und der Echtheit entsprechen denen des § 267 StGB. Eine Meldepflicht besteht sowohl bei Gebrauch einer unechten als auch einer verfälschten Vollmachtsurkunde. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn nach Vorlage einer unechten oder verfälschten Urkunde diese, beispielsweise nach Zurückweisung durch den Notar, gegen eine ordnungsgemäße Vollmachtsurkunde ausgetauscht wird.

Zu Nummer 3:

Nach Nummer 3 sind Sachverhalte meldepflichtig, wenn ein Beteiligten aufgrund einer Vollmacht handelt und der Verpflichtete das Grundverhältnis, das dieser Vollmacht zugrunde liegt, nicht kennt. Gewöhnlich ist – wenn auch nicht aus der Vollmachtsurkunde, so doch aus den Begleitumständen – bekannt, aufgrund welches Grundverhältnisses die Vollmacht erteilt wurde. Dies kann zum Beispiel eine Mandatierung, ein Dienstvertrag (Geschäftsführervertrag), ein Arbeitsverhältnis (zum Beispiel bei einem Syndikusanwalt) oder ein Gefälligkeitsverhältnis (insbesondere im familiären Bereich) sein. Aufgrund der Abstraktheit der Vollmacht ergibt sich das Grundverhältnis oftmals nicht aus der Vollmacht selbst, sondern aus den Begleitumständen. Ist jedoch unklar, aufgrund welchen Grundverhältnisses die Vollmacht erteilt wurde, so deutet dies auf eine Verschleierung hin. Es kommt dabei allein darauf an, ob der Verpflichtete die für das Grundverhältnis maßgeblichen tatsächlichen Umstände, also den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt (also etwa das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder das Vorliegen einer familiären Beziehung) erkennen kann. Es ist hingegen unerheblich, ob er das Grundverhältnis auch rechtlich eindeutig und zutreffend hinsichtlich der Art des Schuldverhältnisses qualifizieren kann. So kommt es etwa beim Tätigwerden eines Kindes für einen Elternteil aufgrund einer Vorsorgevollmacht nicht darauf an, ob es sich bei dem Grundverhältnis um einen Auftrag oder eine reine Gefälligkeit handelt.

Zu Nummer 4:

Nach Nummer 4 besteht eine Meldepflicht, wenn einer der am Erwerbsvorgang Beteiligten als Bevollmächtigter eine Vollmacht vorlegt, die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Drittstaat nach § 3 Absatz 1 beglaubigt wurde. Im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Vollmachtsurkunden ist die Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten in der Regel erheblich erschwert, sodass das Handeln aufgrund einer solchen Vollmacht auf die Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten hindeutet.

Zu § 6:**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 erfasst Meldepflichten bei geldwäscherelevanten Sachverhalten im Zusammenhang mit den Zahlungsmodalitäten der Zahlung durch Barmittel, Kryptowerte oder die Abwicklung über Bankkonten in Drittstaaten.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrueendung.html

**Zu Nummer 1 Buchstabe a und b:**

Im Fall der Kaufpreiszahlung mittels Barzahlung in nicht unerheblicher Höhe oder mittels Kryptowerten ist die Mittelherkunft in der Regel unklar, sodass dies auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten kann. Beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen, der einen Erwerbsvorgang darstellt, ist ein Erbringen der Gegenleistung mittels Barmitteln im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a auch dann gegeben, wenn Gesellschaftsanteile vollständig oder teilweise im Wege der Einbringung von Barmitteln erworben werden, oder die Gegenleistung durch eine Kapitaleinlage in bar erfolgt. Beim Erwerb im Wege der Einbringung von Kryptowerten greift Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Geldwäscherelevant kann auch eine Kaufpreiszahlung über das Ausland sein. Hintergrund der Regelung ist, dass zum Zwecke der Geldwäsche vielfach Konten bei einer ausländischen Bank geführt werden. Hierdurch soll die im Vergleich zu anderen Ländern teilweise strengere Aufsicht im Inland umgangen werden.

Der Auslandsbezug der Kaufpreiszahlung kann sich auch aus buchhalterischen Daten ergeben, die beim Verpflichteten geführt werden. Dies umfasst Buchungsbelege, die der Verpflichtete nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), Bundesministerium der Finanzen, 28.11.2019, IV A 4-S 0316/19/10003:001, FMNR520000019) führt.

Zu Nummer 2:

Eine erhebliche Über- oder Unterbewertung einer Immobilie kann grundsätzlich ein Anhaltspunkt für Geldwäsche sein. Eine erhebliche Abweichung von dem tatsächlichen Verkehrswert ist zu bejahen, wenn eine nicht nur geringfügige Unter- oder Überbewertung des Kaufgegenstands vorliegt. Eine erhebliche Abweichung ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Kaufpreis mindestens 25 % über dem Verkehrswert liegt. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls ist aber auch ein erhebliches Abweichen unterhalb der Schwelle von 25 % nicht ausgeschlossen. Auch hinsichtlich dieser Voraussetzungen ergeben sich aus der Rechtsverordnung für den Verpflichteten keine eigenständigen Nachforschungspflichten, etwa zur Ermittlung der Höhe des Verkehrswerts. Nicht geldwäscherelevant und daher nicht meldepflichtig sind Fälle, in denen der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten eine teilweise unentgeltliche Zuwendung offenlegt. Hier wird es sich in der Regel um Sachverhalte nach § 34 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes handeln, die auch dem zuständigen Finanzamt zur Anzeige zu bringen sind.

Zu Nummer 3:

Eine dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zeitlich vorgelegte Zahlung ist auffällig, da zu besorgen ist, dass das Rechtsgeschäft als vermeintlicher Rechtsgrund für die bereits vorgenommene Finanztransaktion dienen soll, die anderenfalls nicht plausibel begründet werden kann.

Zu Nummer 4:

Die Zahlung von einem oder an einen Dritten ist grundsätzlich auffällig und kann auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Sofern also erkennbar ist, dass ein nicht unmittelbar oder mittelbar am Rechtsgeschäft Beteiligter die Kaufpreiszahlung vollständig oder teilweise übernimmt, ist dies zu melden. Insbesondere bei Immobilienkäufen ist es denkbar, dass der Verpflichtete vom Käufer beziehungsweise Verkäufer oder in anderer Weise davon erfährt, dass das Geld für die Immobilie vollständig oder teilweise von einem Dritten beglichen worden ist. Dies kann auch aus buchhalterischen Daten hervorgehen, die beim Verpflichteten geführt werden (vergleiche hierzu im Einzelnen die Begründung zu Absatz 1 Buchstabe c). Zur angemessenen Eingrenzung des Anwendungsbereichs sind unter anderem Parteien kraft Amtes, Verwandte ersten und zweiten Grades und deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sowie bestimmte Gläubiger, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung vorrangig zu befriedigen wären, ausgenommen. Ferner sind solche Dritte ausgenommen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der zuständigen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen unterliegen sowie verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes. Eine tatbestandsmäßige Zahlung eines Dritten liegt demnach nicht vor, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise von dem den Kauf finanzierenden Kreditinstitut oder von einem Konzernunternehmen des Erwerbers gezahlt wird.

Die Meldepflicht nach Absatz 1 Nummer 4 besteht nach Buchstabe f dann nicht, wenn die Person, von der oder an die die Gegenleistung gezahlt wird, im Zeitpunkt der Zahlung die Stellung eines genannten Gläubigers innehat. Dass eine solche Gläubigerstellung in der Zukunft bestehen soll oder kann, genügt nicht.

Zu Absatz 2:

Angesichts der entstehenden Transaktionskosten ist eine zeitnahe Weiterveräußerung regelmäßig nicht wirtschaftlich. Vor diesem Hintergrund liegt bei kurz aufeinander folgenden Veräußerungen die Annahme nahe, dass das Rechtsgeschäft als Rechtfertigung einer Finanztransaktion dient, die vorrangig den Zweck der Verschleierung der Herkunft der Mittel hat (layering).

Zu Satz 1 Nummer 1:

Ein erhebliches und nicht plausibilisiertes Abweichen vom vorherigen Kaufpreis stellt eine weitere Auffälligkeit dar, die das wirtschaftliche Handeln eines der Beteiligten am Erwerbsvorgang weiter in Frage stellt, sodass hier ein Zusammenhang mit Geldwäsche bestehen könnte. Eine erhebliche Abweichung ist gegeben, wenn der Kaufpreis mehr als geringfügig von dem vorherigen Kaufpreis abweicht. Ein mehr als geringfügiges Abweichen ist jedenfalls bei einer Abweichung von mindestens 25 % von dem vorherigen Kaufpreis anzunehmen. Auch unterhalb dieser Schwelle ist aber ein erhebliches Abweichen nicht ausgeschlossen, beispielsweise, wenn Anteile an einem Gesellschaftsvermögen

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html



zwei Jahre nach Erwerb zu einem Kaufpreis weiterveräußert werden, der den vorherigen Kaufpreis um einen niedrigen zweistelligen Prozentsatz übersteigt, ohne dass die Differenz in der allgemeinen Preisentwicklung, einer wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderung der Anteile oder einer teilweisen unentgeltlichen Zuwendung begründet ist. Eine erhebliche Kaufpreisdifferenz ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Notar aufgrund der Kaufpreisabweichung von unredlichen Zwecken im Sinne des § 14 Absatz 2 BNotO ausgehen muss. Eine Unredlichkeit liegt in diesem Zusammenhang umso näher, je massiver die Kaufpreissteigerungen sind und je kurzfristiger An- und Verkauf aufeinander folgen (BGH [III. Zivilsenat], Urteil vom 5. Dezember 2019 – BGH Aktenzeichen III ZR 112/18, beck online [abgerufen am 14. Februar 2020, Rn. 15]). Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Kaufpreissteigerungen erklärlich sind oder es nachvollziehbare oder sachliche Gründe gibt (ebd.). Auch mit Blick auf die Meldepflicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ergeben sich aufgrund dieser Rechtsverordnung keine eigenständigen Pflichten für den Verpflichteten, sich Informationen zu verschaffen, wie etwa Nachforschungen, ob und zu welchen Bedingungen das Objekt früher bereits veräußert wurde.

Hinsichtlich der Gründe, die eine innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgende Weiterveräußerung rechtfertigen und die Meldepflicht entfallen lassen, kann sich der Verpflichtete grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen, sofern diese einer Plausibilitätsprüfung Stand halten.

Zu Satz 1 Nummer 2:

Im Fall der Weiterveräußerung an den vorherigen Eigentümer ist verstärkt von einer Absprache auszugehen, die auf Geldwäsche abzielt. Ein nachvollziehbarer Grund liegt vor, wenn die Rückveräußerung plausibilisiert werden kann (zum Beispiel bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise einer vertraglichen Vereinbarung im zuvor geschlossenen Kaufvertrag, die auch ein verständiger Dritter in den Vertrag aufgenommen hätte, oder aufgrund gesetzlicher Regelungen). Ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein Alleingesellschafter mehrere Anteile an einer Gesellschaft veräußert, zweieinhalb Jahre nach der Abtretung der Käufer und jetzige Mitgesellschafter beabsichtigt, seine Anteile zu veräußern und der andere Mitgesellschafter daraufhin sein im Gesellschaftsvertrag statuiertes Vorkaufsrecht ausübt, sodass die Anteile an diesen rückveräußert werden. Kein nachvollziehbarer Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn knapp drei Jahre nach Übereignung einer Immobilie der Eigentümer zum Beispiel Anfechtung, Rücktritt infolge eines Sachmangels) noch einer vertraglichen Vereinbarung beruht, die auch ein verständiger Dritter in den Vertrag aufgenommen hätte.

Zu Absatz 3:

Die Nutzung eines Anderkontos kann dem Zweck der Verschleierung der Mittelherkunft dienen beziehungsweise eine Transaktion unauffällig erscheinen lassen. Eine Meldepflicht besteht in diesen Fällen nur, wenn kein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht, mithin scheinbar grundlos eine Zahlung über ein Anderkonto gewünscht wird. Ob ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht, ist anhand objektiver Anhaltspunkte zu beurteilen.

Zu § 7:**Zu Satz 1:**

Die Regelungen der §§ 3 bis 6 konkretisieren die Meldeverpflichtung aus § 43 Absatz 1, indem aufgrund der Ermächtigung des § 43 Absatz 6 GwG typisierte Sachverhalte als meldepflichtig bestimmt werden. Hierbei werden aus der Vielzahl denkbarer Transaktionsgestaltungen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche hindeuten, Sachverhalte herausgegriffen, die nach der Erfahrung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und Erkenntnissen insbesondere aus der Nationalen Risikoanalyse besonders geldwäscherelevant sind und die in dieser typisierten Form die Meldeschwelle des § 43 Absatz 1 GwG erreichen. Diese Typologien bilden naturgemäß nicht das Gesamtbild einer konkreten Transaktion und möglicher geldwäscherelevanter Tatsachen im Einzelfall ab, begründen im Regelfall für den betreffenden Sachverhalt aber eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 GwG.

Die Vielgestaltigkeit geldwäscherelevanter Fallgestaltungen bringt es mit sich, dass im konkreten Einzelfall der bei Vorliegen einer Typologie anzunehmende Geldwäschezusammenhang durch hinzutretende Tatsachen entkräftet werden kann. Dem trägt die Regelung in Satz 1 Rechnung, indem keine Pflicht zur Meldung eines Sachverhalts der §§ 3 bis 6 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen besteht, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme eines Zusammenhangs zu Geldwäsche im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 GwG im Einzelfall entkräften. Die Regelung des Satz 1 ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen.

Die Voraussetzungen des § 7 können beispielsweise zu bejahen sein, wenn der Vertreter, dem eine formlose Vollmacht erteilt wurde, für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder die Erben auftritt. In diesem Fall besteht dann keine Meldepflicht nach § 5 Nummer 1. Als weiteres Beispiel greift die Pflicht zur Meldung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 nach § 7 möglicherweise dann nicht, wenn es durch Zahlung einer Reservierungsgebühr zu einer Vorabzahlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 kommt.

Zu Satz 2 und 3:

Nach Satz 2 hat der Verpflichtete, wenn er nach Satz 1 von der Abgabe einer Verdachtsmeldung absieht, die Tatsachen, die das Absehen von der Meldung begründen, im Rahmen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 GwG zu dokumentieren. Der Verpflichtete hat die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung seines Bewertungsergebnisses des Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht in einer Weise aufzuzeichnen, die der Aufsichtsbehörde die Überprüfung ermöglicht, ob der Verzicht der Meldung nach § 7 Satz 1 gerechtfertigt war. Diese Dokumentation ist nach Satz 3 auch für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begruendung.html



Zu § 8:

§ 8 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Oktober 2020. Mit der Regelung soll den Verpflichteten eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, um sich auf die neuen Meldepflichten einzurichten.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-08-31-GwGMeldV-Immobilien/4-Begrundung.html



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/hinweise-kfqk/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen

A. Vorbemerkung	2
B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB	2
C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden	4

Quelle: www.wpk.de

Stand: 01.09.2025

A. Vorbemerkung

Die Grundgesamtheit der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO aus Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB sind¹, und aus betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden. Zu Einzelheiten bezüglich der Beauftragung durch die BaFin wird auf Pkt. C. verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach § 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für die Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle keine Einsicht in Aufträge gewähren, die nicht Teil der Grundgesamtheit sind.

B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Für die Frage, ob eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB in diesem Sinne vorliegt, ist neben dem Wortlaut des § 316 HGB auch die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD), hier Artikel 2 Nr. 1, heranzuziehen. Für Deutschland ist nur Nr. 1 a) einschlägig, so dass alle Abschlussprüfungen Gegenstand der Grundgesamtheit sind, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auf dieser Grundlage die folgenden Prüfungen Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO):

- Abschlussprüfungen von KapGes, die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind (§ 316 Abs. 1 HGB)² und nicht nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreit sind³

¹ Pensionskassen, Sterbekassen und Pensionsfonds fallen nicht unter § 316a HGB, vgl. IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie (Stand 30.06.2021 mit Ergänzungen 16.11.2021 und vom 04.04.2022), Seite 16 Abs. 7.

² Für Pensionskassen und Sterbekassen gelten hiervon abweichend die Grenzen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 RechVersV.

³ Nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreite KapGes gehören auch dann nicht zur Grundgesamtheit, wenn auf die Befreiung von der Prüfungspflicht verzichtet wird und die Befreiungsmöglichkeiten nur teilweise in Anspruch genommen werden (Günia, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 4. Aufl., § 57a WPO R. 30).

Quelle: www.wpk.de

- Abschlussprüfungen von OHG und KG ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB, vgl. Art. 2 Nr. 1 a) Abschlussprüferrichtlinie i. V. m. Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 – CSRD), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind und nicht nach § 264b HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- Abschlussprüfungen von Konzernabschlüssen, die nach § 290 i. V. m. § 293 HGB aufgestellt oder nach § 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB geprüft werden müssen (§ 316 Abs. 2 HGB)
- Abschlussprüfungen von
 - Kreditinstituten,
 - Finanzdienstleistungsinstituten⁴ gem. § 340 Abs. 4 HGB,
 - Wertpapierinstituten gem. § 340 Abs. 4a HGB und
 - Instituten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gem. § 340 Abs. 5 HGB,
 - Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
 - Investmentkommanditgesellschaften (§§ 136, 159 KAGB),
 jeglicher Größenklassen, soweit sie nicht unter § 316a HGB fallen⁵
- Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind
- Nachtragsprüfungen der o. g. Prüfungen (§ 316 Abs. 3 HGB)

Nicht enthalten sind nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bspw.:

5

- Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Prüfungen nach § 37 Abs. 3 KMaG
- Prüfungen nach dem PubLG
- Prüfungen nach Stiftungsgesetz
- Prüfungen nach Landesrecht
- Prüfungen nach dem PartG

⁴ Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungsinstituten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen betreiben: Drittstaatenanlagenvermittlung (Nr. 5), Sortengeschäft (Nr. 7), Factoring (Nr. 9), Finanzierungsleasing (Nr. 10) sowie Anlagenverwaltung (Nr. 11), sofern die Finanzdienstleistungsinstitute nicht unmittelbar nach § 316 HGB prüfungspflichtig sind.

⁵ Bei Praxen, die auch Unternehmen im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB sind (§ 57a Abs. 5a Satz 3 WPO).

Quelle: www.wpk.de

- Prüfungen nach § 8 UBGG
- Prüfungen nach § 25 VermAnlG
- Prüfung von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 45a KAGB
- Prüfungen von Jahresberichten von Sondervermögen nach § 102 KAGB
- Kapitalerhöhungsprüfungen nach § 57f GmbHG
- Gründungsprüfungen nach § 33 AktG
- Bewertungen von Unternehmensverträgen nach § 291 ff. AktG
- Squeeze-Out-Prüfungen nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG
- Verschmelzungsprüfungen nach § 9 ff. UmwG
- Prüfungen der Jahresrechnungen von Krankenkassen

C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden

Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind auch Prüfungen, bei denen Berufsträger von der BaFin beauftragt werden. In diesem Fall werden Berufsträger anstelle von Mitarbeitern der BaFin für diese tätig. Ein Prüfer für Qualitätskontrolle hat folglich zu prüfen, ob der Vertrag zwischen der BaFin und dem Berufsträger zustande gekommen ist. Ist die BaFin nicht Auftraggeber, ist der Prüfungsauftrag auch nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. 6

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die BaFin befragt, welche Prüfungen der BaFin danach Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Hiernach handelt es sich, getrennt nach den Aufsichtsbereichen der BaFin, aus heutiger Sicht um folgende Prüfungen: 7

Bankenaufsicht

- Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen von
 - Instituten, übergeordneten Unternehmen und bestimmten Auslagerungsunternehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG)
 - Kreditkäufern oder deren Vertretern sowie bei Kreditdienstleistern, ihren Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KfzWVG)
 - Auslagerungsunternehmen zentraler Gegenparteien (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 44 Abs. 1a KWG)

Quelle: www.wpk.de

- Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern (sofern keine Institute), Verbriefungsgesellschaften und zugelassenen Dritten nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung), (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 44 Abs. 1b KWG)
- Instituten nach § 1 Abs. 3 ZAG, ihren Zweigniederlassungen, Agenten sowie E-Geld-Agenten und ihren Auslagerungsunternehmen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 ZAG)
- Instituten nach § 2 Abs. 4 KMAG und ihren Auslagerungsunternehmen (§ 20 Abs. 2 KMAG)
- Prüfungen von
 - nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10a KWG,
 - Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG,
 - gemischten Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG und
 - gemischten Holding-Gesellschaften.
 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 KWG)
- Prüfungen zur Inhaberkontrolle von
 - Instituten (§ 44b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Kreditdienstleistungsinstituten (§ 31 Abs. 3 KrZwMG i. V. m. § 44b Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 16 Abs. 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Instituten nach § 1 Abs. 3 ZAG (§ 14 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 44b Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Instituten nach § 2 Abs. 4 KMAG (§ 25 Abs. 1 und 2 KMAG)
- Deckungsprüfungen bei Pfandbriefbanken (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 PfandBG)

Geldwäsche

- Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen (§ 51 Abs. 3 GWG)

Quelle: www.wpk.de

Versicherungsaufsicht

- Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen bei Versicherungsunternehmen (§ 306 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 VAG)
- Teilnahme an Jahresabschlussprüfungen (§ 306 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VAG)

Wertpapieraufsicht

- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchzuführen (§ 89 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 WpHG)
- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 85 i. V. m. § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen durchzuführen (§ 85 WpHG i. V. m. § 89 Abs. 5 WpHG)
- Sonderprüfungen im Hinblick auf Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (§ 85 WpHG i. V. m. § 88 WpHG)
- Sonderprüfungen zur Überprüfung von Meldepflichten und Verhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 88 WpHG)
- Jährliche Prüfungen, Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern (§ 32f Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung (§ 107 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 5 VermAnlG)
- Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, Gesellschaften in den sonstigen nach KAGB zulässigen Rechtsformen für Investmentvermögen, Verwahrstellen sowie Auslagerungsunternehmen (§ 14 Satz 2 KAGB i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG)
- Sonderprüfungen bei Wertpapierinstituten sowie
 - deren Mutterunternehmen oder Auslagerungsunternehmen,
 - deren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen, deren Tochterunternehmen oder
 - bei gemischten Unternehmen und deren Tochterunternehmen
 (§ 5 Abs. 4 Satz 2 f., 5 WpIG)
- Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)

Quelle: www.wpk.de

- Prüfungen zur Überprüfung von
 - zentralen Gegenparteien (Art. 21 Abs. 3 VO (EU) 648/2012)
 - Zentralverwahrern (Art. 22 Abs. 5 VO (EU) 909/2014)

Berlin, 6. Mai 2025

Quelle: www.wpk.de

Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Markierungen für Präsentation:
AUDfIT®-Redaktion



www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/beispiele/

Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Sammlung von Beispielen für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung erstellt und diese in Themenbereiche kategorisiert. Über diese Einzelfeststellungen wurde in dieser oder ähnlicher Form teilweise wiederholt in Qualitätskontrollberichten und berufsrechtlichen bestandskräftig gewordenen Verfahren (§ 68 WPO) berichtet. Die vorliegende Beispielsammlung ist nicht abschließend und soll insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Einzelfeststellungen als erheblich geben. Daneben richtet sie sich auch an die zu prüfenden Praxen.

Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen (§ 22 Abs. 5 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)). Es handelt sich also im Wesentlichen um Feststellungen, bei denen der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass die geprüfte Praxis in einem Einzelfall das Prüfungsurteil nicht eingeschränkt oder versagt hat, obwohl dies aufgrund einer wesentlichen Prüfungsfeststellung oder eines wesentlichen Prüfungshemmnisses erforderlich gewesen wäre (Testatsrelevanz). Über diese Definition hinaus können auch andere erhebliche Berufsrechtsverstöße, insbesondere gegen den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Beurteilung im Qualitätskontrollbericht zu begründen.

Quelle: www.wpk.de

Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Lfd. Nr.	Feststellung
1	Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2	Verstöße gegen Unabhängigkeit, bspw. • Nichtbeachtung der Unabhängigkeitsanforderungen nach § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB innerhalb einer Sozietät • Prüfung des Konzernabschlusses bei vorheriger Erstellung der Einzelabschlüsse der konsolidierten Tochterunternehmen • Konzernabschlussprüfer ist Aufsichtsratsmitglied eines Tochterunternehmens
3	Unzureichende Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten (Unrichtigkeiten und Verstöße), bspw. • Keine oder unzureichende Risikoeinschätzung bei der Prüfungsplanung und während der Prüfungsdurchführung, inwieweit Unrichtigkeiten und Verstöße zu wesentlichen falschen Angaben im Abschluss führen können • Unzureichende Würdigung von zur Kenntnis gelangten Umständen, die auf ein Risiko für das Vorliegen von Verstößen hindeuten können, z. B. behördliche Untersuchungen, Straf- oder Bußgeldbescheide, Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen oder nachteilige Presseberichterstattung • Keine Berichterstattung über erkannte wesentliche Unregelmäßigkeiten im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
4	Unzureichende Prüfungshandlungen in wesentlichen Prüffeldern, bspw. • Unzureichende Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen • Unterlassene Einschränkungen wg. Prüfungshemmnis: keine Teilnahme an der Inventur bei wesentlichen Vorräten und ohne ausreichende alternative Prüfungshandlungen • Nicht durchgeführte Prüfung der GuV, keine Prüfung der Periodenabgrenzung • Unzureichende Prüfungssicherheit zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und den Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten
5	Ausweisfehler in der Bilanz und GuV, bspw. • Bilanzausweis des Eigenkapitals: Nichtbeanstandung des fehlerhaften Ausweises eines Gesellschafterdarlehens innerhalb des Eigenkapitals als gesetzliche Rücklage • Ausweis interner Umsätze in der GuV (WPK Magazin 3/2019, S. 26)

Quelle: www.wpk.de

Lfd. Nr.	Feststellung
6	Unzureichende Prüfung/Nichtbeanstandung von fehlenden oder falschen Anhangangaben, bspw. • Haftungsverhältnisse • Gesamtbezüge des Vorstands bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern • Honorar des Abschlussprüfers • Finanzinstrumente • Derivate Finanzinstrumente • Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres
7	Unzureichende Prüfung/Nichtbeanstandung von fehlenden Angaben im Lagebericht, bspw. • Unzureichende bzw. falsche Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft, insbesondere fehlende Einbeziehung bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren • Unzureichende Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht • Nichtbeanstandung einer nicht angemessenen Darstellung bestandsgefährdender Risiken im Lagebericht • Keine konkrete Prognose der Ergebnisentwicklung im Lagebericht

Berlin, 15. Dezember 2020

Quelle: www.wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Quelle: www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

A. Vorbemerkung	3
B. Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Qualitätskontrollen	4
C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes	5
1. Adressaten des Qualitätskontrollberichtes	5
2. Auftrag und Auftragsgegenstand	5
3. Angaben zur Praxis	5
a) Entwicklung der Praxis	6
b) Überblick über die Struktur der Prüfungen	6
c) Übrige Tätigkeitsfelder	6
d) Personelle Ressourcen der Praxis	7
e) Rechtliche Grundlagen der Praxis	7
f) Zusammenarbeit mit anderen Praxen	7
4. Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems	7
a) Vorbemerkung	7
b) Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis	9
c) Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen	11
d) Beschreibung der Regelungen zur Nachschau	14

5.	Art und Umfang der Qualitätskontrolle	15
a)	Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle	16
b)	Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen	16
c)	Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln	16
d)	Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle	16
e)	Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle	17
f)	Prüfung der Praxisorganisation	17
g)	Grundgesamtheit	18
h)	Kriterien für die Auftragsauswahl	18
i)	Auftragsauswahl	19
j)	Prüfung der einzelnen Aufträge	20
k)	Prüfung der Nachschau	20
l)	Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse	21
6.	Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln	21
7.	Beurteilung der Prüfungsfeststellungen	21
a)	Mängel und wesentliche Mängel	21
b)	Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel	22
c)	Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung	23
8.	Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel	23
9.	Prüfungsurteil	24
10.	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	24
NEU	D. Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen	25

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis konkretisiert die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK).¹ Er legt damit die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle dar, wie über Qualitätskontrollen nach der WPO und der SaQK zu berichten ist.² Hierzu richtet er sich gemeinsam mit dem „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ an Prüfer für Qualitätskontrolle. Beide Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle stellen einen Rahmen für die Ermessensausübung des Prüfers für Qualitätskontrolle bereit, ohne seine Eigenverantwortlichkeit einzuschränken.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle und die Berichterstattung liegen in der Verantwortung des Prüfers für Qualitätskontrolle. Dieser Hinweis soll den Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle unterstützen. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein. Sie stellt für die Kommission für Qualitätskontrolle eine wesentliche Erkenntnisquelle über die Qualitätskontrolle dar. Die Kommission für Qualitätskontrolle muss anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht nur die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen können und ggf. über Maßnahmen gegen die geprüfte Praxis zur Beseitigung von Mängeln entscheiden, sondern auch prüfen, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde sowie den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle festlegen.

Bei seiner Berichterstattung soll der Prüfer für Qualitätskontrolle berücksichtigen, dass Adressaten des Qualitätskontrollberichtes nicht nur die geprüfte Praxis, sondern auch die Kommission für Qualitätskontrolle und, bei Qualitätskontrollen von gemischten Praxen, auch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sind. Zumindest die Kommission für Qualitätskontrolle kennt weder das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis, noch deren Anwendung der Regelungen aus eigener Anschauung. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle muss die Kommission für Qualitätskontrolle daher in die Lage versetzen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Bei der Berichterstattung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³ zu beachten.

Dieser Hinweis enthält alle wesentlichen Berichtsbestandteile und -inhalte im Sinne einer Aufzählung und geht besonders auf einige fehleranfällige Berichtsinhalte ein. Er kann vom Prüfer für Qualitätskontrolle auch als Arbeitshilfe verwendet werden.

¹ § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK

² §§ 57a Abs. 5, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO, § 25 Abs. 1 Satz 3 SaQK

³ Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. B.

Art und Umfang der **Berichterstattung** des Prüfers für Qualitätskontrolle **sollen die konkreten Gegebenheiten der geprüften Praxis berücksichtigen** – insbesondere Art und Umfang der von der geprüften Praxis abgewickelten Prüfungsaufträge sowie die **Größe** und die **Struktur** der geprüften Praxis. 5

Nur eine vollständige, klare und eindeutige Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle erfüllt die Anforderungen von WPO und SaQK. Diese umfasst eine Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und unterstützt somit eine sachgerechte Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle. 6

Während der Hinweis zur Berichterstattung in der Vergangenheit auch **Hinweise zur Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle** enthielt, hat sich die Kommission für Qualitätskontrolle nunmehr entschieden, in der vorliegenden aktuellen Version davon abzusehen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass entsprechende Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen, die im vorliegenden Hinweis nicht mehr enthalten sind, ihre Gültigkeit verloren hätten. Sie werden nunmehr im „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ veröffentlicht.⁴ 7

B. Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über Qualitätskontrollen

Die Verhältnismäßigkeit bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle wird durch eine an den konkreten Verhältnissen der zu prüfenden Praxis angepasste Berichterstattung gewährleistet. Eine Qualitätskontrolle muss, einschließlich der Berichterstattung, im Hinblick auf **Größe und Komplexität der zu prüfenden Praxis** geeignet und angemessen sein.⁵ Dabei kommen unter anderem der **Art, der Anzahl** und der **Komplexität der abgewickelten Prüfungsaufträge** sowie der **Struktur der Praxis** eine besondere Bedeutung zu.⁶ Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass auch die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle inhaltlich nicht schematisch, sondern angesichts der konkreten Verhältnisse der geprüften Praxis zu erfolgen hat. 8

Art und Umfang der Berichterstattung muss geeignet, erforderlich und angemessen (= verhältnismäßig) sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss sich dabei des Zwecks seiner Berichterstattung bewusst sein und sie entsprechend ausrichten. Der Qualitätskontrollbericht dient der Information der geprüften Praxis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle und stellt eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle dar.⁷ 9

⁴ Vgl. Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO, § 16 Abs. 1 Satz 1 SaQK

⁶ § 25 Abs. 2 Satz 2 SaQK

⁷ § 25 SaQK

Daher wird ein Qualitätskontrollbericht in der Regel auch Ausführungen enthalten, die zwar der geprüften Praxis nicht erheblich erscheinen, allerdings für das Verständnis der Kommission für Qualitätskontrolle über die geprüfte Praxis erforderlich sind (bspw. Angaben zur Praxis oder Beschreibung der wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems).

Eine Berichterstattung für kleine Praxen wird daher regelmäßig einen geringeren Detaillierungsgrad und Umfang aufweisen können als für mittlere oder große Praxen. Nicht verhältnismäßig im Sinne von § 57a Abs. 5b WPO wären bspw. allgemeine Ausführungen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in einer Praxis, in der der Praxisinhaber alle Prüfungsaufträge allein durchführt.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in Ausübung seines eigenen prüferischen Ermessens und unter Beachtung der obigen Ausführungen dabei in risikobehafteten Bereichen eine ausführlichere Beschreibung vornehmen, als in nicht risikobehafteten Bereichen.

C. Wesentliche Bestandteile und Inhalte des Qualitätskontrollberichtes

1. Adressaten des Qualitätskontrollberichtes

- Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis sowie bei gemischten Praxen zusätzlich der APAS

2. Auftrag und Auftragsgegenstand

- Angaben zum Auftrag sowie zum Auftraggeber der Qualitätskontrolle
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes (= Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis)
- Klarstellung, dass die berufsrechtliche Verantwortung für die Einführung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung der Praxisleitung obliegt und dass es die Verantwortung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist, ein Prüfungsurteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu erteilen

3. Angaben zur Praxis⁸

Diese Angaben dienen den Berichtsadressaten dazu, sich ein Bild von der Praxis und deren Risikoprofil zu verschaffen.

⁸ §§ 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, 55b WPO

- a) **Entwicklung der Praxis** 15
- Wirtschaftliches Umfeld (Eckdaten), insbesondere Verbindungen der Praxis zu anderen rechtlichen Einheiten
 - Strukturelle Entwicklung (z. B. Praxiserwerbe seit der letzten Qualitätskontrolle, Eröffnung von Niederlassungen, Abspaltungen)
- b) **Überblick über die Struktur der Prüfungen**^{9, 10} 16
- Arten der Prüfungen (z. B. gesetzliche Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen)
 - Anzahl der Prüfungen und Prüferstunden im gesamten Prüfungszeitraum
 - **Komplexität der Prüfungen**
 - Rechtsformen der geprüften Mandanten und deren Größenklassen nach § 267 Abs. 1 bis 3 HGB
 - Erläuterung von Branchen und ggf. Branchenschwerpunkten
 - Angabe, ob besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordernde Prüfungen (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) durchgeführt wurden.
 - Wesentliche Veränderung der Zusammensetzung der Prüfungen im Vergleich zur vorangegangenen Qualitätskontrolle
 - Ggf. Darstellung künftiger Tätigkeitsschwerpunkte
- Es ist anzugeben, ob gegenwärtig oder künftig Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft werden.
- c) **Übrige Tätigkeitsfelder** 17
- Überblick über die Tätigkeitsfelder und Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb gesetzlicher Abschlussprüfungen (z. B. freiwillige Abschlussprüfungen oder Steuerberatung) sowie wesentliche Veränderungen seit der letzten Qualitätskontrolle

⁹ Prüfungen im Sinne dieses Hinweises sind gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Aufträge der BaFin an WP/vBP und WPG/BPG (s. a. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG).

¹⁰ Angaben sind nur dann erforderlich, sofern sie einschlägig sind.

- d) **Personelle Ressourcen der Praxis** 18
- Anzahl der bei Prüfungen eingesetzten
 - WP/vBP
 - Träger anderer Berufsqualifikationen und
 - internen und externen weiteren fachlichen Mitarbeiter und deren Qualifikation (auch durch Personalgestaltung und freie Mitarbeiter)
 - Darstellung von in der Praxis vorhandenen speziellen Kenntnissen zur Durchführung von Prüfungsaufträgen, die Spezialkenntnisse erfordern [bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen]
- e) **Rechtliche Grundlagen der Praxis** 19
- Gesellschaftsrechtliche Struktur
 - Gesetzliche Vertreter
 - Organisationseinheiten
- f) **Zusammenarbeit mit anderen Praxen** 20
- Netzwerke, Verbundmitgliedschaften, Kooperationen, Bürogemeinschaften
 - Schnittstellen zu anderen Praxen, mit denen finanzielle, kapitalmäßige oder personelle Verbindungen bestehen (z. B. Anteile an anderen Praxen, Personalaustausch von Mitarbeitern)
 - Nutzung bzw. Abstützung auf das Qualitätssicherungssystem einer anderen Praxis
4. **Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems¹¹**
- a) **Vorbemerkung**
- Im Qualitätskontrollbericht sind unter diesem Gliederungspunkt **nur die wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems** sowie ihre Fortentwicklung seit der letzten Qualitätskontrolle (z. B. Anpassung der Regelungen an eine Veränderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes) in Abhängigkeit von der Bedeutung für die Praxis zu beschreiben.¹² 21

¹¹ § 55b Abs. 1 bis 3 WPO

¹² § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SaQK

Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere über die von der Praxis identifizierten Risiken und die daraus abgeleiteten Regelungen zu berichten.¹³ Es hat sich bewährt, dass bei der Beschreibung der Elemente des Qualitätssicherungssystems insbesondere von kleinen Praxen bereits hier eine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.

Eine Übernahme der Beschreibung der Regelungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle ist nicht zu beanstanden, sofern diese Beschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils noch aktuell ist. Ein einfaches Beifügen der Beschreibung aus dem Bericht der vorangegangenen Qualitätskontrolle als Anlage (ggf. in Auszügen) wird als nicht ausreichend angesehen. Der Verweis auf ein käuflich erworbenes Handbuch, ohne die Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an die Gegebenheiten der Praxis, ist ebenfalls nicht ausreichend.

Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit ein Bild über die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis machen kann. Die Beschreibung ist keine vollständige Wiedergabe der Regelungen des Qualitätssicherungshandbuches. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll die wesentlichen Elemente des Qualitätssicherungssystems beschreiben und deren Angemessenheit beurteilen.

Auch bei der Berichterstattung über Elemente des Qualitätssicherungssystems ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. B.) zu beachten. So wird z. B. die Beschreibung der Regelungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit bei einer Praxis, die Mitglied in einem Netzwerk ist, umfangreicher ausfallen als bei einer Einzelpraxis, die neben dem Praxisinhaber ggf. lediglich noch die Unabhängigkeit eines Mitarbeiters sicherstellen muss.

Genauso verhält es sich bei einer Einzelpraxis, aus deren Mandantenstruktur sich keine besonderen Anforderungen an fachliche Spezialkenntnisse (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen) ergeben. Hier kann für die Beschreibung der Fortbildungsregelungen ein allgemeiner Verweis auf die Einhaltung der entsprechenden Berufspflichten ausreichend sein. Sind hingegen in einer Praxis mit umfangreichem Mitarbeiterinsatz aufgrund ihrer Mandantenstruktur fachliche Spezialkenntnisse abzudecken, wird es erforderlich sein, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung der Partner und Mitarbeiter ausführlich zu beschreiben.

¹³ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Eine ausführliche Beschreibung der Regelungen eines Bereiches, in dem Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit festgestellt werden, ist in jedem Fall erforderlich.¹⁴ 26

Darzustellen sind auch Regelungen für zukünftig neue Tätigkeitsbereiche (z. B. als Konzernabschlussprüfer). 27

Sollten bestehende Regelungen nicht schriftlich (z. B. in einem Handbuch) dokumentiert sein, so sind die tatsächlich gelebten Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben. Zu beschreiben ist auch, wie die Regelungen des Qualitätssicherungssystems anderweitig erkennbar sind (z. B. durch geordnete Ablage von Unabhängigkeitsbestätigungen oder Aus- und Fortbildungsnachweisen).¹⁵ 28

b) Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

aa) Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems 29

Es sollte beschrieben werden, durch welche konkreten Maßnahmen die bestehenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems durchgesetzt werden sollen, z. B. durch:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung
- Kommunikation/Information/Schulung der Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem sowie der für die Prüfungstätigkeit relevanten Berufspflichten

Aufgrund einer ersten Einschätzung kann hier auch eine grundsätzliche Beurteilung der Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgen, z. B. im Hinblick auf das Qualitätsbewusstsein:

- der Praxisleitung („tone at the top“)
- der Mitarbeiter („awareness“)

ab) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit 30

- Regelungen in Bezug auf die geprüfte Praxis (Personen, Gesellschaft und erbrachte Nicht-Prüfungsleistungen)
- Regelungen in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen und Personen, mit denen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird (z. B. Netzwerke, Sozietäten, Partnerschaften, andere Berufsgesellschaften)

¹⁴ Zur Reaktion auf festgestellte Mängel vgl. C.7.b)

¹⁵ § 51 Abs. 2 BS WP/vBP

ac) Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

31

- Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bei der einzelnen Auftragsannahme bzw. -fortführung und in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen (siehe oben C.3.f) und C.4.b) ab)
- **Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz**
 - Durchführung einer Risikoanalyse¹⁶
 - Präventionsmaßnahmen¹⁷ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse
 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten¹⁸
 - Meldepflichten bei Geldwäscheverdachtsfällen¹⁹
 - Ggf. besondere interne Sicherungsmaßnahmen²⁰
 - Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters sowie deren Anzeige bei der WPK²¹
- Regelungen zur Entscheidung über die Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen
- Regelungen zur Führung der Auftragsdatei nach § 51c WPO
- Regelungen, die sicherstellen, dass die Vergütung nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig gemacht wird

ad) Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung

32

- Regelungen zur Einstellung von Mitarbeitern für den Prüfungsbereich
- Regelungen zur Fortbildung der Berufsträger sowie **Aus-** und **Fortbildung** von Mitarbeitern im Prüfungsbereich. Hierbei sind auch die Regelungen darzustellen
 - im Hinblick auf die (derzeitigen und künftigen) Tätigkeitsschwerpunkte (z. B. IFRS-Abschlussprüfungen und Aufträge der BaFin) und
 - zur Beachtung der **20 Stunden-Regel** (strukturierte Fortbildung) in Bezug auf die Teilnahme an Fachveranstaltungen

Achtung: e-learning!

¹⁶ § 5 Abs. 1 GWG¹⁷ §§ 10 ff. GWG, ggf. § 6 GWG¹⁸ § 8 GWG¹⁹ § 43 GWG²⁰ § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GWG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WPvBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)²¹ § 7 GWG (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WPvBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

- Regelungen zu Mitarbeiterbeurteilungen
- Regelungen zur Bereitstellung von Fachinformationen

ae) Gesamtplanung aller Prüfungen 33

af) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von 34

- Mandanten
- Dritten (z. B. Anfragen von WPK, DPR, BaFin)
- Mitarbeitern (sog. Whistleblower)²²

Hierbei sollte der Umfang der Darstellungen unter Berücksichtigung von Praxisgröße, -struktur und -komplexität der hohen Bedeutung der Regelung, insbesondere in Bezug auf die o. g. Anfragen Dritter, gerecht werden. Bei der Beschreibung ist auch darauf einzugehen, ob und wie die Praxis in diesem Prozess identifizierte Risiken in ihrem Qualitätssicherungssystem berücksichtigt.

c) Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

aa) Vorbemerkung 35

Werden bei Prüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, können die Ausführungen zu den nachfolgenden Punkten ae) bis ag) entfallen. Da in diesem Fall Meinungsverschiedenheiten – neben dem Mandanten – nur mit dem für die auftragsbezogene Qualitätssicherung Zuständigen entstehen können, können auch die Ausführungen zu ai) deutlich geringer ausfallen als für Praxen, die Prüfungsteams einsetzen.

ab) Organisation der Durchführung von Prüfungen 36

- Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Prüfungen, deren Dokumentation und die Information des Mandanten über die Festlegung²³
- Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams und ggf. Delegation der Aufgaben des verantwortlichen Berufsträgers auf andere persönlich und fachlich geeignete Personen

²² § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO

²³ § 46 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung WP/vBP

ac) Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen	37
• Angabe der von der Praxis angewandten fachlichen Regeln (z. B. Prüfungsstandards des IDW²⁴, ISA²⁵) • Beschreibung der eingerichteten Regelungen zur Durchführung von Prüfungen unter Darstellung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (ISA 315 oder IDW PS 261 n. F.) mit Hilfe der eingesetzten Prüfungsprogramme, Software- und Analysetools sowie sonstiger Hilfsmittel • Führung der Prüfungsakte²⁶ • Beschreibung der Regelungen zur Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems (einschließlich der Anpassung von Hilfsmitteln) aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regeln für die Prüfungsdurchführung	
ad) Prüfungsplanung	38
• Verständnis des zu prüfenden Unternehmens (rechtliches und wirtschaftliches Umfeld) • Risikoanalyse des Prüfungsauftrags • Wesentlichkeitsfestlegungen und -überlegungen • Entwicklung der Prüfungsstrategie und eines daraus abgeleiteten Prüfungsprogramms • Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals • Berechnungsgrundlagen für das Honorar	
ae) Anleitung des Prüfungsteams	39
af) Überwachung der Auftragsabwicklung	40
ag) Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse	41

²⁴ Das bislang angewandte Transformationsverfahren der IDW Prüfungsstandards (IDW PS) wird vom IDW aufgegeben. Die vom IAASB verabschiedeten ISA werden vom IDW wortgetreu in die deutsche Sprache übersetzt. Zudem werden die zu beachtenden nationalen Besonderheiten als sogenannte „D-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt („ISA [DE]“). Diese ISA [DE] gelten einheitlich erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen.

²⁵ Zur Anwendung der ISA vgl. www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2019/sv/anwendung-der-international-standards-on-auditing-isa-in-deutschland/ Eine unmittelbare Anwendung der nicht von der EU adaptierten ISA wird künftig weiterhin möglich sein, sofern sichergestellt ist, dass dies vertraglich vereinbart wurde und die obligatorischen nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

²⁶ § 51b Abs. 5 WPO

- ah) **Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung**²⁷ 42
- Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien (z. B. niedrig, mittel, hoch) einschließlich der dabei verwendeten Risikokriterien (z. B. Art, Branche oder Komplexität) und zur Zuordnung von qualitätssichernden Maßnahmen zu Risikokategorien
 - Konsultation²⁸
 - Berichtskritik²⁹
 - **Gegenstand:**
 - Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln zur Berichterstattung
 - Schlüssigkeit der Darstellung der Prüfungshandlungen und –feststellungen im Prüfungsbericht
 - Ggf. Heranziehung von Arbeitspapieren
 - **Voraussetzungen:**
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichts
 - keine wesentliche Beteiligung an der Prüfung
 - **Auftragsbegleitende Qualitätssicherung**³⁰ z. B. bei Unternehmen in der Krise
 - **Gegenstand:**
 - Anhaltspunkte, dass Gesetze und fachliche Regeln nicht beachtet wurden und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden
 - **Voraussetzungen:**
 - fachliche (Kenntnisse und Erfahrung) und persönliche Eignung
 - keine Beteiligung an der Prüfung
 - keine Mitunterzeichnung
- ai) Lösung von Meinungsverschiedenheiten 43
- aj) Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung 44
- Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten
 - Regelungen zum Datenzugriff

²⁷ §§ 48, 60 Berufssatzung WP/vBP

²⁸ § 39 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP

²⁹ § 48 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP

³⁰ § 48 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP

- ak) Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung³¹ 45
- al) Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten 46
- Interne und vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung und Berufsaufsicht
- am) Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere innerhalb von 60 Tagen nach Testatserteilung 47
- d) Beschreibung der Regelungen zur Nachschau³²**
- aa) Vorbemerkung 48
- Die Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle bezieht sich nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO nur auf die Nachschau derjenigen Bereiche, die der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, dienen.
- ab) Beschreibung der Regelungen 49
- Zu beschreiben sind die Regelungen
- für den angemessenen Nachschauzyklus zur Beurteilung der Einhaltung von Berufspflichten und der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems
 - zur Durchführung der jährlichen Nachschau³³
 - mindestens zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
 - wenigstens eines Auftrags zumindest in Bezug auf die in § 55b Abs. 3 WPO genannten Bereiche
 - für eine anlassbezogene Nachschau
 - zur **Person** des Nachschauers
 - Die Nachschau ist von hinreichend erfahrenen, fachlich (= Kenntnisse und Erfahrungen) und persönlich (= keine Beteiligung an der Auftragsabwicklung der in die Nachschau einbezogenen Aufträgen) geeigneten Personen durchzuführen.

³¹ § 61 Berufssatzung WP/vBP

³² § 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 Berufssatzung WP/vBP

³³ § 55b Abs. 3 WPO, insbesondere Gesetzesbegründung

- Die Nachschau der Praxisorganisation kann ohne besondere Voraussetzungen im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt werden. Die Nachschau von Prüfungsaufträgen nach § 316 HGB ist grundsätzlich von Personen durchzuführen, die nicht mit der Auftragsabwicklung dieser Aufträge unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren.³⁴ Wird die Nachschau von Prüfungsaufträgen durch eine Person durchgeführt, die mit der Abwicklung des in die Nachschau einbezogenen Auftrages befasst war, sind die entsprechenden Regelungen (Zulässigkeit der Selbstvergewisserung) zu beschreiben.³⁵
 - Wird die Nachschau der Auftragsabwicklung von einer Person durchgeführt, deren fachliche Eignung nicht offensichtlich ist (bspw. Rechtsanwalt oder Steuerberater ohne regelmäßige Prüfungserfahrung) ist ausführlich darzulegen, warum diese Person für die Durchführung der Nachschau fachlich geeignet ist.
- nach denen eine Nachschau durchgeführt wird (z. B. Verantwortlichkeit für die Planung und Durchführung)
 - für die Auswahltechnik der in die Nachschau einzubeziehenden Prüfungen bzw. die im Nachschauzeitraum einzubeziehenden Berufsträger
 - für Maßnahmen zur Adressierung von Feststellungen einer Nachschau und zur Berücksichtigung von im Rahmen der Nachschau festgestellten Risiken in der Praxisorganisation
 - für die Dokumentation der Nachschau (insbesondere jährliche Berichterstattung nach § 55b Abs. 3 WPO)

5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete (schriftlich dokumentierte und/oder tatsächlich gelebte) Qualitätssicherungssystem der Praxis. Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, geeignet und angemessen sein.³⁶ Dabei sind auch die Struktur der Praxis und der Prüfungen zu berücksichtigen.

50

³⁴ §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 63 Nr. 4 BS WP/vBP

³⁵ § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

³⁶ § 57a Abs. 5b WPO

- a) **Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle** 51
- Angabe, nach welchen gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln³⁷, insbesondere auch Hinweisen der Kommission für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrolle geplant und durchgeführt wurde
 - Die Ausführungen sind auf die konkrete Qualitätskontrolle der geprüften Praxis auszurichten.
 - Ausführungen allgemeiner, theoretischer Natur sind nicht erforderlich (z. B. allgemeine Kriterien für die Würdigung von Mängeln als wesentlich).
- b) **Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen** 52
- Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere auch alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Abwicklung der letzten Qualitätskontrolle (insbesondere der Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswertung des letzten Qualitätskontrollberichtes und anderer Schreiben der WPK)
- c) **Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln** 53
- Bspw. von Anbietern zur Verfügung gestellte Checklisten u. ä.
- d) **Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle³⁸** 54
- **Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle**
Angabe des tatsächlichen Zeitaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle in geleisteten (nicht der abrechenbaren oder der geplanten) Stunden:
Untergliedert nach
 - Praxisorganisation
 - Auftragsabwicklung
 - Nachschau
 - andere Tätigkeiten (z. B. Erstellung des Qualitätskontrollberichtes, Berichtskritik)
 - **Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle**
Voraussichtlich abzurechnendes Prüfungshonorar

³⁷ Vgl. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

³⁸ Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichtes empfiehlt sich die Darstellung in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht (Anlage 1 „Grundgesamtheit“)

- **Prüfungsteam**

Zusammensetzung des Prüfungsteams unter Angabe

- der Qualifikation und einschlägigen beruflichen Erfahrung der Teammitglieder
- des zeitlichen Umfangs des Einsatzes des verantwortlichen Prüfers für Qualitätskontrolle und der einzelnen Teammitglieder soweit Nicht-WP/vBP nach den oben genannten Bereichen

e) Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle

55

Die Prüfungsstrategie für die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) ist konkret für diese Qualitätskontrolle darzustellen. Eine abstrakte Darstellung der Prüfungsstrategie ist nicht ausreichend.

Konkret sind zu beschreiben:

- die vom Prüfer für Qualitätskontrolle vorgenommene Risikoeinschätzung (qualitätsgefährdende Risiken) sowie seine Wesentlichkeitsüberlegungen
- die **Verwertung von Erkenntnissen**. Der alleinige Verweis darauf, dass diese erfolgte, ist nicht ausreichend. Es sind bspw. Erkenntnisse darzustellen aus
 - der vorangegangenen Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht sowie nachfolgender Schriftverkehr mit der Kommission für Qualitätskontrolle)
 - einer wirksamen oder unwirksamen Nachschau
 - Mitteilungen der WPK, DPR, BaFin und APAS
- die Bildung von daraus abgeleiteten Prüfungsschwerpunkten

f) Prüfung der Praxisorganisation

56

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit aller oben unter C.4.b) beschriebenen Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine **konkret durchgeführten Prüfungshandlungen** zu beschreiben. Hierzu gehören bspw.:

- Prüfung der eingeholten jährlichen Unabhängigkeitserklärungen
- Prüfung nach einer Einstellung von Mitarbeitern, ob die Verschwiegenheits- und Unabhängigkeitserklärungen eingeholt wurden
- Prüfung der Fortbildung der WP/vBP und bei Prüfungen eingesetzter Mitarbeiter **in Bezug auf die aufgewandten Stunden und die abgedeckten Themengebiete**
- Durchsicht eingegangener Beschwerden und Vorwürfe sowie Beurteilung der Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen (konkrete Beschreibung wesentlicher Vorgänge)

g) Grundgesamtheit³⁹

57

Die Grundgesamtheit ergibt sich aus der um die von der BaFin beauftragten Prüfungen ergänzten Auftragsdatei nach § 51c WPO. Sie besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle abgeschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Prüfungen. Mit abgeschlossenen Prüfungen können alle Bestandteile der Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen geprüft werden, so dass diesen regelmäßig der Vorzug zu geben ist.

Es ist auch darzustellen, wie die zu prüfende Praxis die Vollständigkeit der Grundgesamtheit sicherstellt und wie der Prüfer für Qualitätskontrolle dies geprüft hat.

58

Es sind zu beschreiben:

59

- Merkmale der Liste der Prüfungen (z. B. Branche, Rechtsform, Auftragsart, Stichtag, Prüfungsstunden, Honorar, auftragsverantwortlicher WP/vBP, Rechnungslegungsgrundsätze, Erst-/Folgeprüfung, Risiko, Prüfungsurteil)
- Darstellung der Anzahl und Stunden der zur Grundgesamtheit gehörenden Prüfungen, untergliedert nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle nach Prüfungsarten⁴⁰:
 - Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen
 - Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen
 - Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden
- Ggf. Prüfungen, die besondere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern (bspw. Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), Prüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten (ggf. Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitute), Krankenhäusern oder Energieversorgungsunternehmen, s. o. C.3.b)

h) Kriterien für die Auftragsauswahl

60

Es sind die Kriterien der bewussten Auswahl für die Auftragsprüfung unter Berücksichtigung der Risikostruktur der Grundgesamtheit zu beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine fehlende Kontinuität in der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über den Zeitablauf durch die Qualitätskontrolle aufzudecken ist.

³⁹ Siehe Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG.

⁴⁰ Siehe Anlage 1 „Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen“ als Arbeitshilfe

Weiterhin ist zu beschreiben, inwieweit

61

- Mängel der vorherigen Qualitätskontrolle bei der Auftragsauswahl berücksichtigt wurden,
- die Ergebnisse der internen Nachschau von Aufträgen zur Anpassung der Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben und
- Feststellungen der laufenden Qualitätskontrolle zu einer Ausweitung der Auftragsauswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle geführt haben.

Soweit Prüfungen in die Auftragsauswahl einbezogen wurden, die noch nicht abgeschlossen waren, ist dies zu begründen (bspw. da keine ausreichenden abgeschlossenen Prüfungen für die Beurteilung der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit zur Verfügung standen).

62

i) Auftragsauswahl⁴¹

63

- Darstellung
 - der Kriterien zur Auftragsauswahl
 - Anzahl der Auftragsprüfungen,
 - a) die nach § 20 Abs. 4 SaQK durchgeführt worden sind (nur diese Aufträge sind in Anlage 2 aufzunehmen) und
 - b) bei denen nur bestimmte Bereiche geprüft wurden, bspw. aufgrund von Feststellungen der Nachschau, der laufenden Qualitätskontrolle oder wegen Mängeln der vorherigen Qualitätskontrolle
 - für die Prüfungen unter a) die Prüferstunden des Prüfers für Qualitätskontrolle und eine Begründung, sofern im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewandt wurde⁴²
 - Anzahl der Aufträge unter a), die der Nachschau unterlegen haben
- Untergliederung nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle
- Auswahl der einbezogenen Niederlassungen
- Erfassung der in der WP/vBP-Praxis im Bereich gesetzliche Abschlussprüfung tätigen WP/vBP

⁴¹ Siehe Anlage 2 „Auftragsauswahl“.

⁴² Vgl. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, Rn. 57

j) Prüfung der einzelnen Aufträge

64

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.c) beschriebenen Regelungen zur Auftragsprüfung zu berichten. Dazu gehören auch das konkrete Vorgehen bei der risikoorientierten Auftragsprüfung und die tatsächliche Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Kommission für Qualitätskontrolle soll durch die Berichterstattung in die Lage versetzt werden, sich ein Bild von dem konkreten Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der einzelnen Aufträge zu machen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beschreiben, wie er bei der Auftragsprüfung den risikoorientierten Prüfungsansatz der Praxis nachvollzogen hat.⁴³

65

Dabei ist auch auf folgende Punkte einzugehen:

66

- Beschreibung der zu den einzelnen Prüfungen durch die Praxis vorgelegten Unterlagen
- Angabe, ob der Prüfer für Qualitätskontrolle sich durch die Arbeitspapiere der geprüften Praxis ein Bild von der Tätigkeit der Praxis verschaffen konnte, oder ob und in welchem Umfang die Arbeitspapiere durch Erläuterungen der Praxis ergänzt wurden.

k) Prüfung der Nachschau

67

An dieser Stelle ist über die Wirksamkeit der vorstehend unter C.4.d) beschriebenen Regelungen zur Nachschau zu berichten. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine konkret durchgeführten Prüfungshandlungen zu beschreiben. In diesem Rahmen ist insbesondere auf die Prüfung der folgenden Punkte einzugehen:

- Verwertung der Ergebnisse der Nachschau
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung des Nachschauers
- Voraussetzungen einer ggf. vorgenommenen Selbstvergewisserung
 - Fehlen einer nicht mit der Abwicklung der konkreten Prüfung befassten, geeigneten Person in der Organisationseinheit
- Durchführung der jährlichen Nachschau (Personen, Daten, Umfang) unter Einbeziehung von Prüfungsakten und deren Beurteilung
- Durchführung der Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung in angemessenen Abständen (Personen, Daten, Umfang) und deren Beurteilung

⁴³ § 20 Abs. 4 SaQK

- Durchführung von anlassbezogenen Nachschauen (bspw. auf Grund von Vorwürfen und Beschwerden)

l) **Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse**

68

Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll auch darüber berichten, ob und ggf. wie er seine Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse angepasst hat (z. B. Ausweitung der Auftragsauswahl).

6. **Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln**

69

- Beschreibung der dem Prüfer für Qualitätskontrolle vorliegenden Erkenntnisquellen (Qualitätskontrollbericht und nachfolgender Schriftverkehr)
- Darstellung der Maßnahmen der geprüften Praxis zur Beseitigung der in der letzten Qualitätskontrolle aufgedeckten Mängel
- Es ist **anzugeben**, ob durch die Maßnahmen die Mängel abgestellt wurden.

7. **Beurteilung der Prüfungsfeststellungen**

a) **Mängel und wesentliche Mängel⁴⁴**

70

Diese Beschreibung soll es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglichen, sich ein Bild zu machen, ob es sich um einen Mangel der Angemessenheit oder Wirksamkeit handelt und welche Maßnahmen geeignet sind, um den Mangel für die Zukunft abzustellen.

- Darstellung nur der Prüfungsfeststellungen, die als Mängel oder wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems gewürdigt wurden. Angabe der verletzten gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorschriften sowie der **Gründe für die Würdigung**. Keine Formulierung der Mängel als Empfehlungen.
- Keine Darstellung von Feststellungen, die keine Mängel des Qualitätssicherungssystems darstellen.
- Theoretische Ausführungen, bspw. zur Definition des Mangels, sind im Qualitätskontrollbericht entbehrlich. **Über Selbstverständlichkeiten ist nicht zu berichten.**

⁴⁴ Zur Definition vgl. § 22 Abs. 2 ff. SaQK

b) Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel

71

Es soll dargestellt werden, wie das Qualitätssicherungssystem durch Maßnahmen auf die festgestellten Mängel reagiert. Je konkreter die Maßnahmen der Praxis auf festgestellte Mängel dargestellt werden, desto zielgenauer kann die Kommission für Qualitätskontrolle über konkrete Maßnahmen entscheiden. Hierbei ist zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsmängeln zu differenzieren.

aa) Angemessenheitsmängel

72

Ein Qualitätssicherungssystem ist dann angemessen, wenn es im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen gewährleistet.⁴⁵ Angemessenheitsmängel liegen bspw. vor, wenn Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten fehlen oder in Bezug auf die Praxisgröße und -struktur unzureichend sind. In der Regel können Angemessenheitsmängel bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle beseitigt werden. Ist dies der Fall, sind die Mängel und die ergriffenen Maßnahmen darzustellen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die zur Beseitigung von Angemessenheitsmängeln geschaffenen Regelungen im Qualitätskontrollbericht zu beschreiben und ihre Angemessenheit zu beurteilen.

ab) Wirksamkeitsmängel

73

Werden Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten in der täglichen Arbeit nicht angewendet, liegen Wirksamkeitsmängel vor. In der Regel wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Beseitigung von Wirksamkeitsmängeln bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle nicht abschließend beurteilen können, da die Wirksamkeit von Regelungen nur über einen sich anschließenden Zeitraum beurteilt werden kann. Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll aber bereits eingeleitete Maßnahmen zur Mangelbeseitigung beschreiben und ihre Wirksamkeit beurteilen.

Werden Wirksamkeitsmängel bereits während der Qualitätskontrolle beseitigt, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch darzustellen, in welchem Umfang er die Qualitätskontrolle ausgeweitet hat, um sich von der wirksamen Mängelbeseitigung zu überzeugen.

74

⁴⁵ Vgl. §§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO

c) Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

75

- Prüfungshemmnisse und ergriffene alternative Prüfungshandlungen sind zu beschreiben.
- Beurteilung einer Prüfungsfeststellung als **Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung**. Einzelfeststellungen sind von erheblicher Bedeutung, wenn bspw.
 - in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder
 - der Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung und/oder Berichterstattung erhält.
- **Begründung der Würdigung als erheblich**
- **Einzelfeststellungen** und deren Würdigung als **nicht erheblich** sind in den **Arbeitspapieren zu dokumentieren**.

8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel

76

Die Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel haben sich auf unter C.7.a) dargelegte Mängel zu beziehen und können eine dort vorzunehmende Berichterstattung nicht ersetzen. Das heißt, zu jeder hier ausgesprochenen Empfehlung muss unter C.7.a) ein korrespondierender Mangel vorhanden sein.

Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, dass

77

- sie als Grundlage für Änderungen des Qualitätssicherungssystems herangezogen werden können.
- die Kommission für Qualitätskontrolle beurteilen kann, ob die Empfehlungen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen.

Es ist auch über die Reaktion der Praxis auf die ausgesprochenen Empfehlungen zu berichten. Soweit die geprüfte Praxis Empfehlungen bereits umgesetzt hat oder zumindest mit einer Umsetzung begonnen hat, ist auch hierüber zu berichten.

78

9. Prüfungsurteil

79

Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, dass es klar zum Ausdruck bringt, ob dem Prüfer für Qualitätskontrolle Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit⁴⁶ eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet.

Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen.

80

§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO sieht eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils nur wegen wesentlicher Mängel, aber nicht wegen eines Prüfungshemmnisses vor. Das BMW hat mitgeteilt, dass es sich bei der Formulierung von § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO um ein Redaktionsversehen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens handelt. Somit hat bei Vorliegen eines Prüfungshemmnisses eine Einschränkung oder Versagung nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen.⁴⁷

81

Das Prüfungsurteil wird im Qualitätskontrollbericht selbst erteilt. Es handelt sich – im Gegensatz zur Abschlussprüfung⁴⁸ – nicht um das Zitat eines außerhalb des Berichts erteilten Prüfungsurteils. Es ist daher auch nicht in Anführungszeichen zu setzen, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass das Prüfungsurteil an anderer Stelle erteilt worden wäre.

82

Die Anlage zu § 23 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil.

83

10. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers für Qualitätskontrolle, Berufssiegel

84

⁴⁶ Die Ausführungen zur hinreichenden Sicherheit beziehen sich auf die Verpflichtung der Praxis zur ordnungsmäßigen Abwicklung von Abschlussprüfungen. Dagegen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle, dass ihm dagegensprechende Sachverhalte nicht bekannt geworden sind.

⁴⁷ § 23 Abs. 2 Satz 2 SaQK

⁴⁸ § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB

D. Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen

Der Gesetzgeber führt in der Begründung zu § 57a Abs. 5a WPO aus, dass bei gemischten Praxen eine Doppelprüfung durch Inspektionen und Prüfer für Qualitätskontrolle zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten und divergierender Kontrollergebnisse nicht gewünscht ist. Deshalb sind insbesondere die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen sowie Aussagen hierüber den Inspektionsberichten vorbehalten. Ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem der gemischten Praxis enthält der Qualitätskontrollbericht nicht mehr. 85

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, und bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, einer Prüfung und Beurteilung zu unterziehen. Diese bezieht sich auf die Wirksamkeit sämtlicher Grundelemente des Qualitätssicherungssystems (allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau). 86

Die Anlage zu § 33 SaQK enthält entsprechende Formulierungsvorschläge für ein Prüfungsurteil. 87

Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO ist bei gemischten Praxen nicht zu beschreiben.⁴⁹ Allerdings sind einzelne Elemente des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle zu beschreiben, soweit es für die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist. Damit soll die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzt werden, die Beurteilung der Wirksamkeit durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen zu können und beurteilen zu können, ob festgestellte Mängel der Wirksamkeit ggf. auf Mängel der Angemessenheit zurückzuführen sind. 88

Bei der Darstellung der Prüfungsplanung sind die Feststellungen aus der letzten Inspektion (Inspektionsbericht, der Schriftwechsel mit der APAS und ggf. Ergebnisse der Besprechungen mit der APAS) zu beschreiben. Die Schlussfolgerungen aus der Verwertung sind anzugeben. 89

⁴⁹ § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK

Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems, für die die APAS zuständig ist, berichtet er in seinem Qualitätskontrollbericht entsprechend. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn die APAS noch keine Inspektion durchgeführt hat oder das Qualitätssicherungssystem nach einer Inspektion geändert wurde. Weiterhin kann sich aus der Wirksamkeitsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle ein Rückschluss auf die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ergeben. Ein Gesamturteil zur Angemessenheit ist in keinem Fall abzugeben.

Berlin, 1. September 2020

- Anlage 1** [Anlage 1 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO \(Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen\)](#)
- Anlage 2** [Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO \(Auftragsauswahl\)](#)